<36628381340011
<36628381340011
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G. 476d

Repertorium

zu den

Verhandlungen

der

deutschen Bundesversammlung

in einer

systematischen Uebersicht.

Von

Guido von Meyer,

Legationssecretär bei der Bundestagsgesandtschaft der Hochfürstl. Häuser Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

Erstes Heft,

den allgemeinen Theil

von

Eröffnung der Bundesversammlung im Jahr 1816 bis zur letzten Sitzung des Jahrs 1819 enthaltend.

Frankfurt am Main,

bei Ferdinand Boselli.

1820.

Per. 11. g. 476d

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

J. publ. g. 476 d/1

Repertorium

zu den

Verhandlungen

der

deutschen Bundesversammlung

in einer

systematischen Uebersicht.

Von

Ph. A. Guido von Meyer,
Großherzoglich Mecklenburgischem Legationssecretär.

Erster Band.

Die Verhandlungen

von

Eröffnung der Bundesversammlung im Jahr 1816, bis zur letzten Sitzung des Jahrs 1819.

Nebst einem Anhang: Zusammenstellung der Bundesacte mit der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820.

Frankfurt a. M. 1822.
Bei Ferdinand Boselli.

80 G

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vorrede.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Unternehmens an sich, die Protokolle der deutschen Bundesversammlung in einem erschöpfenden Auszuge zu bearbeiten, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Die Actenstücke der Bundesversammlung wachsen immer mehr an, und es vergrößert sich damit für den Staatsrechtsgelehrten und Geschäftsmann das Bedürfniß, in einer gedrängten Darstellung des Inhaltes derselben eine fortlaufende anschauliche

Uebersicht der Verhandlungen in die Hände zu bekommen, welche ihn in den Stand setzt, sich schnell über jede beliebige Materie in ihrer Entstehung und Ausbildung sowohl, als auch in ihrem gegenwärtigen Bestande Raths zu erholen, und sich das Ganze in umfassendem Ueberblick stets gegenwärtig zu erhalten. Wenn mit dieser Darstellung genaue und ausführliche Nachweisungen auf die Verhandlungsacten verbunden wurden, so war damit ein vollständiges Sachregister in dieselbe verwebt, und hierdurch einem noch dringenderen Bedürfnisse abgeholfen, da die Bundestags-Protokolle nur mit alphabetischen Jahresregistern versehen sind. Gewiß mußte die Verbindung der beiden Zwecke in einer ihr angemessenen Einrichtung wünschenswerth, und wenn auf Gemeinnützigkeit gesehen werden sollte, nothwendig erscheinen. So durften Manchem die voluminösen Protokolle selbst entbehrlich werden, welcher nicht in unmittelbarer Berührung mit dem Bundestage steht, und selbst der Geschäftsmann als Besitzer derselben sollte sich in Vielem bloß auf die Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Bearbeiters verlassen dürfen.

Aus diesem Gesichtspuncte gab sich dem Verfasser die Veranlassung zu der vorliegenden Uebersicht. Der Vorzug der in dieser Bearbeitung gewählten systematischen Zusammenstellung der Materien vor der alphabetischen oder lexicographischen ist leicht zu erkennen. Wie ein solcher Staatenbund in seinem Wachsthume dem Baum zu vergleichen ist, dessen Stamm, aus der Wurzel aufgerichtet seinen Charakter durch die zusammenhängende Entfaltung in Zweige, Blätter und Blüthen ausspricht, dem man den nöthigen Raum zu seiner gewissen oder vermuthlichen Ausdehnung zuvor bereitet, und Manches von seinen wechselnden und bleibenden Gestaltungen aus Keim und primitiver Structur voraus anzudeuten und zu bestimmen vermag: so wird auch fortschreitende Darstellung eines solchen politischen Lebens sich am natürlichsten und lebendigsten in einer diesem Bilde entsprechenden wissenschaftlichen Behandlung zeigen. Ein dergestalt zusammenhängender Plan des Gebäudes kann bei diesen entwickelnden Darstellungen, welche aus Historischem und Positivem gemischt sind, eben so nothwendig werden, wie in Lehrbüchern des rein Positiven; und solche Bearbeitungen haben bei ihrer Aehnlichkeit

mit diesen, vor ihnen alsdann noch das voraus, daß sie, ohne unbefriedigend genannt werden zu dürfen, früher als diese und in öfters veränderter Gestalt hervortreten können und müssen. Wenn es nun einestheils keinem Bedenken unterliegen kann, daß die systematische Behandlungsart sich für den vorliegenden Gegenstand besonders eignet: so läßt sich anderntheils die Schicklichkeit des zur Herausgabe gewählten Zeitpunctes mit Grund gewiß nicht in Zweifel ziehen. Wiewohl der Verfasser sehr gut auch den Zeitpunct einer weitern Entwickelung hätte abwarten können, so erschien ihm die Herausgabe dieser Arbeit im jetzigen Augenblick nicht unpassend, wo das Bundesrecht auf einem Wendepunct begriffen scheint; wie es sich denn der Verfasser zum Grundsatze auch für die Folge gemacht hat, nicht sowohl den Schluß gleichmäßiger Zeiträume, als innere Scheidungen und Begränzungen zum jedesmaligen Abschließen zu benutzen. Sobald nur nicht in der Mitte von Entwickelungsprocessen abgebrochen wird, kann die Darstellung fast zu jeder Zeit nützlich und belehrend werden, und muß, wenn sie sich ans Wesentliche gehalten hat, auch nach schnellen und bedeutenden Aenderungen ihren geschichtlichen Werth immer

behaupten. Und um so weniger wollte der Verfasser den jetzigen Zeitpunct versäumen, da er später auch bei bedeutenden Entwickelungen, doch nothwendig das Frühere, welches dem Publicisten immer von Werth bleibt, in seinen Hauptpuncten nicht minder ausführlich, hätte miterwähnen müssen. Selbst gänzliche Umänderung oder Ausschließung früherer Institute kann in einem der Geschichte bestimmten Werke nie eine früher, wenn nur nicht in Unwesentlichem, weitläufige Behandlung als vergeblich erscheinen lassen. Merkwürdige Data der Vergangenheit behalten hierin als bemerkenswerthe Epochen oder Puncte in der Bildungsgeschichte ihr volles Interesse.

Damit sein Unternehmen desto gemeinnütziger würde, entsagte der Verfasser allen Vortheilen, welche ihm, besonders im allgemeinen Theil eine freiere Behandlungsart durch Einkleiden in das Gewand eines publicistischen Lehrbuches, gewährt haben würde. Er hat es sich zur Pflicht gemacht, wo es darauf ankommt, immer möglichst dieselben Worte wie in den Verhandlungen wieder-

zugeben, und bezeichnete den wörtlichen Auszug mit einem Sternchen, den freieren (wo es die Kürze oder sonstige Umstände verlangten) mit bloßen Anführungszeichen. Der Leser wird in dieser Gestalt eines offen daliegenden compilatorischen Gefüges nur die gewissenhafte Pünctlichkeit des Verfassers und einen Hauptgesichtspunct desselben bei der Bearbeitung, Erleichterung für den Geschäftsmann, erkennen. Die größtentheils abweichende Einrichtung des besondern Theils durch die fast allenthalben hinzukommende bald mehr bald minder weitläufige Geschichtserzählung, und besonders durch die Auseinandersetzung der Discusionen und verschiedenen Ansichten, liegt im Zweck und Plan dieser Uebersicht, und bedarf darum keiner besonderen Rechtfertigung.

Man wird es überhaupt dem Verfasser nachsehen, daß er mit der Vertheilung der Gegenstände in Fächer nicht überall streng logisch verfuhr. Wenn er in dieser Hinsicht vorzüglich in der noch im Anfange begriffenen Ausbildung und in Eigenthümlichkeiten des Bundes manche Schwierigkeiten fand, hat er sich es doch zur ganz besondern Sorge seyn

lassen, die Gegenstände mit möglichster Vermeidung von Lücken und so anschaulich als möglich zu ordnen und vorzutragen.

Daß die Form am Bundestage im Allgemeinen streng von dem inneren Organismus geschieden und ausführlich behandelt worden ist, wird zur klareren Einsicht in dieselbe besonders für Hochschulen erwünscht seyn, wo man weniger von der Geschäftsführung unterrichtet seyn kann. — Die doctrinelle Interpretation der Stelle des 7ten Artikels der Stiftungsurkunde über Entscheidung durch Stimmenmehrheit (die Bundesgewalt und ihre Gränzen §. 55 — 60.) konnte vorerst in ihrem ganzen Umfange nur in dem Abschnitt über den inneren Organismus ihre Stelle finden, wo ohnedieß die formelle Bestimmung als wesentlicher Punct im Charakter des Bundes auch vorkommen mußte. Sollten nun auch die Stifter des Bundes hierin wesentliche Aenderungen zu treffen für gut finden, so behält die doctrinelle Auslegung dennoch ihren geschichtlichen Werth. — Die Militärverhältnisse im Besondern glaubte der Verfasser am schicklichsten in

den zweiten Hauptabschnitt des besondern Theils zu verweisen, da die Militärmacht des Bundes im Innern eine beschränktere Anwendung findet; die Verhandlungen über die Bundesmatrikel aber wollte er hiervon nicht trennen, weil sie am Bundestage zunächst durch die Militärangelegenheiten veranlaßt wurden; darum sind nur die gesetzlichen Bestimmungen darüber einstweilen im allgemeinen Theil kürzlich enthalten. — Mit der weiteren Ausbildung des Bundes, schon allein in dem jetzt Bestehenden, müssen sich nothwendig auch in dem Plane dieser Uebersicht noch manche Aenderungen ergeben.

Besonders nützlich erschien es dem Verfasser, der Reclamationen bei der Bundesversammlung und ihrer Erledigungen in einem ebenfalls nach Materien geordneten Anhange zum besondern Theil, mit Verweisung auf denselben, eigne kurze Erwähnung zu thun. Er hoffte das Repertorium vornehmlich für Sollicitanten und Privat-Geschäftsführer um so brauchbarer zu machen.

Daß der Grundvertrag und die den Bund und einzelne Bundesstaaten betreffenden Artikel der Schlußacte des Wiener Congresses einen Anhang bilden (der übrigens nur wegen geringeren Volumens des ersten Heftes diesem einstweilen angefügt wurde, eigentlich aber ans Ende des dritten Heftes gehört), wird wohl den meisten Abnehmern nicht unangenehm seyn. Diejenigen Artikel, welche Territorialbestimmungen oder Uebereinkünfte wegen der Schiffahrt enthalten, sind darum hier noch nicht mit abgedruckt worden, weil einestheils über den neuerdings festgesetzten Territorialbestand einzelner Bundesländer und neuere Gränzberichtigungen dermalen noch keine Staatsverträge und officielle Angaben zu den Acten der Bundesversammlung gekommen, anderntheils aber Berathungen über die Schiffahrt zwischen Bundesstaaten, Separatcommissionen übergeben, noch nicht zum Bereiche der Bundesversammlung gezogen worden sind. — Mit dieser Bemerkung kann der Verfasser zugleich die vorläufige Anzeige verbinden, daß derselbe zur Ergänzung seines Repertoriums nächstens ein Corpus Juris des deutschen öffentlichen Rechtes, welches

zunächst die in der Einleitung des Repertoriums als Quellen des Bundesrechts benannten Staatsverträge, sowie die bis jetzt erschienenen organischen Bundesschlüsse enthalten soll, in Druck zu geben gedenkt, und bereits mit deren Zusammenstellung beschäftigt ist. Es läge außer den Gränzen der gegenwärtigen Uebersicht, alle Bundesgesetze und darauf Bezug habende sonstige Staatshandlungen ganz vollständig oder in ihren Haupttheilen wörtlich in dieselbe aufzunehmen, oder auch ihr in Anlagen anzuhängen, welche den Umfang des Werkes gleich im Anfange überstiegen.

Soviel über die Einrichtung des vorliegenden Werkes. Ob der Verfasser die den Zwecken entsprechendste Behandlungsart gewählt habe, darüber muß der Grad der Billigung, welchen die Arbeit empfangen wird, entscheiden. Er selbst darf diese seine Arbeit, der er mehr Muße widmen zu können geglaubt hatte, am wenigsten von Mängeln freisprechen, und wird jede Verbesserung und Belehrung von geübterer Hand und höheren Einsichten mit Dank annehmen und benutzen. Er kann sich

übrigens nicht versagen, die Bemerkung hinzuzufügen, daß er die strengste Unpartheilichkeit zu beobachten sich zur ganz besonderen Pflicht gemacht hat, und daß ihn hie und da wohl der Tadel eines Versehens oder Irrthums im Auffassen, nie aber der Vorwurf treffen kann, sich eine wissentliche Entstellung von Thatsachen oder irgend eine Bemäntelung der Wahrheit erlaubt zu haben, — und muß hierbei noch ausdrücklich bemerken, daß das Ganze bloß als Privatarbeit anzusehen ist.

Die beiden andern Abtheilungen, welche diese erste Lieferung schließen, werden so schnell als möglich in diesem Jahre folgen. Nach Befinden soll dann immer im folgenden, zweiten oder auch dritten Jahre ein Supplementheft hinzukommen. Wird späterhin eine Umarbeitung der bis alsdann erschienenen Stücke in ein Ganzes für nützlich oder nothwendig erachtet werden, so kann dieß denselben ihren Werth dennoch nicht benehmen, welcher dem Früheren, als der Geschichte des Bundesrechts angehörend, immerhin bleiben muß. Auch die Protokolle werden veraltete Institute in veränderter

Gestalt wieder erscheinen lassen, und die Wesenheit solcher Darstellungen beruht ja auf der Entwickelung des Wechsels aus und unter dem Bestehenden.

Frankfurt a. M., im Januar 1820.

Der Verfasser.

Nachtrag zur Vorrede.

Vorliegende vierte Abtheilung beschließt nunmehr die systematische Uebersicht der Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung bis zum Ende der Sitzungen des Jahres 1819, womit allerdings, wie sich damals vermuthen ließ, eine neue Epoche in der Entwicklung des Bundes eingetreten ist. Verschiedene Störungen haben den Verfasser unangenehmerweise verhindert, diese vier Hefte schnell auf einander folgen zu lassen.

Ueber das seitdem, d. h. vom Jahr 1820 bis ins laufende Jahr 1822 Verhandelte aber, welches der neuen Epoche angehört, muß ausdrücklich bemerkt werden, daß er damit bis jetzt nicht im Rückstand ist, da sich wahrscheinlich erst mit dem Eintritt der vermuthlichen Ferien dieses Jahres ein neuer Abschnitt machen lassen wird.

Wer nun die B. T. Protokolle selbst nicht besitzt, wird sich mit Zuziehung der hier (zuerst dem zweiten

Heft) angehängten Zusammenstellung der beiden Fundamental-Verträge, der Bundesacte und der Schlußacte der Ministerial-Conferenzen v. J. 1820, einstweilen über die neuere seit d. J. 1820 bestehende Gesetzgebung aus dem unter der Presse befindlichen zweiten, rein-germanischen Theil des Corpus Juris Confoederationis Germanicae des Verfassers (der erste, europäisch-germanische Theil ist so eben erschienen) hinlänglich belehren können. — Was sodann die urkundliche Herleitung und Commentation derselben betrifft, so ist die nachsichtsvolle Aufnahme dieser systematischen Uebersicht, und insonderheit die Billigung, welche sie von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung selbst zu erfahren das Glück hatte, dem Verfasser eine belohnende Aufmunterung zur eifrigen Fortsetzung einer an sich mühsamen und zeitraubenden Arbeit, die er immer mehr zu vervollkommnen sich wird angelegen seyn lassen.

Frankfurt a. M. d. 1. Mai 1822.

Der Verfasser.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

A. Allgemeiner Theil.

Einleitung. Errichtung, Glieder, Zweck des deutschen Bundes. Die Bundesacte und übrigen Quellen des Bundesrechts. Die Bundesversammlung.

I. Aeußerer Organismus.

1. Die Gesandten.
2. Das Präsidium.
3. Die Versammlungen.
4. Die Vertagung.
5. Die Canzlei.

II. Innerer Organismus.

1. Allgemeine geschichtliche Darstellung. Uebersicht der Hauptacte der Gesetzgebung.
2. Vom Charakter des deutschen Bundes und der Wirksamkeit der Bundesversammlung.
   - A. Charakter des deutschen Bundes. — Gesetzgebung.
   - B. Wirksamkeit der Bundesversammlung.
   - C. Die physischen Mittel und Kräfte zur Erreichung der Bundeszwecke.

B. Besonderer Theil.

I. Bund nach Innen.

1. Rechtsverhältniß der Bundesstaaten zu einander.
   - a. Im Allgemeinen. (Zugl. Aufnahme H. Homburgs. — Frankfurt.)
   - b. Besondere Coexistenzial-Verhältnisse: 1) Handel überhaupt. 2) freier Verkehr mit Lebensbedürfnissen. 3) Schifffahrt. 4) Postcommunication. 5) Vaganten-Übernahme.
   - c. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern. Austräge.
2. Die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bundesgliedern und ihren Unterthanen.
   - a. Rechtsverhältniß zwischen den Regierungen und den eigenen Unterthanen als solchen.
     - aa. Die Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde umfassend: 1) Landständische

Verfassung, 2) Rechtspflege, 3) Religionsübung, 4) Preßfreiheit, 5) Büchernachdruck, 6) Militärpflichtigkeit, 7) revolutionäre Umtriebe.

bb. Einzelne Staatsbürger und Unterthanen oder Classen derselben betreffend: 1) Ehem. Reichsstände als Standesherren, 2) ehem. Reichsritterschaft als Grund- oder Patrimonial-Herren, 3) Postwesen. (Thurn und Taxis). 4) Universitäts-Wesen.

b. Rechte der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde, welche sich nur auf den Bundesverein beziehen. 1) Recht des Grundeigenthums, 2) Wegzugsfreiheit, 3) Recht der Civil- und Militär-Dienste, 4) Nachsteuerfreiheit.

Anhang zum 2. Abschnitt. Rechtsverhältnisse aus den Zeiten: 1) des Reichsverbandes, 2) des rheinischen Bundes ꝛc. (Hierbei auch verschiedene Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.)

II. Bund nach Außen.

Grundbedingungen. Geschichte der Verhandlungen. —

1. Die auswärtig-völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes.

A. Der Friedensverkehr.

a. Die formellen Bestimmungen, insbesondere des Gesandtschaftsrechts.

b. Die materiellen Einrichtungen und Verhandlungen.

aa. Die Beziehungen des Bundes an sich als politische Macht.

bb. Auswärtige Angelegenheiten, welche aus inneren Bundesverhältnissen resultiren. — Die Gegenstände eigner Berathung sind: 1) Auswanderung deutscher Unterthanen, und 2) die Seeräubereien der Barbaresken.

B. Das Recht des Kriegs und Friedens.

a. Die verfassungsmäßigen Normen.

b. Das Vertheidigungswesen des Bundes. Verhandlungen: 1) Matrikel, 2) Militärverfassung, 3) Bundesfestungen.

2. Der Bund als europäische Macht in besondern Verhältnissen seiner Gliederstaaten gegen Außen.

Inhalt des ersten Heftes.

(Allgemeiner Theil.)

A. Allgemeiner Theil.

Einleitung. 1) Errichtung des deutschen Bundes. §. 1. — 2) Glieder des deutschen Bundes. §. 2. — 3) Staatengebiete §. 3. — 4) Zweck des deutschen Bundes. §. 4. — 5) Die Bundesacte. §. 5. — 6) Quellen des Bundesrechts. §. 6. — 7) Die Bundesversammlung. §. 7. — Deren Eröffnung. §. 8.

Natur des äußern und innern Organismus im Allgemeinen. Eintheilung des allgemeinen Theils. §. 9.

I. Aeußerer Organismus.

Einleitung. §. 10.

1. Die Gesandten. §. 11.

2. Das Präsidium. §. 12.

3. Die Versammlungen. §. 13.

A. Förmliche Sitzungen.

a. Innere Einrichtung. §. 14.

I. Die engere Versammlung.

1. Stimmverhältniß. §. 15. — (Curiatstimmen. Turnus. §. 16.)

2. Gegenstände. §. 17.

II. Das Plenum.
1. Stimmverhältniß. §. 18.
2. Gegenstände. §. 19.

b. Das Verfahren. §. 20.

I. Einleitung der Arbeiten. Anträge. §. 21. und 22.

II. Vorbereitung der Beschlüsse. Erörterung. Commissionen. §. 23. — Geschäftsordnung für die Commissionen. §. 24. und 25.

III. Die Entscheidung.
1. Die Stimmenabgabe. §. 26. — Stimmordnung. §. 27. — Gesandte von mehreren Viril- oder von Gesammtstimmen. §. 28. — Fehlende Abstimmungen. §. 29. — Wiederholte Abstimmung. §. 30. — Instructionseinholung. Verlaßnahme. §. 31.
2. Die Beschlußnahme. §. 32. — Bekanntmachung der Beschlüsse. §. 33.

Zu I. II. III. Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen. — Das Protokoll. §. 34. — Der Geschäftsgang in der Sitzung. §. 35.

IV. Vollziehung der Beschlüsse. (Verwendung. Vermittelung. Execution). §. 36.

B. Vertrauliche Besprechungen. §. 37.

4. Die Vertagung. §. 38.

5. Die Canzlei. §. 39. — Die Dictatur. §. 40. — Bundesdruckerei. §. 41. — Einreichung und Expedition. §. 42. — Verwaltung der Bundescasse. §. 43.

Anhang.

Verhältniß der Bundesgesandtschaften und des Bundestags zur Stadt Frankfurt als dessen Sitz.

1. Stellung der Bundesversammlung zur Stadt. §. 44.

2. Stellung der einzelnen Gesandtschaften zur Stadt. §. 45.

II. Innerer Organismus.

Einleitung. Natur des innern Organismus im Allgemeinen. Eintheilung. §. 46.

1. Allgemeine geschichtliche Darstellung. Uebersicht der Hauptacte der Gesetzgebung. §. 47.
   a. Erster Präsidial-Vortrag. Reihenfolge. §. 48.
   b. Die Competenzbestimmung. §. 49.
   c. Auslegung der Stelle des 7. Art. der B. A. über Ausnahme von Stimmenmehrheit in der B. V. §. 50.
   d. Die neuesten Beschlüsse. 35. Sitzung de 1819. §. 51.

2. Vom Charakter des deutschen Bundes und der Wirksamkeit der Bundesversammlung.
   A. Charakter des deutschen Bundes. §. 52. — Eintheilung des Folgenden und des besondern Theils. §. 53. — Gesetzgebung:
      a. Grundgesetze, organische Einrichtungen, übrige Bundesgesetze. §. 54.
      b. Die Bundesgewalt und ihre Gränzen. Auslegung der Worte des 7. Art. der B. A. über Ausnahme von Stimmenmehrheit. §. 55 — 60.
         1. Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen. §. 55. — (Vorbereitung in engerer Versammlung. Entscheidung über den Entwurf im Plenum. §. 56. — Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen. §. 57 und 58.)
         2. Ausnahme der jura singulorum von Stimmenmehrheit. §. 59. und 60.
   B. Wirksamkeit der Bundesversammlung. Im Allgemeinen. §. 61. — Fortsetzung. Verschiedne Gegenstände der Gesetzgebung. §. 62. — Fortsetzung. Reformen in diesen Instituten. §. 63. — Schluß. Von der Verwaltung. Uebergang zum Folgenden. §. 64.
      I. Wirksamkeit nach Innen.
         1. Von der Administrativ- und der richterlichen Gewalt. §. 65.

A. Von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.
a. Einwirkung der Bundesversammlung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. §. 66.
b. Vom Austrägalgericht und dessen Permanenz. §. 67.
B. Einwirkung in die innere Verwaltung und Rechtspflege in den Bundesstaaten: Beschlüsse der Bundesversammlung auf Klagen westphälischer Domainenkäufer in Kurhessen. §. 68.
Competenzbestimmung. — Neuester Antrag auf eine gerichtliche Instanz. §. 69.
2. Von der vollziehenden Gewalt und ihrer Realisirung durch Zwang. §. 70. — Provisorische Executionsordnung. §. 71.
II. Wirksamkeit nach Außen. §. 72.
C. Die physischen Mittel und Kräfte zur Erreichung der Bundeszwecke.
Die Bundesmatrikel. §. 73.
1. Bundesfinanzen. §. 74.
2. Militärmacht. §. 75.

Inhalt des zweiten Heftes.

B. Besondrer Theil.
Eingang. §. 76.

I. Bund nach Innen.
Eintheilung. §. 77. — Haupteintheilung der Bundesacte. §. 78.
1. Rechtsverhältniß der Bundesstaaten zu einander. (Völkerrechtlicher Theil.)
A. Im Allgemeinen.
I. Grundbedingungen (auch üb. Execution). §. 79.
II. Aufnahme Hessen-Homburgs. §. 80.
III. Besonderes Verhältniß der freien Stadt Frankfurt.
1. Bestimmungen der Wiener Congreßacte. §. 81.
2. Die bei der B. V. anhängigen Verfassungsstreitigkeiten:
a. Der Ganerbschaften Limpurg und Frauenstein Ansprüche auf Rathstellen. §. 82.
b. Bürgerrechtsverhältnisse der Frankfurter Judenschaft. Vortrag der jüdischen Beschwerdeschrift. §. 83. — Abstimmungen. §. 84. — Weiterer Vortrag, Commission zum Güteversuch. §. 85.
c. Verfassungsmäßige Verhältnisse der katholischen Gemeinde. §. 86.
B. Besondere Verhältnisse. — Art. 19. der B. A. §. 87.

*

I. Handelsverhältnisse.

Eingaben des Handels- und Gewerbsvereins und Beschluß. §. 88. — Antrag von Gr. u. H. Sachsen und Beschluß an die Regierungen. §. 89. — Erklärungen anderer Bundesglieder. §. 90. — Beschluß auf baldige Vornahme. §. 91.

II. Freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln.

Württembergische Erklärung, Abstimmung und Wahl einer Commission. §. 92. — Commissionsbericht. Instructionseinholung. Beschluß auf eine definitive statt provisorischer Uebereinkunft. §. 93. — Abstimmungen zum Commissions-Entwurf: Zu Art. I., allgemeine Handelsconvention und bisherige Maßregeln betr. §. 94. — Zu Art. II. u. III., allseitiger Beitritt. §. 95. — Zu Art. IV., Verkehr mit dem Ausland. §. 96. u. 97. — Zu Art. VIII., Ausnahme der Ausfuhrzölle. §. 98. — Zu Art. IX., vom Transitzoll. §. 99. — Zu Art. X., von Rückwirkung der Sperrgesetze. §. 100. — Von Beiziehung der rein europäischen Lande. §. 101. — Puncte zur Instructions-Einholung. §. 102. — Abstimmung darüber und Schluß der Berathungen. §. 103—105.

III. Schiffahrt. Vergl. §. 87. Vacat.

IV. Postcommunication im Bunde. S. unten 2. A. II. 3. b.

V. Waganten-Uebernahme. S. unt. 2., Anh. zu B.

C. Beilegung der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.

I. Festsetzung der Normen.

Worte der Bundesacte. §. 106. — Berathungen. Organischer Beschluß. §. 107.

1. Vermittlung der Streitigkeiten. Vermittlungsordnung. §. 108. — Abstimmungen: Zu I., gewillkührte Austräge. §. 109. — Zu II., der Vermittlungsordnung selbst. §. 110.

2. Austrägal-Entscheidung.

a. Reihenfolge. Notat, Annahme des Oesterreichischen Vorschlags. §. 111.

b. Austrägalordnung. §. 112 — Abstimmungen auf die Oesterreichische Punctation: Sachbefähigung zur Instanz. §. 113. — Von der Permanenz. §. 114. — Vorbehalt und spätere Beschlüsse darüber. §. 115. — Zu Art. 1, 3. u. 5. Nur die B. V. ist Instanz. §. 116. — Zu Art. 2. über die Wahlen. §. 117. — Zu Art. 3, 5. u. 8. Verhältniß des Gerichtshofs. §. 118. — Zu Art. 4. Wahlfähigkeit desselben. §. 119. — Zu Art. 6. Proceßordnung. §. 120. — Zu Art. 7. Entscheidungsquellen. §. 121. — Zu Art. 9. u. 10. restitutio in integrum ex capite novorum. §. 122. — Zu Art. 11. Vorbehalt näherer Bestimmungen, letzter Beschluß, auf eine definitive Executionsordnung. §. 123.

II. Anwendung derselben. Die bei der B. V. angebrachten Streitigkeiten unter Bundesgliedern.

Uebersicht sämmtlicher Streitigkeiten. §. 124. — Streitsachen von rein privatrechtlicher Natur, oder ohne wesentlichen Bezug auf frühere öffentliche Verhältnisse Deutschlands: Eisenberg- und Römhildische Succession zwischen H. Sachsen. §. 125. — Forderungen aus dem Thüringer Rayonverband zwischen Gr. u. H. Sachsen und Schwarzburg. §. 126. — Agnatische Streitigkeiten der beiden Lippischen Häuser: 1) Brackische Erbschaftssache §. 127.; 2) Landtagsverhältnisse. §. 128.; 3) u. 4) Maspe'r Sache und Streit wegen Blomberg. §. 129. — Rummelhafen-Streit zwischen Hamburg und Holstein. §. 130. (Die übrigen, deutsch-politischen Rechtsstreitigkeiten s. im Anhang zu I. Bund nach Innen, Anfang des 3. Heftes.)

2. Die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bundesgliedern und deren Unterthanen. (Staatsrechtlicher Theil.)

Einleitung. Ausführung der Normen, Execution. §. 131.

A. Bundesrechtliche Verhältnisse zwischen den Regierungen und deren eignen Unterthanen als solcher.

I. Die Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde umfassend.

1. Landständische Verfassungen.

a. Erfüllung des 13. Art. der B. A. §. 132.; Fortsetzung, Anzeige von Weimar, Nassau, S. Hildburghausen, Baiern, Baden. §. 133. Fortsetzung, Anzeige von Lippe und Protestation von Schaumburg-Lippe. §. 134.; Schluß, Anzeige von Gr. Hessen und Württemberg. §. 135.

b. Garantie landständischer Verfassungen. Garantie der S. Weimarischen Vfssg. §. 136. — Competenzbestimmung. Garantie der S. Hildburghausischen Vfssg.; Badn. Gesuch. §. 137.

c. Garantie der Mecklenburgischen Verordnung. §. 138.

d. Gemeinsame Grundsätze und Auslegung des Art. 13. §. 139.

2. Einwirkung in die Rechtspflege.

a. Nach dem Buchstaben des Art. 12. der B. A. — Die gemeinschaftlichen O. A. Gerichte. §. 140.

b. Nach dem Sinne dieses Artikels. §. 141.

3. Religionsübung. §. 142.

4. Preßfreiheit. Berufung der B. V. Einleitung. §. 143. — S. Weimarischer Antrag und Beschluß. §. 144. — Abhandlung des Referenten. Schleunige Maßregeln, letzte Sizzung v. 1819. §. 145. — Provisorisches Preßgesetz. §. 146.

5. Büchernachdruck. Berufung der B. V. Einleitung, Entwurf zur Instructions-Einholung. §. 147.

6. Militärpflichtigkeit. Bundesacte, Anfang und Hinaussetzung der Berathungen. §. 148.

7. Revolutionäre Umtriebe. Oesterreichischer Entwurf zu schleunigen Maßregeln, angenommen.

§. 149. — Dieser Bundesschluß über Bestellung einer Central-Untersuchungs-Behörde zu Mainz. §. 150.

II. Einzelne Staatsbürger und Unterthanen, oder Classen derselben betreffend.

1. Ehemalige Reichsstände, als Standesherrn. — Bestimmungen der Bundesacte (auch über Vertretung im Plenum), Compet. Best. §. 151. — Initiative. Abstimmungen von (Gr. u. H. Sachsen) Nassau, Württemberg, Gr. Hessen und Hannover. §. 152. — Edicte von Baden und Baiern. Preußische Erklärung. §. 153. — Oesterreichischer Vortrag, Commissionswahl, Beschluß an die betr. Regierungen. §. 154. — Bädnisches Edict und Beschluß der B. V. §. 155. — Commissionsvortrag und Beschluß, Württembergische Erklärung. §. 156. — Gr. Hessische Erklärung. §. 157.

2. Ehemalige Reichsritterschaft, als Grund- oder Patrimonial-Herren. — Bestimmungen der Bundesacte. §. 158. — Abstimmungen mehrerer Bundesglieder und zwei Beschlüsse. §. 159.

3. Postwesen.

a. Rechte des F. Hauses Thurn und Taxis. §. 160.

(b. Postcommunication im Bunde. Antrag der fr. Städte und Beschluß. §. 161.)

4. Universitätswesen. Gr. u. H. Sächs. Antrag und Commissionswahl. §. 162. — Oesterreichischer Antrag, zum Bundesgesetz angenommen. §. 163. — Dieses Bundesgesetz. §. 164.

B. Rechte der Staatsbürger und Unterthanen im Bunde, welche sich nur auf den Bundesverein beziehen.

1. Recht des Grundeigenthums. §. 165.

2. Recht des freien Wegziehens. §. 166.

3. Recht der Civil- u. Militärdienste §. 166.

4. Freiheit von aller Nachsteuer. — Bundesacte, Initiative und Ausführung der Norm. §. 167. — Bundesschluß über die Nachsteuer- und Ab-

zugsfreiheit. §. 168. — Die vorausgegangenen Vota: Zu Art. 1., alle Bundesstaaten; von europäischen Landen. §. 169. — Zu Art. 2., jedes Vermögen. §. 170. — Zu Art. 3., über beschränkende, und davon unabhängige Abgaben. §. 171. — Zu Art. 4., über Abzüge zur Gemein-Schuldentilgung und Manumissionsgelder, von erstern überhaupt. §. 172.; über Ausnahme der Gemeindeschulden. §. 173.; über Manumissionsgelder und Leibeigenschaft überhaupt. §. 174. — Zu Art. 5., vom Vorbehalt über den Loskauf von der Militärpflichtigkeit. §. 175. — Zu Art. 6., über die Person des Nachsteuer-Erhebers und die Art der Verwendung. §. 176. — Zu Art. 7., über besondere Verträge zwischen Bundesgliedern. §. 177. — Zu Art. 8., über den Termin. §. 178.

Als Anhang zu B. Berathungen zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten. — H. Sächsischer Antrag, Beschluß und Vota von Gr. Hessen, Preußen und Luxemburg. §. 179.

Inhalt des dritten Heftes.

Anhang zu I. Bund nach Innen.

Rechtsverhältnisse aus den Zeiten des Reichsverbandes und des rheinischen Bundes.

Eingang. §. 180.

A. Rechtsverhältnisse aus den Zeiten des Reichsverbandes.

I. Vermöge des Reichsdeputations = Hauptschlusses von 1803.

Verfügungen des Bundes im Allgemeinen. §. 181. cf. Nr. 6. — Im Besondern:

1. Sustentationswesen der überrheinischen Geistlichkeit.

Bundesacte. Initiative §. 182. — 1. Commissions = Vortrag: 1) Geschichtliche Einleitung. 2) Stand der Sache §. 183; 3) Gutachten. Beschluß darauf §. 184. — 2. Commissions=Vortrag, Umfrage und Beschluß, hauptsächlich den Termin und einen Vergleich wegen der Rückstände betr. §. 185. — 3. Commissions=Vortrag und Beschluß, die wirkliche Ueberweisung betr. §. 186. — Weigerung der Niederlande wegen des Termins, Discussionen und Beschluß §. 187. — Vota zum Beschluß über Regulirung des Sust. Wesens §. 188. — Dieser Bundesschluß, welcher das Sust. Wesen in der Hauptsache erledigt,

§. 189. — Vergleichs-Unterhandlungen mit 1) Frankreich und 2) der Schweiz (außer 3) den Niederlanden §. 187) ad 1) Berichtigung wegen Straßburg §. 190. ad 2) Wegen Basel. Weigerung und endlicher Beitritt der Schweiz. §. 191. — Weitere zwei Commissions-Vorträge wegen völliger Erledigung der Sust. Sache (auch wegen der Beamten), und mehrere Erklärungen darauf. §. 192.

2. Die Reichskammergerichtlichen Angelegenheiten.
 a. Sustentation der Reichskammergerichtlichen Individuen.
 Erster Vortrag, als Referat von 14 Reclamationen §. 193.
 aa. Pensionswesen pro praesente ac futuro (laufendes Pensionswesen.)
 α. pro praesente, nach zwei Commissions-Vorträgen Bewilligung eines halbjährigen Provisoriums. §. 194.
 β. pro futuro. Vorschläge der Commissionen zur Inst. Einholung (Anordn. monatl. Zahlung vorher). §. 195. — Abstimmungen (Baden wegen Fortbestehen der Sust. Casse) §. 196. — Erledigender Beschluß über die Sustentation pro futuro.
 bb. Pensionswesen pro praeterito. (Rückstände). Auftrag der B. V. an die Commission §. 198.
 b. Pfennigmeisterei, Uebergang der Sust. Casse ins Bundesarchiv. Taxgelder. §. 199. (Depositengelder §. 203.)
 c. Eigenthums-Uebergang der Wetzlarer Kameralgebäude an Preußen §. 200.
 d. Archiv des R. K. Ger. Anträge und Commissionsernennung §. 201.
 aa. Vortrag über das Archiv, spec. Actenvertheilung und Auflösung §. 202.
 bb. Vortrag über die Depositengelder beim R. K. Ger. §. 203.

3. Die Dom- und Reichsstifts-Pensionisten. Bestimmung der B. A. §. 204.

4. Pensionswesen der Mitglieder des Deutschen Ordens.
 Worte der Bundesacte §. 205. — Drei Fragen zur Instr. Einhol. auf Interpretation der Stelle der B. A. §. 206. — Abstimmungen:

Im Allgemeinen. Die Nichtbetheiligten. Wegen commissarischer Erörterung §. 207; — zur 1. Frage die Güterveräußerungen durch den Zwischenregenten betr. §. 208 und 209; zur 2. Frage: die Verhaftung der Güter und Gütermassen betr. §. 210; — zur 3. Frage, terminus a quo der Pensionirung §. 211; — sonstige Bemerkungen, wegen der Pensionisten selbst §. 212. — Commission und ihre Instruction. Ihr Bericht, Beschluß auf Instr. Einholung §. 213. — Preußische Erklärung und Vorschußbewilligung. Beschluß an die Commission, zur definitiven Begutachtung. Kurhessens Anzeige von Zahlungsanweisung (Zuletzt Württembergs Votum zu den 3 Fragen.) §. 214.

5. Pensionswesen der Mitglieder des Johanniterordens.

Restitutionsgesuch derselben und Beschluß auf Instr. Einholung wegen analog. Anwendung von Nr. 4. §. 215. — Abstimmung und Beschluß: authentische Interpretation dieser Stelle des 15. Art. der B. A. über den Deutschen Orden, zu analogischer Entscheidung §. 216. — Commission. Einstweiliges Beruhen §. 217.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

Vortrag einer Vorstellung deßhalb. Beschluß an die betheiligten Staaten. Erklärung von Preußen und Hannover §. 218. — Commissionsvortrag, welcher die Sache weiter zur Berichterstattung entwickelt §. 219. — Erklärungen hierauf von Würtemberg und von Baiern §. 220. — Der König der Niederlande erklärt sich nicht betheiligt. §. 221.

6. Gegenstände, welche unter die allgemeine Garantie des 15. Art. der B. A. fallen.

Eingang und Vorbemerkung §. 222.

a. Kurmainzisches Staatsschulden- auch Pensionswesen.

I. 1) Forderungen mehrerer Kurmainzischer Staatsgläubiger wegen der auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohr radicirten Capitalien. — Zwei Commissions-Vorträge, Nassau's Einwendung gegen einen Vertheilungsplan; Commissionswahl §. 223. — Commissionsvortrag

mit weiterer Auseinandersetzung und Beschlüsse an die Betheiligten wegen Beförderung. §. 224. — Württemberg und Frankfurt erklären sich unbetheiligt. §. 225.

2) Forderung des Mainzer Pfandhauses und dessen Gläubiger, hypothecirt auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim. §. 226.

3) Sonstige Staatsschuldenvertheilung. §. 226.

II. Pensionsvertheilung. §. 226.

b. Der beiden Reichskreise Kur- und Oberrhein Pensions- und Schuldenwesen.

Ernennung einer Commission von Baiern und Kurhessen auf Veranlassung der B. V. Deren Ansuchen. §. 227.

c. Die rheinpfälzische Staatsschuld-Verschreibung Litera D.

Referat über die Vorstellung der Gläubiger §. 228. — Erklärungen von Baden, Baiern auch Gr. Hessen als Betheiligter. §. 229. — Referat, zum Beschluß, Baden möge die lauf. Zinsen einstw. bezahlen; Commissionswahl. §. 230. — Vorträge von Baden, (von Kurhessen), dem Referenten und von Baiern. Anzeige der Vermittlungs-Commission. §. 231.

d. Streit zwischen Gr. Hessen und Nassau wegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an Landes- und Cameralschulden für die ao. 1802 erworbenen althessischen Landestheile. (Recl. der v. Riese und v. Lilienstern.)

Vortrag des Gesuchs der Staatsgläubiger §. 232. — Erklärungen der streitenden Theile. §. 233. — Vermittlungscommission. §. 234.

7. Streitigkeit über den Weserzoll zu Elsfleth zwischen Bremen und Oldenburg.

Bremens Klage. Wahl einer Vermittlungs-Commission. §. 235. Oldenburgische Gegenerklärung §. 236. — Vermittlung durch die B. V. §. 237.

II. Rechtsverhältnisse aus sonstigen Reichsinstituten und Gesetzen.

1. Gratification für ein Reichstags-Individuum. §. 238.

2. Berichtigung der Forderungen an die ehem. Reichsoperationscasse. — Commissionswahl auf Oesterreichischen Antrag. §. 239. — Gutachten der Commission auf Annahme der Forderungen. §. 240. — Vota mehrerer Bundesglieder. §. 241.

B. Rechtsverhältnisse aus den Zeiten des rheinischen Bundes.

I. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem aufgelösten Königreich Westphalen.

1. Die Kurhessischen Capitalienforderungen.

a. Schuldforderung gegen den Fürsten von Waldeck. — Referat §. 242. — Abstimmungen und Beschluß zu einer Vermittlungs-Commission §. 243. —

b. Schuldforderungen gegen Nassau, Lippe und Schaumburg-Lippe. §. 244.

2. Ansprüche ehemaliger westphälischer Unterthanen und Staatsgläubiger.

a. Die westphälischen Domainenkäufer.

aa. Gesuche um Schutz im Besitz erkaufter Deutschordensgüter.

α. Beschwerde des Oekonomen Hoffmann gegen Kurhessen. — Vortrag und Verweisung an den Kurfürsten, mit Vorbehalt. §. 245. — Kurhessische Protestation, Declaration der B. V. darauf, mit Ausnahme Gr. Hessens. §. 246. — Bemerkungen der Gesandten von Luxemburg und Hannover. Genehmigung des Verfahrens der B. V. von allen Bundesgliedern, außer beiden Hessen. §. 247.

β. Beschwerde des Kaufmanns Möller und des Bäkkers Tasch gegen Kurhessen. Verweisung in den Weg Rechtens. §. 248.

bb. Die Beschwerden der durch P. W. Schreiber vertretenen Domainenkäufer in Kurhessen. — Vortrag der Reclamationen mit Gutachten. §. 249. — Beschluß der B. V. und Bemerkungen mehrerer Glieder. §. 250. — Entgegnung Kurhessens. §. 251. — Zweiter Vortrag des Referenten. §. 252. — Beschluß und Erklärungen hierauf. §. 253. — Braunschweig äußert die von ihm beobachteten Grundsätze. §. 254. — Dritter Vortrag des Referenten und Beschluß auf Instructions-Einholung. Erklärung Kurhessens. §. 255. — Vierter Vortrag, von einem andern Referenten. Darstellung eines neuen Gesuchs. §. 256; Gutachten: I) Ob die Quellen zur Entscheidung dieser Angelegenheiten fehlen? §. 257; II) Ob die Behör-

den zur Entscheidung und deren Handhabung fehlen? §. 258. — Beschluß nach dem Antrage des Referenten, Bemerkungen von Hannover und Kurhessen. §. 259. Fünfter Vortrag, Abstimmung, spec. von Hannover, und Beschluß. §. 260. —

b. Forderungen an den Staatsschatz des aufgelösten Kgr. Westphalen. — Beschluß der B. V. auf Regulirung durch eine Commission der betheiligten Staaten. §. 261.

c. Ansprüche der Gläubiger an der vom Kgr. Westphalen contrahirten Staatsschuld. — Ein gleicher Beschluß. §. 262.

d. Zurückforderung der unter westphälischer Regierung gestellten Dienstcautionen. — Ein gleicher Beschluß und Abweisung des Amtsactuars Rohrmann. §. 263.

e. Versorgungs- und Pensions-Ansprüche westph. Staatsdiener. — Ein ähnlicher Beschluß (nach 2 früheren). Besondere Ansicht Hannovers, Kurhessens und Braunschweigs über b e §. 264.

II. Rechtsverhältnisse aus sonstigen Ereignissen der Zwischenzeit, bis zur Entstehung des deutschen Bundes.

1. Bemerkungen wegen einiger dahin einschlagender Gegenstände, spec. Deutsch- und Johanniter-Ordens- und R. K. Gerichts-Pensionirung. §. 265.

2. Ersatzforderungen für Approvisionirung der Bundesfestung Mainz im Jahr 1815. — Eine Commission zur Erledigung durch die B. V. §. 266.

Inhalt des vierten Heftes.

II. Bund nach Außen.

Grundbedingungen. Natur und Politik des Bundes §. 267. Gegenseitiges Treuversprechen der Bundesglieder und europäische Anerkennung. §. 268.

Geschichte der Verhandlungen. Vortr. üb. d. Reihenfolge. Vertraul. Punctation §. 269. Oesterreichische Punctation und übrige Vota. Competenzbestimmung. Bundesschluß über den diplomatischen Verkehr §. 270. Antrag auf besondere Begutachtung der politischen Fragen. Gutachtliche Fragen des B. T. Ausschusses in Militär-Sachen §. 271. Eintheilung §. 272.

1. Die auswärtig-völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes.

Einleitung §. 273.

A. Der Friedensverkehr.

a. Die formellen Bestimmungen, insbesondere des Gesandtschaftsrechts. — Einleitung §. 274. — Deßfallsiger Bundesschluß und Vota zu demselben, nämlich

I. Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der B. V. an andere Mächte und Regierungen.

Art. 1. Notification im Namen des Bundes. — Reihenfolge und Oesterreich §. 275. — Andere Ansicht

von Baiern, Württemberg und Kurhessen §. 276. Dagegen wieder Mecklenburg, Holstein u. L. etc. §. 277. — Zu Art. 1. ferner, Notif. an alle europäische Mächte und an die Nordamerikanischen Freistaaten §. 278. — Art. 2. Form der Schreiben und Unterzeichnung des Präsidirenden. Verschiedene Vorschläge §. 279. — Art. 3. u. 4. Sprache der Schreiben und ihrer Abschriften §. 280.

II. Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Art. 1, 2 u. 3. Schriftlicher und mündl. Verkehr der B. V. §. 281. — Im Art. 2. Ausnahme: Engerer Ausschuß zu vorläufiger geheimer Beurtheilung. Antrag und Zustimmungen §. 282. Abweichende Ansichten Anderer §. 283.

III. Auswärtige Gesandtschaften bei der d. B. V., deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

Art. 1. Accreditirung an den Bund. — Art. 2. Classen der Gesandten nach dem Wiener Reglement v. 1815 §. 284. — Art. 3 — 6. Beschaffenheit und Abgabe des Creditivs. Art. 7. Besuche und Gegenbesuche. Art. 8. Antwortschreiben. Art. 9. Gesandtschaftliche Vorrechte §. 285. — Vota über Art. 3 — 6 u. 8 §. 286; über Art. 7 und 9 §. 287.

Zu III. Die hierauf erfolgte Accreditirung mehrerer europäischer Gesandtschaften: von Frankreich, England, Rußland, Schweden und Norwegen §. 288.

IV. Ueber die Verhandlungsart der B. V. mit den auswärtigen Gesandtschaften.

Art. 1. Die Verhandlung, insbes. die mündliche, Art. 2, 3 und 4 die schriftliche (2. Noten der B. V., 3. Noten der ausw. Gesandten, 4. Kenntnißgebung letzterer) §. 289.

V. Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

Art. 1 Abberufung. Art. 2 Recreditiv. Art. 3 Rückreise des Gesandten §. 290.
Schlußbemerkung dieses Bundesbeschlusses §. 291.

b. Die materiellen Einrichtungen und Verhandlungen.

I. Die Beziehungen des Bundes an sich, als politische Macht.

1. Notification an die andern Mächte §. 292.
2. Allgemeine Bundesrelationen, bes. zum europäischen Staatensystem (Aachner Congreß-Acten). §. 292.
3. Besondere Coexistenzial- und Vertrags-Relationen. §. 292.

II. Auswärtige Angelegenheiten und Verhandlungen, welche aus einzelnen inneren Bundesverhältnissen resultiren.

1. Gegenstände, die bereits einschlägig im inneren Bundesverhältniß (I. Abschnitt Bund nach Innen) erörtert oder berührt worden. §. 293.

2. Gegenstände eigner Berücksichtigung und Verhandlung im auswärtigen Bundesverhältniß.

a. Auswanderung deutscher Unterthanen nach Rußland und bes. nach Nordamerika.

Mittheilung einer K. Niederländischen Bekanntmachung deßhalb, durch den Luxemburgischen Gesandten in der B. V. §. 294. — Dessen fernerer Antrag auf Ernennung einer B. T. Commission. Beschluß der B. V., die Maaßregeln den einzelnen Regierungen zu überlassen. §. 295. — Referat einer (neuen) Druckschrift des Frhrn. v. Gagern. Empfehlung an die Regierungen §. 296.

b. Die Seeräubereien der Barbaresken in Bezug auf den deutschen Seehandel.

Beschwerende Anzeige der 3 freien Hansestädte und Commissionswahl zur Begutachtung der Abhülfe. §. 297. — Commissions-Bericht und Vorschläge. §. 298. — Schlußantrag der Commission, durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben. Badisches Votum. Letzter Vortrag in der Sache und Auftrag an die Commission. §. 299.

B. Das Recht des Kriegs und Friedens.

a. Die verfassungsmäßigen völkerrechtlichen Normen und politischen Grundsätze.

1. Die Bestimmungen der B. A. — 2. Vorarbeiten zu deßf. Bundeseinrichtungen. §. 300.

b. Das Vertheidigungswesen des deutschen Bundes.

Eingang und Haupteintheilung der Gegenstände der Verhandlungen. §. 301.

I. Die Matrikel.

Definition. Eröffnung der Abstimmungen mit einer Oesterreichischen Punctation. Commissionswahl. §. 302. — Nachträgl. Vota zur Punctation. §. 303. — Commissions-Gutachten. Beschluß auf Instr. Einholung darüber. §. 304. — (Anzeige der Bundesländer von Oesterreich und Preußen; vgl. Einleit. §. 3.) Einige Abstimmungen über das Commissions-Gutachten. §. 305. — Ein anderer Oesterreichischer Vorschlag: officielle Bevölkerungsangaben, zur Matrikel erhoben. §. 306. — Dieser Bundesschluß: Annahme der provisorischen Matrikel auf 5 Jahre, mit ergänzendem Beschluß. §. 307.

II. Die Militärverfassung.

1. Erste Aufstellungen über die Grundzüge der Militärverfassung.

Gutachten über die Reihenfolge. Baierische allg. Bemerkungen. Oesterreichische Proposition, in Uebereinstimmung mit Preußen. §. 308. —

Abstimmungen üb. d. Propos. Im Allg. Bes. und abweichende Ansichten. Ad I. Zweck der Militärverfassung. — Ad II. Bildung des Bundesheeres. — Ad III. u. IV. Friedens- und Kriegsstand. §. 309. Stärke des Bundesheeres. §. 310. Eintheilung des Bundesheeres. §. 311. — Ad V. Oberfeldherr §. 312. — Ad VI. Armeezeichen. — Ad VII. Landsturm. — (VIII. Bundesfestungen s. unten) — ad IX. Vertheilung der Militärkosten. — Zwei besondere Anträge, wegen billigster Lastenvertheilung und 2) zur Erörterung der politischen Fragen. §. 313.

Beschluß über die Oesterreichische Proposition, einstweilige Directiv-Normen. §. 314.

2. Weitere Bearbeitung bis zur ersten Annahme der Grundzüge der Militärverfassung.

a. Form der Berathungen.

Beschluß über Form und Gang der Verhandlungen. — B. T. Ausschuß und Militär-Comité §. 315.

b. Resultate der Berathungen und fernere Verhandlung.

Vorlage der Commissions-Arbeiten: Grundzüge der Kriegsverfassung in X Abschnitten (u. vorläufige Bestimmungen über die B. Festungen). Verlaßnahme. §. 316. — I. Stärke des Bundesheeres. — II. Verhältniß der Waffengattungen. §. 317. — III. Eintheilung des Bundesheeres. §. 318. — IV. Bereithaltung im Frieden. — V. Mobilmachung des Bundesheeres §. 319. — VI. Oberfeldherr. — VII. Corpscommandanten. §. 320. — VIII. Bildung des Hauptquartiers. — IX. Verpflegung. §. 321. — X. Gerichtsbarkeit. — Schluß. §. 322.

Abstimmung und Annahme der Grundzüge im Allgemeinen. Weitere vertrauliche Erörterungen. §. 323.

Verhandlungen und Discussionen über die Eintheilung des Bundesheeres. 3 Eintheilungs-Plane. §. 324. — Zusammentritt der Gesandten, deren Staaten das 8te und 9te Corps bilden, über eine neue Eintheilung. — 4ter Plan, 2ter K. Sächsischer, sogenannter conciliatorischer Plan. §. 325. — Abstimmung und Discussionen über diesen K. Sächsischen Plan. §. 326. Fortsetzung §. 327. Schluß. Annahme des K. Sächsischen conciliatorischen Plans durch Bundesschluß §. 328. — Nachträgliche Erklärung der beiden Hessen: provisorische Annahme des conciliatorischen Plans. Antrag wegen Erläuterung der B. A. über Entscheidung durch Stimmenmehrheit. §. 329. — Abstimmung hierüber und Discussionen. §. 330 und 331. — Beschluß, daß es bei dem früheren Beschlusse sein Verbleiben habe. — Definitive Zustimmung beider Hessen. — Tabellarische Darstellung des Eintheilungs-Planes §. 332. (Contingents-Stellung von Lippstadt, in einer Note zum §.)

3. Revision der angenommenen Grundzüge der Militärverfassung.

a. Form der Berathungen.

Der B. T. Ausschuß als fortbestehend. — Oesterreichische Punctation über eine neue Militärcommission. — Verlaßnahme darüber §. 333. — Abstimmung über die Oesterr. Proposition. Besondere Wünsche u. Ansichten. §. 334. — Fortsetzung §. 335. — Beschluß: Bestellung einer Militärcommission als technischen Beistandes. — Constituirung derselben etc. §. 336.

b. Gegenstände und deren Verhandlung zur Revision und Ergänzung der Grundzüge.

Erleichterung der kleineren Bundes-

staaten in der Contingentstellung, spec. Befreiung von Stellung der Cavallerie und Artillerie. — Wünsche und Ansichten hierüber vor Aufstellung der Grundzüge. §. 337. — Ansichten und Reclamationen deßhalb seit den Grundzügen; Verhandlungen und Beschluß. §. 338.

(Die übrigen Gegenstände haben bis zu Ende der Sitzungen von 1819 noch kein öffentliches Resultat gehabt.)

III. Die Bundesfestungen.

1. Erste Aufstellungen und Anträge über die Bundesfestungen.

Gutachten über die Reihenfolge. — Oesterreichische Proposition und Vota der Uebrigen §. 339. Fortsetzung. Besondere Bemerkungen Einzelner. — Bestimmung in den Directionormen §. 340. — Mittheilung der europäischen Tractate über die Bestimmung und Uebergabe der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau ꝛc. von Seiten Oesterreichs und Preußens. §. 341. Fortsetzung (Mainz betr.) Beschließung der B. V. hierauf. §. 342.

2. Weitere Verhandlung und Begutachtung bis zur Annahme vorläufiger Bestimmungen.

Vorlage der vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen, von dem B. T. Ausschuß begutachtet. §. 343. — Diese vorläufige Bestimmungen, in 22 Paragraphen: über Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm, auch Germersheim, Rastadt, Donaueschingen und Homburg, und dahin abzuordnende Localcommissionen. §. 344. — Beschlußbestimmungen hierauf zur Instr. Einholung und Constituirung der Localcommissionen. — Provis. Instr.; dann Geschäftsordnung der Militärcommission. — Gemeinsame Ausgaben wegen der Localcommissionen, genehmigt (2mal) §. 345. — Abstimmung und An-

nahme der vorläufigen Bestimmungen im Allgemeinen. Weitere vertrauliche Erörterungen. §. 346.

3. Weitere Verhandlungen und Begutachtung, in technischen und politischen Erörterungen, zur Annahme definitiver Bestimmungen.

Ein umfassendes Gutachten der Militär-Commission zur Instructions-Einholung. §. 347.

2. Der Bund als europäische Macht in besondern Verhältnissen seiner Gliederstaaten gegen Außen.

Die in der Competenz-Bestimmung ausgesprochenen Grundsätze über Verwendung (bona officia) und Vermittlung. §. 348.

Verzeichniß

der

im Repertorium vorkommenden Abbreviaturen und Zeichen.

Aeuß. Org. bedeutet: Aeußerer Organismus.

Allg. Th. — Allgemeiner Theil des Repertoriums.

Anl. — Anlage (zur Beilage Ziff. ... des Protokolls).

B. A. — Deutsche Bundesacte.

B. C. — Bundescasse.

Beil. Ziff. ... — Beilage (zum Protokoll) Ziffer ...

Bes. Th. — Besonderer Theil des Repertoriums.

B. T. — Bundestag.

B. V. — Bundesversammlung.

Compet. Best. — Provisorische Competenzbestimmung (oder organisches Gesetz über die Competenz).

Dess. J. — Desselben Jahrs.

Einl. — Einleitung.

Gesch. Ordn. — Geschäftsordnung.

Gr. Hessen. — Großherzogthum Hessen.

Gr. und H. Sachsen — Großherzogthum und Herzogthümer Sachsen.

Inn. Org. — Innerer Organismus.

K. Sachsen — Königreich Sachsen.

L. D. Ziff. ... — Beilage loco

dictaturae (s. §. 40. des Repert.) Ziffer ...

Prälim. Conf. — Präliminar-Conferenz (vor Eröffnung der B. V.)

Reihenf. — Reihenfolge der Geschäfte (oder das angenommene Gutachten darüber).

Repert. — Repertorium.

Vorl. Gesch. Ordn. — Vorläufige Geschäftsordnung.

W. Congr. A. — Schlußacte des Wiener Congresses.

„...“* — wörtlich wie in den Acten der B. V. ꝛc. bedeutet Auslassungen dazwischen, welche nicht in Betracht kommen.

„.....“ — Auszug des wesentlichen Inhaltes, möglichst in denselben Worten und Ausdrücken. Vergl. Vorrede S. VIII oben.

Die allegirten Stellen der B. T. Protokolle betreffend: die römische Zahl bedeutet die Sitzung, die arabische die Paragraphen. Bei mehren Citaten bezieht sich die ihnen voranstehende Jahrszahl auf dieselben insgesammt. Sonst wird nach folgendem Beispiel citirt: III. 19. de 1817 — Protokoll der dritten Sitzung, Paragraph neunzehn, vom Jahr 1817.

Verbesserungen.

Durch die schnelle Beförderung zum Druck, zum Theil während der Abwesenheit des Verfassers, sind einige Verbesserungen nöthig geworden, welche nebst den angezeigten Druckfehlern zu entschuldigen und vor dem Lesen zu berichtigen gebeten wird.

S. 3, Zeile 20. Herzogthümer l. Herzoge. S. 4 Note n nach Flächeninhaltes setze hinzu: und der Begränzungen; Note p, hierzu die Worte: die früheren Territorialbestimmungen mit den neuesten in einen eignen allgemeinen Receß zusammengefaßt, sind nachzusehn in dem eben erschienenen 4. Bd. v. Martens nouveau recueil etc. pag. 604. S. 7 als Anfang der Z. 1 zu Wien. S. 24, Z. 16 Eingaben). S. 29, Z. 1 diesen l. diesem. S. 39, Z. 1 Anordnungen l. Anordnung. S. 45, Z. 8 l. fremden und bei. S. 48, Note x füge hinzu: Für Frhr. v. Günderrode, der die Aeltere-Bürgermeisterwürde erhielt, trat mit dem J. 1820 Syndicus Frhr. v. Malapert ein. S. 55, Note v §. 62 Note b l. §65 Note f; Note x §. l. §. 72; Note z, Z. 1 hinsichtl. die l. hinsichtl. der. S. 58, Z. 1 u. 2 streiche die Parenthese weg. S. 92, Z. 6, 7 u. 8 für: in Bezug — bleibenden, setze: zur Sicherung des öffentlichen, nach: wird nun, setze: wohl auch; Z. 10 statt läßt l. ließe alsdann; Z. 11 u. 12 für: das im — wird, setze: ein in staatsrechtlichen Verhältnissen rechtsprechendes Collegium gegeben werden könnte.

Repertorium

zu den

Verhandlungen

der

deutschen Bundesversammlung

in einer

systematischen Uebersicht.

Von

Guido von Meyer,

Legationssecretär bei der Bundestagsgesandtschaft der Hochfürstl. Häuser Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

Erstes Heft,

den allgemeinen Theil

von

Eröffnung der Bundesversammlung im Jahr 1816 bis zur letzten Sitzung des Jahrs 1819 enthaltend.

Frankfurt am Main,

bei Ferdinand Boselli. 1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

A. Allgemeiner Theil.

Einleitung.

§. 1.

1. Errichtung des deutschen Bundes.

Nachdem der rheinische Bund durch den Krieg der verbündeten europäischen Mächte gegen Frankreich in den Jahren 1813 und 1814, im Verein mit den ehemaligen Rheinbundesgliedern, aufgelöset worden war, kam man in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zu der in dessen 6. Artikel enthaltenen Bestimmung überein: »daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt seyn sollten (a)«.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, diesen Artikel des Pariser Friedens in Erfüllung zu setzen, traten in Wien durch ihre Abgeordneten zusammen, und vereinigten sich

(a) „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif". G. F. de Martens nouveau recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. T. 2. pag. 6. — Der 32. Art., Martens a. a. O. pag. 12, verweist auf den Wiener Congreß.

am 8. Juni 1815 zu einem beständigen Bunde (b), welcher den Namen des deutschen Bundes erhielt (c).

§. 2.

2. Glieder des deutschen Bundes. — Eintheilung derselben.

Der deutsche Bund besteht aus den folgenden neun und dreißig Gliedern: Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden (d), Kurhessen, Großherzogthum Hessen, (Dänemark wegen) Holstein und Lauenburg, (die Niederlande wegen) Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg (e), und die vier freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Die Bundesstaaten lassen sich ihrer äußern und ihrer innern Natur nach doppelt unterscheiden. — Ihrer äußern Natur nach sind dieselben entweder: 1) zugleich europäische Mächte (im engern Sinn), welche in doppelter Ge-

(b) Eingang der deutschen Bundesacte.

(c) B. A. Art. 1.

(d) Württemberg und Baden haben den Bundesvertrag nicht gleich mit abgeschlossen. Die spätern Beitrittsurkunden d. d. Ludwigsburg d. 1. Sept., und Karlsruhe d. 26. Juli 1815, sind als Anlagen dem ersten Protokoll der B. V. von 1816 beigefügt.

(e) Ueber dessen Aufnahme, Plenarversammlung vom 7. Juli 1817, s. den bes. Th. — Die Bundesglieder sind nach Art. 6 der B. A. und der provisorischen Matrikel geordnet.

stalt und Eigenschaft im europäischen Staatensystem erscheinen, einmal als völlig unabhängige Glieder in der europäischen Republik, sodann durch Landestheile, welche zum deutschen Bunde gehören, als integrirende Theile eines einzelnen dieser Glieder, des deutschen Staatenbundes. Deren sind vier: Oesterreich, Preußen, Dänemark und die Niederlande (f). Oder 2) rein deutsche Staaten, welche (unbeschadet ihrer Unabhängigkeit im Uebrigen (g)) nur als integrirende Theile des deutschen Staatenvereins im europäischen Staatensystem erscheinen. Solche sind die fünf und dreißig übrigen. Ihrer innern Natur nach sind die Bundesstaaten entweder: 1) monarchische Staaten, deren fünf und dreißig sind; oder 2) Republiken, die vier freien Städte.

Die souverainen Fürsten unterscheiden sich nach ihren Titeln, abgesehen von ihrem Rangverhältniß, folgendermaßen: Der Bund zählt unter seinen Gliedern: 1 Kaiser: von Oesterreich; 5 Könige: Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Württemberg; 8 Großherzoge: Baden, Kurhessen (h), Gr. Hessen, Luxemburg (i), beide Mecklenburg (k), Sachsen-Weimar (l), und Oldenburg (m); 10 Herzogthümer: Holstein, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Gotha, S. Coburg, S. Meinungen, S. Hildburghausen, Anhalt-Dessau, A. Bernburg und A. Köthen; 11 Fürsten: beide Schwarzburg, beide Hohenzollern, Liechtenstein, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg.

(f) Vergl. B. A. Art. 1. Das rein deutsche Königreich Hannover ist nicht dinglich (realiter u. zw. iure inaequali), sondern persönlich mit England vereinigt.

(g) Vergl. B. A. Art. 11 und 8.

(h) Der Kurfürst hat großherzoglichen Titel und Rang.

(i) Wiener Congreßacte Art. 67.

(k) Ebendas. Art. 35.

(l) Ebendas. Art. 36.

(m) Ebendas. Art. 34. Oldenburg hat von diesem Titel noch keinen Gebrauch gemacht. —

§. 3.

3. Staatengebiete.

Deutschland besteht aus neun und dreißig Staaten des verschiedensten Umfanges (n), mit einer Seelenzahl von ungefähr dreißig Millionen. Die Volksmenge jedes Bundesstaates weiset die nach officiellen Angaben gefertigte Uebersicht oder Matrikular-Tabelle (o) nach.

Ueber den Territorialbestand einzelner Bundesstaaten (p) ergiebt sich aus den Verhandlungen der Bundesversammlung mit den Bestimmungen der Bundesacte verbunden Folgendes:

»Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen treten beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde bei (q)«. Vor Entwerfung der vorläufigen Bundesmatrikel ließen beide Monarchen diese Besitzungen näher also angeben:

Oesterreich (r) 1) das Erzherzogthum Oesterreich, 2) das Herzogthum Steiermark, 3) das Herzogthum Kärnthen, 4) das Herzogthum Krain, 5) das österr. Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea), 6) das Gebiet der Stadt Triest, 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler, 8) das Herzog-

---

(n) Offizielle Angaben des Flächeninhalts sind noch nicht vorhanden. Nach der (III. 19. de 1819) veränderten Matrikel beträgt die Seelenzahl: 30,163,488.

(o) S. unten allg. Th. des inn. Org. und bes. Th. Militärverhältnisse, unter „Matrikel“.

(p) Ueber den Territorialbestand und die Gränzen der verschiedenen Bundesländer ist nachzusehen die W. Congr. A., sodann der Pariser Frieden v. 1814 (Martens nouveau recueil etc. Tom. 2. pag. 1 und folgg.), und der Pariser Hauptvertrag v. 1815 (Martens a. a. O. pag. 668 und folgg., pag. 682 und folgg.). —

(q) B. A. Art. 1.

(r) XV. 77. de 1818. — Die Grafschaft Hohengeroldseck, Nr. 12, ist vermöge Vertrags zwischen Oesterreich und Baden, Frankfurt d. d. 10. Juli 1819, an Baden abgetreten worden.

thum Salzburg, 9) das Königreich Böhmen, 10) das Markgrafthum Mähren, 11) Oesterreichisch-Schlesien mit den Böhmisch-Schlesischen Herzogthümern Auschwitz und Zator, 12) Hohengeroldseck.

Preußen (s), die acht Provinzen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein Mitglied des deutschen Bundes (t), ließ in der ersten Sitzung der Bundesversammlung (u) anzeigen, daß er, durch Vertrag mit Preußen (v) nunmehr im Besitz des größten Theils des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titels, auch für dieses Herzogthum in seiner Stimme mitrepräsentirt zu seyn wünsche, wobei man nichts zu erinnern fand, außer daß die beiden Mecklenburg und das Anhaltische Gesammthaus hierbei förmlich ihre Ansprüche und Rechte verwahrten.

§. 4.

4. Zweck des deutschen Bundes.

Der aus unabhängigen Staaten zusammengesetzte deutsche Bund soll nach dem Willen seiner Stifter ein beständiger seyn (w). Er hat die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands zum Zweck (x). — Alle Bundesglieder haben gleiche Rechte und Pflichten (y). Sie versprechen sich, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,

---

(s) XXII. 105. de 1818.

(t) B. A. Art. 1.

(u) I. 3. de 1816.

(v) Den Preußisch-Dänischen Vertrag s. in Klübers Akten des W. Congr. Bd. V. S. 50.

(w) Eingang und Art. 1. der B. A.

(x) B. A. Art. 2.

(y) B. A. Art. 3.

und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen (z).

»So erscheint Deutschland — heißt es in der Eröffnungsrede des Oesterreichischen Gesandten — wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wieder als Macht in der Reihe der Völker. Deutschland war im Laufe der Zeiten weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden«.* —

»So also — sagt derselbe in seinem ersten Vortrag (a) — entstand ein Staatenbund der Deutschen, wobei eines Theils die Gleichheit der im deutschen Vereine verbrüderten deutschen Fürsten und freien Städte, anderer Seits aber auch die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden Nationalbandes als die zwei gleichfesten Grundstützen, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen«.*

Aber nicht allein die Unabhängigkeit Deutschlands sollte dieser Bund in seiner Richtung nach Außen begründen; seine Stifter glaubten ihn nicht minder geeignet, um zur Befestigung der Ruhe und des Gleichgewichts von Europa beizutragen (b).

§. 5.

5. Die Bundesacte.

Die deutsche Bundesacte, aus der Uebereinstimmung der Gesinnungen und Entschlüsse der Contrahenten hervorgegangen

---

(z) B. A. Art. 11.

(a) II. 7. dc 1816.

(b) Eingang der B. A., vergl. die Vorträge Preußens und Hannovers in der ersten Sitzung der B. V.

am 8. Juni 1815, ist der erste Grundvertrag des deutschen Bundes, die Basis des Gebäudes. Die Bundesglieder verpflichten sich im 3. Artikel alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. — Die Bundesacte ist dadurch, daß ihre 11 ersten Artikel der Schlußacte des Wiener Kongresses (c) einverleibt und die ganze Bundesacte als deren Bestandtheil erklärt worden (d), zugleich unter die Gewährleistung sämmtlicher europäischen Mächte gestellt, welche diese Schlußacte unterzeichnet haben (e).

§. 6.

6. Quellen des Bundesrechts.

Die Quellen des deutschen Bundesrechts sind: 1) die Bundesacte und Bundesbeschlüsse. 2) Staatsverträge des Bundes mit einzelnen Bundesgliedern. 3) Staatsverträge der Gesammtheit der Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten. Hierzu gehört: die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815. 4) Staatsverträge zwischen Dritten. Der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814, und der Pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815. 5) Das Herkommen oder die Observanz. 6) Die Analogie.

Zu den indirecten und subsidiären Quellen gehört: 1) Das natürliche Staats- und Völkerrecht. 2) Das positive Staatsrecht der Bundesstaaten. 3) Das Staatsrecht des ehemaligen deutschen Reichs und der Reichslande. 4) Das rheinische Bundesrecht. 5) Das gemeine Privatrecht und das Privatfürstenrecht. 6) Die Geschichte, insonderheit die deutsche Staatsgeschichte.

(c) Art. 53—63 incl.

(d) W. Congr. A. Art. 64 und 118.

(e) Diese sind bekanntlich: England, Frankreich, Norwegen und Schweden, Oesterreich, Portugal, Preußen und Rußland.

§. 7.

7. Die Bundesversammlung.

Die Angelegenheiten des Bundes werden (f) durch eine Bundesversammlung, als einziges Organ des Gesammtwillens und seiner Wirksamkeit, besorgt, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimmen führen. Der Sitz dieser Bundesversammlung (oder des Bundestages) ist zu Frankfurt am Main (g). Dieselbe ist beständig (h); ihre Geschäfte dauern auch während der Vertagung fort. — Der erste Präsidialvortrag (i) spricht sich über den Wirkungskreis des deutschen Bundestages also aus: »Er kann, da die Zeit ebenso Lehrerin der Völker und Regierungen ist, als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen erzeugen, also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes (k)«.*

§. 8.

Deren Eröffnung.

Die Bundesacte setzt die Eröffnung der Bundesversammlung auf den 1. September 1815 fest, allein sie fand erst am 5. November 1816 (l) statt. Die derselben vorausgegangenen sieben vertraulichen Vorbesprechungen oder Präliminarconferenzen hatten die Vorbereitung alles dessen zum Gegenstand, was zur förmlichen Eröffnung des Bundestags erforderlich

---

(f) B. A. Art. 4.
(g) B. A. Art. 9.
(h) B. A. Art. 7.
(i) II. 7. de 1816.
(k) Vergl. Art. 6 der B. A.
(l) Registratur über die 1. Prälim. Conferenz.

schien (m). An dem genannten Tage Vormittags 11 Uhr traten hierauf die Gesandten (mit ihren Räthen und Secretären) im Sitzungssaale des zum Versammlungsort ausersehenen Taxischen Palastes zusammen (n), und nach Vorlage der bereits in der ersten Besprechung verlesenen Vollmachten sämmtlicher Gesandten (o) eröffnete der Oesterreichische präsidirende Gesandte die erste Sitzung feierlich mit einer Rede, an welche sich die Erklärungen der übrigen schlossen, wonach endlich der Originalbundesvertrag mit sämmtlichen Ratifications- und den Beitrittsurkunden von Württemberg und Baden (p) vorgelegt, und dieselben im Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen wurde (q).

(m) Inhalt der 7 Registraturen: 1) Besichtigung des Locals im Taxischen Palais, 2) Sitzordnung am Tisch im Sitzungssaal, 3) Wahl und Verpflichtung des Protokollführers, 4) Verlesung der Württembergischen und der Badischen Beitrittsurkunde, 5) gegenseitige Mittheilung der Vollmachten, 6) Festsetzung der Eröffnung der Bundesversammlung (I. Registr. —), 7) Vereinigung über die ersten Berathungsgegenstände der Bundesversammlung (II. Registr.), 8) wegen Dictatur (I. II. und III. Registr. —), 9) Vollmacht des neuen Baierischen Gesandten (III. Registr. —), 10) Waldeckische Vollmacht (IV. Registr. —), 11) Vereinbarung mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt über das Verhältniß des Bundestags zur Stadt (I. — VI. Registr. Anlage Ziffer 1 — 6. —) 12) provisorische Annahme des Oesterreichischen Aufsatzes zu einer vorläufigen Geschäftsordnung (Registr. IV — VI. —) 13) Beschluß über das Bundescanzleipersonale (hierbei auch von einem eigenen Bundescanzleidirector) und die Bundestagsdruckerei, 14) Rücksprache über die militärischen Ehrenbezeugungen des Frankfurter Militärs bei Eröffnung des Bundestags (VI. Registr.), 15) Die Beiziehung der Legationsräthe und Secretäre zur 1. Sitzung beschlossen (VII. Registratur).

(n) 1816. I. 1.

(o) I. 2.

(p) S. die Note d. zu §. 2. der Einl. — Ratificationsinstrument von Baden II. 12. de 1817; das verspätete Braunschweigische VIII. 39. de 1816.

(q) I. 5.

§. 7.

7. Die Bundesversammlung.

Die Angelegenheiten des Bundes werden (f) durch eine Bundesversammlung, als einziges Organ des Gesammtwillens und seiner Wirksamkeit, besorgt, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimmen führen. Der Sitz dieser Bundesversammlung (oder des Bundestages) ist zu Frankfurt am Main (g). Dieselbe ist beständig (h); ihre Geschäfte dauern auch während der Vertagung fort. — Der erste Präsidialvortrag (i) spricht sich über den Wirkungskreis des deutschen Bundestages also aus: »Er kann, da die Zeit ebenso Lehrerin der Völker und Regierungen ist, als auch im Laufe derselben sich Bedürfnisse in den verschiedenartigsten Formen erzeugen, also auch das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes (k)«.*

§. 8.

Deren Eröffnung.

Die Bundesacte setzt die Eröffnung der Bundesversammlung auf den 1. September 1815 fest, allein sie fand erst am 5. November 1816 (l) statt. Die derselben vorausgegangenen sieben vertraulichen Vorbesprechungen oder Präliminarconferenzen hatten die Vorbereitung alles dessen zum Gegenstand, was zur förmlichen Eröffnung des Bundestags erforderlich

---

(f) B. A. Art. 4.
(g) B. A. Art. 9.
(h) B. A. Art. 7.
(i) II. 7. de 1816.
(k) Vergl. Art. 6 der B. A.
(l) Registratur über die 1. Prälim. Conferenz.

schien (m). An dem genannten Tage Vormittags 11 Uhr traten hierauf die Gesandten (mit ihren Räthen und Secretären) im Sitzungssaale des zum Versammlungsort ausersehenen Taxischen Palastes zusammen (n), und nach Vorlage der bereits in der ersten Besprechung verlesenen Vollmachten sämmtlicher Gesandten (o) eröffnete der Oesterreichische präsidirende Gesandte die erste Sitzung feierlich mit einer Rede, an welche sich die Erklärungen der übrigen schlossen, wonach endlich der Originalbundesvertrag mit sämmtlichen Ratifications- und den Beitrittsurkunden von Württemberg und Baden (p) vorgelegt, und dieselben im Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen wurde (q).

(m) Inhalt der 7 Registraturen: 1) Besichtigung des Locals im Taxischen Palais, 2) Sitzordnung am Tisch im Sitzungssaal, 3) Wahl und Verpflichtung des Protokollführers, 4) Verlesung der Württembergischen und der Badischen Beitrittsurkunde, 5) gegenseitige Mittheilung der Vollmachten, 6) Festsetzung der Eröffnung der Bundesversammlung (I. Registr. —), 7) Vereinigung über die ersten Berathungsgegenstände der Bundesversammlung (II. Registr.), 8) wegen Dictatur (I. II. und III. Registr. —), 9) Vollmacht des neuen Baierischen Gesandten (III. Registr. —), 10) Waldeckische Vollmacht (IV. Registr. —), 11) Vereinbarung mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt über das Verhältniß des Bundestags zur Stadt (I. — VI. Registr. Anlage Ziffer 1 — 6. —) 12) provisorische Annahme des Oesterreichischen Aufsatzes zu einer vorläufigen Geschäftsordnung (Registr. IV — VI. —) 13) Beschluß über das Bundescanzleipersonale (hierbei auch von einem eigenen Bundescanzleidirector) und die Bundestagsdruckerei, 14) Rücksprache über die militärischen Ehrenbezeugungen des Frankfurter Militärs bei Eröffnung des Bundestags (VI. Registr.), 15) Die Beiziehung der Legationsräthe und Secretäre zur 1. Sitzung beschlossen (VII. Registratur).

(n) 1816. I. 1.

(o) I. 2.

(p) S. die Note d. zu §. 2. der Einl. — Ratificationsinstrument von Baden II. 12. de 1817; das verspätete Braunschweigische VIII. 39. de 1816.

(q) I. 5.

Natur des äußern und innern Organismus im Allgemeinen. — Eintheilung des allgemeinen Theils.

§. 9.

Der erste Präsidialvortrag scheidet die Verhandlungen der Bundesversammlung in Gegenstände des äußern Organismus, und in Bestimmungen, welche das innere Gebäude des Bundes selbst betreffen (r). — Nach dieser Eintheilung läßt sich der deutsche Bund, wie auch die Bundesversammlung, welche denselben in seiner sichtbaren Gestalt darstellt, in doppelter Hinsicht abgesondert betrachten: nach den Bedingungen, unter welchen der Staatenverein als Körper, seiner äußern Natur oder Form nach erscheint, und nach den Bedingungen seines Charakters, seiner inneren Natur oder des Wesens desselben. In den nachfolgenden Zusammenstellungen im allgemeinen Theil begreift die Betrachtung jener die Stellung der Gesandten, die Art und Weise der Versammlung, das Verhältniß der Stimmen, und das übrige Verfahren in Führung und Leitung der Geschäfte am Bundestage, als die Aeußerung seines formellen Bestandes; — die Betrachtung dieses die Grundgesetze und übrigen innern Einrichtungen des Bundes, als die Merkmale seines materiellen Bestandes. Demnach zerfällt dieser allgemeine Theil in die Betrachtung I) des äußern Organismus als Form des Ganzen, und II) des innern Organismus im Allgemeinen, als Grundlage und Summe aller einzelnen Haupt- und Nebeninstitute des Bundes.

(r) Siehe auch Reihenfolge 1817. XI. 52. L. D. Ziff. 11. sub III.

I. Aeußerer Organismus.

§. 10.

Einleitung.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über den äußern Organismus sind aus der gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung angenommenen vorläufigen Geschäftsordnung (s), welche provisorisch bis zur Annahme einer Bundestagsordnung (t) gilt, entnommen, mit den spätern Abänderungen und Erweiterungen vervollständigt. — Der äußere Organismus der Bundesversammlung wird nach folgenden 5 Hauptabtheilungen betrachtet: 1) die Gesandten; 2) das Präsidium; 3) die Versammlungen; 4) die Vertagung, und 5) die Canzlei. Einen Anhang bilden die Bestimmungen über das Verhältniß der Bundesgesandtschaften und Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt als deren Sitz.

1. Die Gesandten.

§. 11.

Die Bundesgesandten haben, wie ihre Committenten (u),

(s) Zuerst berathen V. Prälim. Conf. — Annahme des Oestерr. Entwurfs, VI. Prälim. Conf. — Dessen Annahme im Plenum III. 12 de 1816 (welcher eine Discussion über Publicität der Protokolle vorausging). Vergl. 1. Präsid. Vortrag und Reihenfolge 1817 XI. 52. L. D. Ziff. 11.

(t) Hiervon II. Prälim. Conf. u. I. Präsid. Vortr. Kurze Fristen zu deren Berathung, I. Präsid. Vortr. und III. 2. de 1816. Dem Präsid. Vortr. XLV. 378. de 1817 zufolge wird es „der Erfahrung, als dem richtigsten Leitfaden, vorbehalten bleiben, die Vorl. Gesch. Ordn. zu ergänzen, zu modificiren, und auf diese Weise eine vollständige B. T. Ordn. vorzubereiten." — Die Reihenfolge bestimmt die Bestandtheile der B. T. Ordnung also: 1) Feststellung des Wirkungskreises der B. V., Competenzbestimmung; 2) Anordnung des Geschäftsganges, provisorische Gesch. Ordn.; 3) Einrichtungen zur Geschäftsführung, zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten. Versammlungslocal, Canzlei u. Archiv.

(u) B. A. Art. 3.

gleiche Rechte mit einander gemein, und stehen sich als deren Stellvertreter in den Versammlungen an Rang gleich (v). — Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten (w) werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht (x). — Nächst deren Besorgung liegt ihnen die gemeinsame Berathung über die allgemeinen und besondern Bundesangelegenheiten ob. — Die Sitzordnung in der Versammlung richtet sich nach den beiden Arten der Sitzungen, ob diese nemlich Plenar- oder gewöhnliche Sitzungen sind (y). Die Gesandten nehmen an dem runden Tisch im Sitzungssaale, im Plenum nach dem 6ten Artikel, in der engern oder gewöhnlichen Versammlung nach dem 4ten Artikel der Bundesacte ihre Plätze ringsum von der rechten zur linken Hand also ein, daß der Oesterreichische Gesandte den Anfang macht, zur Linken der Preußische Gesandte, und so nach der Reihe jeder der Uebrigen folgt (z). — Jeder Bundesgesandte hat sich vermittelst einer offenen Vollmacht zu seiner Stelle beim Antritt derselben zu legitimiren. Diese wird in förmlicher Sitzung vom Präsidium der Versammlung vorgelegt, nachdem sie verlesen und richtig befunden worden, in das Bundesarchiv deponirt, und dem betreffenden Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zugestellt. — Die Gesandten haben das Recht, im Verhinderungsfall ihre Stimme einem andern zu übertragen oder zu substituiren. Gewöhnlich sind die Vollmachten mit der Substitutionsgewalt versehen; sie wird jedoch auch mittelst eigener

---

(v) Ein bestimmtes Gesandtschaftsceremoniel findet unter denselben nicht statt. Anders am ehem. Reichstage.

(w) B. A. Art. 5.

(x) Vorl. Gesch. Ord. sub II.

(y) Ebendas. sub I.

(z) I. Prälim. Conf. vergl. mit Art. 8. der B. A. Der Protokollführer hat seinen Platz dem Präsidirenden gegenüber, zwischen dem Luxemburgischen und Gr. u. H. Sächsischen Gesandten.

Substitutionsvollmachten ertheilt. Die Verhinderung und der Name des substituirten Gesandten muß wo möglich Tags zuvor schriftlich dem Präsidium angezeigt werden (a), welches zu Anfang der Sitzung der Versammlung die Anzeige davon macht (b).

2. Das Präsidium.

§. 12.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz (c). Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu (d). — Außerdem beschränkt sich dieser Vorsitz nur auf die Geschäftsleitung, nach der ausdrücklichen Erklärung des Kaisers, welche der präsidirende Gesandte in seinem ersten Vortrage in der Bundesversammlung (e) niederlegte und also lautet: »Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrage Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung«.* — Unter dieser Geschäftsleitung sind folgende Functionen begriffen: 1) Anzeige von Vorschlägen und Anträgen zur Berathung a) von Seiten

---

(a) Vorl. Gesch. Ordn. sub I.

(b) Vom Unterschreiben des Protokolls bei Substitutionen §. 34. letzte Note. Vom Offenhalten desselben, §. 29. Ueber den Turnus oder den Wechsel mehrerer Gesandten einer Curiatstimme, §. 16. Die Bestimmungen auf den Todesfall eines Gesandten s. im folg. §. und §. 29.

(c) B. A. Art. 5.

(d) B. A. Art. 7.

(e) II. 7. sub III.; vergl. damit Nr. 1. sub Einl. der Berath.

einzelner Bundesglieder (f), b) sonstiger Anträge und Schreiben (g); 2) Anfrage zur Abstimmung (h), sodann Beschlußziehung; 3) Vorschlagen und Verpflichten des Protokollführers (i); 4) Aufsicht über Führung des Protokolls in der Sitzung (k); 5) die Ansage, Absage und Eröffnung der Sitzung (l); 6) Bestimmung der förmlichen und vertraulichen Sitzungen (m); 7) Rücksprache über Privatreclamationen mit den Commissionsmitgliedern (n); 8) Organisation und Oberaufsicht der Bundescanzlei und des Bundesarchivs (o). — »Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten wird, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr gegebener Substitution, die Obsignation von dem Präsidio besorgt« (p).* — Der Präsidirende hat die Geschäftsleitung in seiner Abwesenheit einem andern Gesandten zu übertragen, da das Präsidium als fortwährend im Amte betrachtet wird (q).

3. Die Versammlungen.

§. 13.

»Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxischen Palaste, gewöhnlich wöchentlich zweimal, und zwar Montags und Donnerstags Vormittags von 10—1 Uhr

---

(f) B. A. Art. 5.

(g) Vorl. Gesch. Ord. sub II.

(h) Ebendas. sub III. Nr. 3. und 7. b).

(i) Ebendas. sub IV.

(k) Ebendas. sub III. 7.

(l) S. d. folg. §.

(m) S. §. 37.

(n) Kommt zuerst vor III. 5 de 1816; s. §. 24.

(o) Vorläufig die Präsidialcanzlei. Vorl. Gesch. Ordn. sub IV. Nr. 5. und sub III. zu Ende.

(p) Ebendas. sub I.

(q) §. 38. Nr. 1. u. 2. Die Substitutionsvollmacht des Grafen Buol-Schauenstein wurde der Versammlung mitgetheilt III. 10 de 1816.

(r) gehalten«. »Bei gehäuften Geschäften oder in besondern Fällen finden außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidii statt. Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung. Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf demselben nur dann angegeben, wann, ohne deßhalb in einer frühern Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt. Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt. — Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich. Den Umständen nach kann mit beiden auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden« (s).*

A. Förmliche Sitzungen.

a) Innere Einrichtung.

§. 14.

Die Bundesversammlung hat zwei Arten von förmlichen Sitzungen, die engere Versammlung, welche die gewöhnliche ist (auch Rath der Siebzehn, engerer Rath), und das Plenum. »Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, bloß die engere Versammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe« (t).*

(r) Vorl. Gesch. Ordn. sub I. „Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat".*

(s) Ebendas. an verschiedenen Orten.

(t) Vorl. Gesch. Ordn. sub I.

I. Die engere Versammlung.

§. 15.

1. Stimmverhältniß.

Die siebzehn Stimmen, aus welchen die engere Versammlung besteht, theilen sich in einzelne oder Virilstimmen, deren jede einem Bundesgliede allein angehört, und in Curiat- oder Gesammtstimmen, deren jede von mehreren Bundesgliedern gemeinschaftlich geführt wird. Ersterer sind elf, letzterer sechs. Die Bundesglieder folgen unbeschadet ihres Ranges (u) also aufeinander: zuerst die elf Virilstimmführer: 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Württemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Gr. Hessen, 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg; und dann die sechs Gesammtstimmen: 12) Gr. und H. Sachsen, 13) Braunschweig und Nassau, 14) Mecklenburg-Schwerin und M. Strelitz, 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, 17) die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg (v). — Die Beschlüsse werden in der Regel nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu (w). Die vorläufige Geschäftsordnung (x) macht die nähere Bestimmung: »Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird die Abgabe von wenigstens neun einverstandenen Stimmen erfordert«.* — »Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann kein Beschluß durch Stim-

---

(u) B. A. Art. 4., vergl. mit Art. 8.; s. unten §. 27.

(v) Hessen-Homburg hat sich noch keiner Stimme angeschlossen.

(w) B. A. Art. 7.

(x) sub I.

mennmehrheit gefaßt werden«* (y), hierzu wird Einstimmigkeit Aller erfordert (z).

§. 16.

Curiatstimmen. Turnus.

Die Curiatstimmen sind bisher auf zweierlei Weise geführt worden. Entweder wird die ganze Curie durch einen von allen Mitgliedern derselben bevollmächtigten Gesandten repräsentirt, wie dieß der Fall bei der 12ten, 14ten, 15ten und 16ten Stimme ist; oder jeder Curientheilhaber hat seinen eigenen Gesandten am Bundestage, so bei den übrigen zwei Curien, der 13ten Stimme, Braunschweig und Nassau, und der 17ten, den vier freien Städten. Die Gesandten der letztern Stimmen wechseln nach bestimmten Zeiträumen — vierteljährig bei Beiden — in der Stimmführung mit einander ab. Diese wechselnde Stimmführung wird der Turnus genannt (a).

§. 17.

2. Gegenstände.

Die engere Versammlung bildet als die gewöhnliche die Regel. Vor sie gehören (b) alle Berathungsgegenstände: theils zur Entscheidung; dieß sind alle außer den im 6ten Artikel der Bundesacte aufgezählten Gegenständen, wobei

---

(y) B. A. Art. 7.

(z) Vorl. Gesch. Ordn. sub I. Von der neuesten doctrinellen Interpretation handelt der innere Organismus im allg. Th. unter „die Bundesgewalt und ihre Gränzen."

(a) Das Weitere unten §. 28. — In der Elsflether Zoll-Sache Bremens gegen Oldenburg nahm man keinen Anstand, den Bremischen Gesandten für den stimmführenden Gesandten der fr. Städte eintreten zu lassen XXII. 121. de 1819. Vergl. §. 21 zu 2).

(b) B. A. Art. 7. vergl. mit Art. 6.

jedoch die Bestimmung des 7ten Artikels in Betracht kommt, »inwiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung (Art. 6.) für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden«*; — theils zur Vorbereitung fürs Plenum nach der Vorschrift des 7ten Artikels: »die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht«.*

II. Das Plenum.

§. 18.

1. Stimmverhältniß.

Im Plenum (c) führen alle Bundesglieder mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Größe je eine oder mehrere Virilstimmen, wobei folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen angenommen ist: Der Kaiser und die fünf Könige, 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover, und 6) Württemberg, haben jeder vier Stimmen; nun folgen Fünf, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Gr. Hessen, 10) Holstein, 11) Luxemburg, jedes mit drei Stimmen; hieran schließen sich Drei, 12) Braunschweig, 13) Mecklenburg-Schwerin, und 14) Nassau, mit je zwei Stimmen; jedes der Uebrigen hat eine Stimme: 15) Sachsen-Weimar, 16) S. Gotha, 17) S. Coburg, 18) S. Meinungen, 19) S. Hildburghausen, 20) Mecklenburg-Strelitz, 21) Holstein-Oldenburg, 22) Anhalt-Dessau, 23) A. Bernburg, 24) A. Köthen, 25) Schwarzburg-Sondershausen,

---

(c) B. A. Art. 6. Bis jetzt haben vier Plenarsitzungen statt gefunden, die drei ersten Sitzungen des Jahrs 1816 und nach XLI. 304 de 1817 am 17. Juli die vierte, über die Aufnahme Hessen-Homburgs in den Bund.

26) Schwarzburg-Rudolstadt, 27) Hohenzollern-Hechingen, 28) Liechtenstein, 29) Hohenzollern-Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reuß ältere Linie, 32) Reuß jüngere Linie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) Lippe, 35) Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Zusammen neun und sechzig Stimmen (d). — Die Beschlüsse werden auch hier in der Regel nach Stimmenmehrheit, jedoch einer relativen, welche auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhet, gefaßt. Die vorläufige Geschäftsordnung (e) bestimmt in dieser Hinsicht: »zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird die Abgabe von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert«.* — »Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden«* (f), alsdann »muß die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken»* (g).

Anmerkung. Das Curiatverhältniß der Bundesglieder erscheint hier aufgelößt; doch können die dortigen Curienmitglieder von ihrem gemeinschaftlichen Gesandten sich einzeln hier vertreten lassen, wie dieß bei jenen Stimmen bisher geschehen ist. — Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, ist der Bundesversammlung zur Erwägung anheim gegeben (h).

(d) Mit Hessen-Homburg siebzig, welches jedoch noch keinen Theil an den Berathungen nimmt, da seine Stelle noch nicht bestimmt ist.

(e) sub I.

(f) B. A. Art. 7.

(g) Vorl. Gesch. Ordn. sub I. Von der neuesten doctrinellen Interpretation s. allg. Th. d. inn. Org. unter „die Bundesgewalt u. ihre Gränzen."

(h) B. A. Art. 6. — Ueber gemeinschaftliche Gesandte vergl. §. 28.

§. 19.

2. Gegenstände.

Zu einem Plenum bildet sich die Versammlung (i), wo es ankommt: »auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen (k), auf organische Bundeseinrichtungen, und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art«* (k). — Inwiefern ein Gegenstand nach dieser Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung entschieden (l). — Nur Beschlußentwürfe, bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht, gelangen an das Plenum (l).

b. Das Verfahren.

§. 20.

Das Verfahren oder die äußere Einrichtung begreift zuerst die drei Hauptstufen der Behandlung: I. Einleitung der Arbeiten, Anträge, II. Vorbereitung der Beschlüsse, Commissionen, und III. Fassung der Beschlüsse, Abstimmung und Beschlußziehung; wozu noch die allgemeine Geschäftsordnung in den Sitzungen kommt; — sodann IV. die Vollziehung der Beschlüsse, insonderheit die Executionsordnung, soweit sie sich aufs Allgemeine der Form nach bezieht.

I. Einleitung der Arbeiten.

Anträge.

§. 21.

»Die Gegenstände (m) der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder 1) bereits durch die Bundesacte

---

(i) B. A. Art. 6.

(k) Hiervon im innern Org., allg. Th., unter „Grundgesetze 2c.“

(l) B. A. Art. 7.

(m) Vorl. Gesch. Ordn. sub II. Vergl. Art. 5. der B. A., den 1. Präsid. Vortr. 1816 II. 7., und d. Vorl. Gesch. Ordn. sub III.

vorgeschrieben, oder 2) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder 3) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt. — Zu 1). Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge (n). — Zu 2). Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht, und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt werden. Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solcher Gegenstände nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte. — Zu 3). Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehende Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register (das Einreichungsprotokoll, protocollum exhibitorum) (o) eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung (p)«.*

(n) Vortrag über die Reihenfolge XI. 52 de 1817, L. D. Ziff. 11, mit Beilagen Ziff. 12—14; angenommen XVII. 91 deff. J.

(o) Kommt zum erstenmal vor 1816 II. 8. und III. 5. — Wahl eines Ausschusses III. 6. — Allgemeine Ansichten über die Eingaben, Vorträge der Mitglieder des ersten Ausschusses V. 16. L. D. Ziff. 4—9. — Ueber die Art der Einreichung s. §. 42.

(p) Davon im §. 24. Nr. 3.

§. 22.

Fortsetzung.

Diesem kamen später noch folgende Bestimmungen hinzu: a) alle Eingaben sind nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt sind, müssen mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden (q). b) Nicht unterzeichnete Eingaben werden nicht angenommen (r). — c) Ein Verzeichniß solcher Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, wird in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt; indessen aber soll jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandten in Umlauf gesetzt werden (s). — »Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben, schließt hierüber die vorläufige Geschäftsordnung, wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht«.*

II. Vorbereitung der Beschlüsse.

Erörterung. Commissionen.

§. 23.

Nach geschehenem Antrage erfolgt (t) die Umfrage und

(q) IX. 44. de 1816; auf den Antrag des Lübeckischen Gesandten, welcher über eine französische Eingabe referirte.

(r) VI. 32. de 1817.

(s) VI. 30. de 1817, Antrag des Lübeckischen Gesandten. Der Zusatz „indessen aber u. s. w." wurde von dem Preußischen Gesandten vorgeschlagen.

(t) Vergl. vorl. Gesch. Ordn. sub III., und 1. Präsid. Vortr. 1816 II. 7.

vorläufige Abstimmung in der Versammlung. Es ergiebt sich hier, ob sich der Gegenstand sofort zur Berathung oder Beschlußnahme eigne, oder ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey. Im letztern Fall wird die Sache gewöhnlich einer weitläufigen Prüfung und Begutachtung unterworfen, welcher sich mehrere (u) durch Wahl dazu bestimmte Mitglieder der Versammlung unterziehen, indem sie, in collegialische Berathung zusammentretend (v), einen Ausschuß (w) oder eine Commission (x) bilden.

§. 24.

Geschäftsordnung für die Commissionen.

Wegen Vermehrung der Bundestags-Commissionen zog man im Frühjahr 1819 (y) in Erwägung, dieselben mit einer allgemeinen Geschäftsordnung und Vorschrift zu versehen. Die zu dem Ende gewählte Commission (z) übergab in der

---

(u) Auf Veranlassung von Privateingaben sind auch von einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausführliche Gutachten über organische Einrichtungen vorgetragen worden. Dieß war z. B. der Fall bei der R. Kammergerichts-Sache, wo der Baierische Gesandte Referent war, VII. 30 de 1816; auf Eingaben um Schutz gegen Büchernachdruck, von dem Oldenburgischen etc. Gesandten XXXIV. 159 de 1818. Solche Relationen gehen nothwendig in vorbereitende Erörterungen bundesgesetzlicher Bestimmungen über.

(v) Eine Modification tritt bei Privatreclamationen ein. S. d. folg. §.

(w) Das erste Beispiel eines Ausschusses liefert schon die I. Präl. Conf. — Bedenken des Württemb. Ges. wegen des Worts „Ausschuß" II. Prälim. Conf. — Oesterreichische Ansichten über Ausschüsse: 1. Präsid. Vortr. über beständige Ausschüsse; Vorschläge wegen Reclamations-Commissionen, angenommen, III. 5. de 1816.

(x) Zuerst dieser Ausdruck II. Prälim. Conf., und dann XIII. 55. de 1816; bei den Reclamationen zuerst gebraucht XXIV. 144. de 1817.

(y) XIII. 49.

(z) Commission: v. Martens, Frhr. v. Wangenheim, v. Berg und Danz; und in deren Namen v. Martens.

folgenden Sitzung mit ihrem Berichte den Entwurf einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen (a), welcher demnächst mit dem Vorbehalte künftiger Modificationen angenommen wurde (b). Er enthält (c) in der Hauptsache Folgendes: »Die Wahl aller Commissionen geschieht wie bisher durch Stimmenmehrheit im engern Rath, nach erfolgter Bestimmung der Zahl der Mitglieder (d).

I) Commissionen für Privateingaben, welche der Regel nach aus 5 Mitgliedern bestehen (davon die, welche gleiche Stimmen haben, wenn Präsidium dem votum decisivum entsagt, in selbstgewählten Fristen wechseln) werden dreimal im Jahr für die von dieser Zeit an einlaufenden Eingaben gewählt: a) auf Ostern, b) mit Wiedereröffnung der Bundesversammlung nach den Sommerferien (auch für die in diesen Ferien einlaufenden Eingaben, und c) auf Neujahr. — 1) Die Mitglieder vertheilen die Eingaben unter sich, theilen sich ihre Gutachten gewöhnlich mit (e), und jeder trägt das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidium, der Versammlung vor (f). — 2) Die Verhinderung eines oder zweier Mitglieder macht in den Arbeiten und Zusammenkünften keine Unterbrechung, sofern nur drei Mitglieder gegenwärtig sind. — 3) Die Commission ist befugt, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieß in den Registern eingetragen werde (g). — 4) Mit früheren connexe Actenstücke erhält

(a) XIV. 55. und L. D. Ziff. 10 u. 11.

(b) XV. 65.

(c) Vergl. vorl. Gesch. Ordn. sub III.

(d) Gesch. Ordn. f. d. Commiss. §. 1.

(e) Ueber Mittheilung s. auch noch ebendas. §. 2., Nr. 3 zum 3ten.

(f) Vergl. den Beschluß über die Wahl der ersten Recl. Commission, eng. Vers. III. 5. de 1816.

(g) Vergl. den Beschluß von 1817, XXVIII. 170, worauf sich dieses gründet.

ohne Ausnahme der vorige Referent, Curiatstimmführer selbst dann, wenn der Turnus in der Bundesversammlung nicht an ihnen ist. — 5) Nach Endigung des Zeitraums legt die Commission in der nächsten vertraulichen Sitzung Rechenschaft über Erledigung der Eingaben ab.«

§. 25.

Fortsetzung.

»II) Commissionen (h) in Streitigkeiten der Bundesglieder, oder in Fällen, wo es auf Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputationsschlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensions-Wesens der Bundesglieder ankommt, haben: 1) in der nächsten förmlichen Sitzung nach ihrer Ernennung ihre erfolgte Constituirung anzuzeigen; 2) eine (möglichst kurze) Frist für nachzubringende Aufklärungen zu bestimmen. 3) Hinsichtlich der Stellvertretung ist nöthig, daß allemal bei der Wahl der oder diejenigen, welche nächst den Gewählten die mehrsten Stimmen haben, als Stellvertreter für einzelne der Commissarien auf den Fall längerer Verhinderung derselben ernannt werden (um nach der Reihe einzutreten, wenn es mehrere sind); bei Commissionen von drei nur ein Stellvertreter, bei Commissionen von fünf nur zwei, um die Mehrheit auszumachen. — In allen übrigen Fällen hingegen (i) steht es den Mitgliedern frei, ein anderes Mitglied der Commission zu substituiren, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größern Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. — Alle Commissionen haben übrigens mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Fortschritten in ihren Arbeiten in Kenntniß zu

(h) Gesch. Ordn. f. d. Commiss. §. 4.

(i) Ebendas. §. 3.

setzen (k). — Es ist Grundsatz, daß keine Commission in eine permanente zu verwandeln sey (l). — Fernere Bearbeitungen desselben Gegenstandes erfordern eine neue Commission, oder ausdrückliche Verlängerung der vorigen (m). — Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellte Eingaben; alle andere Commissionen mit abgestattetem Schlußbericht« (n).

III. Die Entscheidung (o).

§. 26.

1. Die Stimmenabgabe.

Nach geschehener Erörterung, sey dieselbe nun augenblicklich in der Versammlung vorgenommen, oder durch einen Ausschuß bewirkt worden, ist der Gegenstand zur Beschlußnahme reif geworden. Das Präsidium lädt die Gesandten zum abstimmen ein oder verrichtet die Umfrage, worauf sich die einzelnen Vota an das Präsidialvotum reihen. — Die Abstimmungen sind, wie die Beschlüsse, entweder vorläufige (p) oder endliche (q). Sie werden beide gewöhnlich auf dieselbe Art abgegeben, »die endlichen Abstimmungen aber, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt«* (r).

(k) Gesch. Ordn. f. d. Commiss. §. 3, Nr. 3; §. 4, Nr. 3.

(l) Ebendas. §. 3, Nr. 1. Vergl. Oesterreichs Ansicht über permanente Ausschüsse II. 7. de 1816.

(m) Gesch. Ordn. f. d. Commiss. §. 5.

(n) Ebendas.

(o) Vorl. Gesch. Ordn. sub II. zu Ende und sub III.

(p) Vorl. Gesch. Ordn. sub III. Nr. 3 und 5.

(q) Ebendas. sub III. Nr. 5 und d.

(r) Ebendas. sub III, d.

§. 27.

Stimmordnung.

Die vorläufige Ordnung der Abstimmungen (wie der Sitze) richtet sich in der engern Versammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt (s). — Ueber diese provisorische und die dereinstige definitive Stimmordnung setzt die Bundesacte Art. 8 Folgendes fest: »Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt; daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.«*

§. 28.

Gesandte von mehreren Viril- oder von Gesammtstimmen.

»Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben«* (t). — »Die Gesandten derjenigen Bun-

---

(s) Ebendas. sub I.

(t) Vorl. Gesch. Ordn. sub I.

desstaaten, welche in der **engern** Bundesversammlung zu einer **Gesammtstimme** vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf, wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält« * (u).

§. 29.

Fehlende Abstimmungen.

»Bei Abstimmungen in **nicht vollzähliger** Versammlung, wenn die Abwesenden keine Vertreter (v) bestellt haben, soll zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres, statt finden. — Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten (w) wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers

---

(u) Ebendas. Die Discussion dieses Satzes VI. Prälim. Conf. — Durch die Praxis bewährt sich die Befugniß der einzelnen Curienmitglieder, in einzelnen Fällen ihre individuellen Ansichten und Wünsche abgesondert vortragen zu lassen. Von mehreren Beispielen: 1817 XII. 56; XXXVI. 244; XLII. 318 — bei der 16. Stimme in der Kammerger. Sache. — Der Turnus schließt das Eintreten der übrigen Gesandten einer Stimme nicht immer aus. So sprach z. B. der Bremische Gesandte in der Elsflether Zoll-Sache XXII. 121 de 1819. Für connexe Privateingaben bleibt derselbe Referent; s. oben §. 24.

(v) Vergl. §. 11. Substitution.

(w) Das hier Ausgelassene s. oben §. 12, d. vorletzte Satz.

oder Vertreters erwarten will, und diesen bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.« (x) *

§. 30.

Wiederholte Abstimmung.

»Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen. — Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von dem es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter (y) Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird« (z). *

§. 31.

Instructionseinholung. Verlaßnahme.

Nicht in allen Fällen entscheidet die Bundesversammlung gleich nach der Erörterung; sie sieht sich zum öftern veran-

---

(x) Vorl. Gesch. Ordn. sub I. — Ueber das Offenhalten des Protokolls (Aufschub der Beschlußziehung nach der Stimmenabgabe, zu nachträglicher Abstimmung) existiren nur diese zwei Bestimmungen. — Noch gibt es Fälle, wo sich einzelne Gesandte des Stimmens gänzlich enthalten, z. B. XIX. 105., XXIV. 141. de 1817, LI. 235 de 1818.

(y) Ueber das Interloquiren (wie es beim ehem. d. Reichstage hieß) oder die Abgabe von Erinnerungen außer der Stimmordnung zu so eben abgelegten Votis, wovon sich in den Protokollen einige Beispiele finden (unter andern III. Plenum de 1816, §. 12.; auf ein Referat wurde vor der Umfrage interloquendo abgestimmt VI. 19 de 1818.), setzt die vorl. Gesch. Ordn. nichts fest.

(z) Vorl. Gesch. Ordn. sub III. b. u. c.

laßt, den Willen und die Ansichten sämmtlicher oder einzelner Bundesglieder mittelst eigener Berichtserstattungen zu erfragen (a), sowie auch Wünsche und Ansichten des Bundestags vor der Beschlußnahme zu deren Kenntniß zu bringen. Treten Fälle ein, für welche alle (b) oder einzelne betreffende Bundesgesandte entweder gar nicht oder doch nicht mit hinreichenden Instructionen ihrer Committenten versehen sind, so wird Verlaßnahme (c) beschlossen, d. h. die weitere Berathung oder definitive Abstimmung einstweilen ausgesetzt und von allen oder den betreffenden Gesandten an ihre respectiven Regierungen Bericht erstattet, welches man Instructionseinholung nennt, und nachdem dieß, meist in bestimmter Frist, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf (d), geschehen ist (e), erfolgen dann die Abstimmungen und Vorträge (f). — Je nachdem die Instructionen früher oder später einlaufen, wer-

---

(a) Ebendas. sub II. zu Ende und III.

(b) Nach §. 7 der Competenzbestimmung (XXXIV. 223. de 1817) ist als Grundsatz angenommen worden, „daß wo irgend die Competenz der B. V. zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete Ausweg der Instructionseinholung vorbehalten bleibe.“

(c) Beispiele, wo vom Verlaßnehmen die Rede ist: Präsidialäußerung in der II. Prälim. Conf. (bei Gelegenh. der B. T. Ordn. u. Transrhen. Sust. Angel.), letzte Worte des Beschlusses §. 30 in der VII. Sitzg. von 1816, Beschluß XLV. 214. de 1818, Reihenfolge (S. 76 der Orig. Ausg. in fol.). Der ehem. deutsche Reichstag verband mit diesem Ausdruck den bestimmten Begriff „einer vorläufigen Besprechung des Reichsdirectoriums mit den übrigen Gesandten, ob sie alle mit Instructionen versehen sind, und ob und wann es nunmehr gefällig sey, die Sache wirklich vorzunehmen, und zur Abstimmung zu schreiten.“ Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts 1. Bd. S. 502.

(d) Vorl. Gesch. Ordn. sub II. zu Ende.

(e) Ebendas. sub III. 5.

(f) Ebendas. sub II. zu Ende.

den die Vota oder Erklärungen in einer oder mehreren, meist den aufeinander folgenden Sitzungen zu Protokoll gegeben (g).

§. 32.

2. Die Beschlußnahme (h).

Sind die Stimmen der Reihe nach abgegeben, so zieht der Präsidirende den daraus sich ergebenden Beschluß, entweder gleich nach der Stimmenabgabe, wenn sich das Verhältniß der Stimmen übersehen läßt, oder er legt in der nächsten Sitzung einen Entwurf (i) vor, welcher, mit dem Inhalt und Verhältniß der Abstimmungen übereinstimmend befunden, sodann zum Beschluß erhoben wird. Die Beschlüsse sind ihrem Inhalte nach zweierlei Art, den Gang der Verhandlungen leitende (interlocutorische), oder entscheidende (Decisiv-) Beschlüsse. Beide werden schlechthin Beschlüsse genannt, und in gleicher Form erlassen (k).

§. 33.

Fortsetzung. Bekanntmachung der Beschlüsse.

In der 6ten vertraulichen Vorbesprechung wurde mit der vorläufigen Geschäftsordnung provisorisch auch der Satz

---

(g) Zu Beschlüssen, für welche sich die Mehrheit bereits erklärt hat, kann nach Verlauf des weitesten Termins zur Instructionseinholung die stillschweigende Einwilligung der noch nicht abgegebenen Stimmen gefolgert werden, z. B. Competenzbestimmung, wo die Hannövrische Bemerkung in dessen Abstimmung, LVIII. 419. de 1817, zu vergleichen ist.

(h) Vorl. Gesch. Ordn. sub III.

(i) Ebendas. a.

(k) Z. B. wurde der Beschluß gefaßt, daß ꝛc., daher Beschluß, daß ꝛc., wurde hierauf beschloßen, daß ꝛc., Beschluß: wird ꝛc., kam man überein, ꝛc. — In Ansehung ihrer Wirkung theilen sie sich in provisorische und definitive Beschlüsse.

angenommen: »die Bundesversammlung bestimmt in jedem besondern Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen (l), und besonders, ob sie zum Druck fürs Publicum zu übergeben sind.« (m)* In dieser Rücksicht kam man mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt wegen Bekanntmachung von Artikeln in den politischen Tagblättern dieser Stadt überein (n): »daß der Senat den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift »Officieller Artikel« zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, daß alle mit dieser Aufschrift nicht versehene Artikel für nicht officiell anzusehen seyen.« * Die obige Bestimmung der Geschäftsordnung wurde bei deren provisorischer Annahme im Plenum nach deßfallsiger Discussion (o) dahin abgeändert, »daß die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären« * (p). — »Auf Eingaben und Schreiben (q), welche der Bundesversammlung außer den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung

---

(l) Vergl. vorl. Gesch. Ordn. sub III. Nr. 5.

(m) Dieselbe Bestimmung ist auch noch in der vorl. Gesch. Ordn. sub III. e. zu ersehen.

(n) Beil. Ziff. 1 zu den Prälim. Conff., Note an den Senat der fr. St. Frankfurt, Art. II.

(o) Luxemburgische Bemerkung, Antrag Präsidiums und Beschluß III. 12. de 1816.

(p) Die ausgenommenen Gegenstände kommen entweder zur Dictatur, oder werden loco dictaturae zum Originalprotokoll gedruckt. Davon unten §. 40.

(q) Wohl zu unterscheiden von dem Folgenden ist die Ausfertigung diplomatischer Schreiben. Davon im bes. Th. „Bund nach Außen“; s. XXXIV. 227. de 1817 sub I, 2) und II, 2).

von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß den Umständen nach mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten. Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende: Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom ***. Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w. Frankfurt den *** (L. S.) Die Bundespräsidialcanzlei« (r) *.

Zu I. II. III. — Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen.

§. 34.

Das Protokoll.

Ueber jede förmliche Sitzung wird von dem hiezu verpflichteten gemeinschaftlichen Protokollführer (s) ein Protokoll aufgenommen, »welches die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen (t), die Beschlüsse enthält. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens

---

(r) Vorl. Gesch. Ordn. sub III., f. und g. Vergl. §. 42.

(s) „Das Präsidium schlägt der B. V. den Protokollführer vor"; vorl. Gesch. Ordn. sub IV. Der jetzige ist der Präsidial- und einstweilige Bundes-Canzleidirector, Frhr. v. Handel, verpflichtet in der I. Prälim. Conf. Ueber seinen Sitz in der Versammlung s. §. 11., Note z.

(t) Vom Offenhalten des Protokolls s. oben §. 29. — „Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die B. V. sonst gelangten Schreiben werden dem Protokoll derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet." * Vorl. Gesch. Ordn. sub IV.

am Tage vor der nächsten Sitzung wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Canzlei niedergelegt.«* (u) »In der nächsten Sitzung wird es sodann verlesen, dabei etwanige Berichtigungen nachgetragen, und von den anwesenden Gliedern der Versammlung unterschrieben« (v).

§. 35.

Der Geschäftsgang in der Sitzung.

Die vorläufige Geschäftsordnung enthält (w) folgende Bestimmungen über den Gang der Geschäfte in der Sitzung: »1) den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwa-

---

(u) Vorl. Gesch. Ordn. sub IV.

(v) Ebendas. sub III. Nr. 1. — Das Original B. T. Protokoll, welches in Folio mit dem Canzleistempel (B P C verschlungen, als Umschrift: Original Abdruck) versehen erscheint, ist folgendermaßen eingerichtet: Oben zur Linken „Protokoll der deutschen Bundesversammlung," darunter „***te Sitzung", hierunter „Geschehen Frankfurt den ***;" nun folgen in Absätzen mit Vorsetzung der Staaten (als: „Von Seiten Oesterreichs rc.) die Namen und Titel der anwesenden Gesandten (auch mit Bemerken etwaiger Substitution) mit der Ueberschrift „In Gegenwart:" Beim Plenum werden die Gesandten mehrerer Bundesstaaten für jeden einzeln aufgeführt. Hierauf kommen die oben im §. 35. benannten Gegenstände alle unter eignen §. §., mit der Ueberschrift des Betreffes, welche durch alle Sitzungen des Jahrgangs fortlaufen, für das Plenum aber, (dessen Protokoll zur Unterscheidung Protokoll der Plenarversammlung, s. ad XLI. de 1817, überschrieben ist) eigens gezählt werden. Der letzte §. in eng. Vers. ist gewöhnlich Verlesung des Einreichungsprotokolls. Dann folgen die Unterschriften nach Ordnung der Aufführung. Substituirte Gesandte bemerken die Substitution hinter ihrem Namen also: „auch ex substitutione für," „auch in Auftrag für," oder bloß „auch für N. N. (gewöhnlich die Stimme). — Vom Ajustiren oder der oben bemerkten jedesmaligen Berichtigung des Protokolls s. auch IV. 14. de 1816, Präsidial-Erinnerung.

(w) Vorl. Gesch. Ordn. sub III., Nr. 1—7.

nige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung. 2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben. 3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben. 4) Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind. 5) Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem Andern, sey es zur Berichtserstattung, Abstimmung ꝛc. (x). 6) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften. 7) Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer Nichts auslassen möge.«*

IV. Ausführung der Beschlüsse.

(Vermittelung, Verwendung, Execution.)

§. 36.

Treten Hindernisse ein, welche sich der Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse entgegensetzen, so ist deren Beseitigung Gegenstand der Wirksamkeit der Bundesversammlung. Diese kann sich auf zweierlei Art äußern: auf dem Wege gütlicher Vermittelung und der Verwendung (Intervention), oder durch Zwangsmittel, welche der Bundesversammlung zu Gebote stehen. Von ersteren finden sich in den Verhandlungen bereits mehrere Beispiele, in Ansehung letzterer oder der Execution stehen nach den neuesten in der 35sten Sitzung

---

(x) Von dem hier Ausgelassenen handeln die vorausgegangenen §. §. im Repertorium.

von 1819 gefaßten Beschlusse nähere die Form betreffende gesetzliche Bestimmungen zu erwarten (y).

B. Vertrauliche Besprechungen.

§. 37.

„Die vertraulichen Sitzungen (z) dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deßhalb kein Protokoll (a) von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist. — Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen«. * — Punktationen, Commissions-Vorträge (b), Entwürfe, Anträge, und Erklärungen einzelner Bundesglieder werden häufig zuerst hier vorgebracht. Ueberhaupt werden solche Gegenstände hier verhandelt, welche entweder gar nicht, nicht vollständig, oder vorerst nicht zur Kenntniß des Publicums zu kommen bestimmt sind. — Auf einen Antrag des Präsidiums, die vertraulichen Besprechungen zu vermehren,

(y) Um die bis jetzt erlassenen Bestimmungen (XXXV. 220 de 1819) über Execution nicht zu zersplittern, ist das Wenige, was davon die Form betrifft, mit im allg. Th. des inneren Organismus aufgenommen.

(z) Vorl. Gesch. Ordn. sub I.

(a) In manchen Fällen sogenannte Registraturen; z. B. über die Präliminarconferenzen.

(b) Insbesondere über Privatreclamationen. II. 16 de 1817 wurde beschlossen, „die Vorträge über Privatreclamationen zuerst in den vertraulichen vorbereitenden Besprechungen zu verlesen.“ Vergl. §. 24., Nr. 3.

wurde gegen Ende des J. 1817 (c) einmüthig beschlossen: »daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.« *

4. Vertagung.

§. 38.

Der 7te Artikel der Bundesacte sagt: »die Bundesversammlung ist beständig« (d. h. es kann kein absoluter Stillstand ihrer Geschäfte eintreten) »hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.« * Die ebendaselbst der Bundesversammlung vorbehaltenen näheren, die Vertagung und Besorgung der dringenden Geschäfte während derselben betreffenden Bestimmungen, sind wie die früheren zum äußern Organismus gehörigen Anordnungen, nach gepflogenen Discussionen (d) in der Mitte des Jahrs 1817 (e) zu einem provisorischen Beschluß erhoben worden, welcher folgender ist: »1) das Präsidium und die Präsidialcanzlei werden als fortwährend im Amte betrachtet, daher 2) Präsidium, wenn es abgeht einen andern Bundesgesandten substituirt. 3) Re-

---

(c) XLV. 378. ad II.

(d) Die ersten Bestimmungen darüber enthält das Notat vom 3. März 1817 L. D. zu XV. — Oesterreichische Punctation, vorläufige Abstimmungen von Preußen, Baiern und Luxemburg XXVIII. 167. de 1817, Abstimmungen von Gr. Hessen, Mecklenburg und der 16. Stimme XXIX. 178.; von Preußen, K. Sachsen und Baden XXX. 188.; von Württemberg, Kurhessen und der 17. Stimme XXXIII. 216; von Gr. u. H. Sachsen XXXIV. 226.; von Hannover, Baden, Holstein u. Lauenburg, Braunschweig und Nassau, und der 15. Stimme XXXVII. 257. — deff. J.

(e) XXXVIII. 267.

ben dem Präsidium müssen jederzeit wenigstens zwei Bundesgesandte (f) am Sitze des Bundestags vorhanden seyn, welche sich mit jenem versammeln: a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; b) um die frühere Einberufung der Gesandten in dringenden Fällen zu beschließen; (ist der Präsidialgesandte selbst abwesend, so beruft er, durch den Stellvertreter eingeladen, von seinem Aufenthaltsort aus die Gesandten zur Rückkehr); c) um im Fall der Verzugs-Gefahr provisorische Einleitungen zu treffen (g). 4) Die Wahl der Gesandten geschieht durch Einigung unter sich. 5) Vorbereitende Commissionen setzen ihre angefangenen Arbeiten auch während der Vertagung fort. 6) Der Ausschuß übergiebt dem wiedereröffneten Bundestag eine Anzeige seiner Geschäftsthätigkeit. 7) Vor eintretender Vertagung wird der Zeitpunkt der Wiedereröffnung des Bundestags festgesetzt (h).« †.

5. Die Canzlei.

§. 39.

»Die Canzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundes-

---

(f) Baierisches Votum.

(g) Baierisches Votum.

(h) Mecklenburgisches Votum.

† In der XXXV. Sitzung de 1819 wurde ad Nr. 3., b. u. c. des Obigen unter §. 221. beschlossen, daß für die bevorstehende Vertagung und ohne Consequenz den anwesend bleibenden Gesandten, falls deren nicht weniger als sieben seyen, und die Abwesenden durch Substitute vertreten würden, in dringenden Fällen die weitere Befugniß eingeräumt werde: „zusammenzutreten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen, und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten B. V. Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken“. *

gesandtschaften ihre Anordnungen dergestalt, daß die Präsidialcanzlei einstweilen die Functionen der Bundescanzlei zugleich übernimmt und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben. — Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt. — Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch keinem, ohne deßfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert«* (i). — In Ermangelung eines eigenen Bundes-Canzleidirectors versieht dessen Stelle vorerst der Oesterreichische oder Präsidial-Canzleidirector (k). Der vorsitzende Gesandte erinnerte in der 6ten Vorbesprechung, daß es angemessen seyn möge, sich auch über Anstellung eines zeitlichen mit der Präsidialcanzlei in keiner Verbindung stehenden Bundes-Canzleidirectors auszusprechen, welchem Vorschlage allseitig beigetreten ward. — Das unter dessen Leitung stehende Canzlei-Personale besteht aus einem Registrator (fürs erste auch Protokollist), drei Canzlisten und zwei Pedellen (l).

(i) Vorl. Gesch. Ordn. sub IV.

(k) Freiherr von Handel, welcher auch Protokollführer ist.

(l) VI. Prälim. Conf., vergl. mit XIV. 70. de 1816, woselbst die Veränderungen nachzusehen sind. Vergl. §. 41. — Die sämmtlichen vorläufigen Canzleieinrichtungen werden genehmigt: von Holstein und Mecklenburg IX. 46. de 1816; von Hannover, Braunschweig, Nassau und der 16. Stimme XII. 51. de 1816; von der 15. Stimme II. 15. de 1817; von Baden und den Uebrigen VIII. 38. de 1817.

§. 40.

Die Dictatur.

Das Vorzimmer des Sitzungssaales ist zur **Dictatur** bestimmt (m). Diese Dictatur (im engern Sinn) ist gemeinschaftliche oder besondere Abschriftnahme von Schreiben, Eingaben, (auch dem Einreichungsprotokoll), Anträgen, Gesetz-Entwürfen, welche in der Sitzung vorgekommen sind, wie auch von Registraturen über vertrauliche Sitzungen, also überhaupt von Actenstücken der Bundesversammlung, welche zu schnellerer Beförderung, oder weil sie nicht zur öffentlichen Kenntniß, noch zum Druck bestimmt sind, durch die gesandtschaftlichen Individuen (n) geschieht. Doch werden der Zeitersparniß wegen meistens die Beilagen zu den Protokollen (häufig auch Vorträge in den Sitzungen), welche vorerst oder gar nicht der Publicität übergeben werden sollen, mit dem Originalprotokoll gedruckt an die Gesandtschaften vertheilt, zur Unterscheidung aber oben am Rande mit der Aufschrift »loco dictaturae« versehen. Die vorläufige Geschäftsordnung nimmt daher den weitern Begriff des Worts an, wenn sie bestimmt: »Die **Dictatur** oder Vertheilung abgedruckter Protokolle (o) findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt, und unterzeichnet worden, in der Canzlei statt« * (p).

(m) Der Dictatur wird zuerst Erwähnung gethan I. II. und III. Prälim. Conf.

(n) II. Prälim. Conf. beschlossen, daß sie sich durch Zeugnisse der Gesandten zu legitimiren hätten und in der III., Niemand anders als der in wirklichem Staatsdienste stehe, zuzulassen. Von der **Dictatur** beim ehem. deutschen Reichstage s. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1. S. 496 u. folgg.

(o) Statt eigentlicher Dictatur.

(p) Vorl. Gesch. Ordn. sub IV.; „woselbst auch gedruckte in der Sitzung angezeigte Eingaben ausgetheilt werden.“

§. 41.

Bundesdruckerei.

In der 6ten Vorbesprechung im Herbst 1816 kam man auf ein Promemoria der Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerei überein: daß man sich vor der Hand derselben zum Drucke bedienen würde, ohne jedoch zur Zeit in etwas Weiteres einzugehen. — Im December 1816 (q) wurde auf Vortrag des Präsidiums, dem mehrfach geäußerten Wunsche zu entsprechen, außer den beiden Bundescanzlisten noch einen dritten zugleich und insonderheit in der Eigenschaft eines Druckcorrectors der Bundesversammlung anzustellen beschlossen.

§. 42.

Einreichung und Expedition.

Alle an die Bundesversammlung eingehende Schreiben, außer den Anträgen rc. der Bundesglieder, gelangen an die Bundescanzlei, und von da in die Hände des Präsidirenden. Die Adresse unter welcher sie einzusenden sind, ist: »An die hohe deutsche Bundesversammlung« (r). — Um in Ansehung von Eingaben, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen über Existenz und Eigenschaft der Sollicitirenden und über anständige Abfassung ihrer Schriften so viel möglich versichert zu seyn, erließ die Bundesversammlung zu Ende des Jahrs 1817 (s) folgende Verfügung (t): »1)

(q) XIV. 70.

(r) Vorl. Gesch. Ordn. sub III. h.

(s) LV. 412.

(t) Gang der Verhandlungen: Antrag des Gesandten der 16. Stimme auf Bestellung von Agenten, oder einer geschlossenen Anzahl von Geschäftsführern, durch welche alle Privateingaben einzureichen wären; Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern (v. Berg,

daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidialcanzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne weiteres, zurückgelegt werden; 2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibnng von Privatangelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann 3) daß wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben. 4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden«. * — Die **Expeditionen** werden durch die Bundescanzlei besorgt. Sie fertigt die Auszüge der Beschlüsse (u) in der bestimmten

---

Frhr. v. Leonhardi u. Smidt) XLI. 315. de 1817; — Commissionsvortrag LI. 390. L. D. Ziff. 77., in weitere Berathung zu ziehen beschlossen. — Statt deren Bestellung wurde nach Besprechung in vertraul. Sitzg. der obige Beschluß beliebt.

(u) S. oben §. 33.

Form aus und besorgt die Absendung derselben, so wie aller andern von der Bundesversammlung erlassenen Schreiben, die an die Bundesglieder ausgenommen. — »Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedient, ist das der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift: Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialcanzlei (v)«. *

§. 43.

Verwaltung der Bundescasse.

Die Verwaltung der Bundescasse steht unter der Obhut des Präsidii (w), zunächst unter der Aufsicht des Bundes-Canzleidirectors. Die Stelle des Bundes-Cassiers versieht vorläufig der Oesterreichische Gesandtschafts-Cassier (x). Zweimal sind bis jetzt der Bundesversammlung jährliche Rechnungen der Bundescasse abgelegt worden, für das erste Rechnungsjahr vom 1. Nov. 1816 bis zum 1. Nov. 1817, im April 1818 (y), und für das zweite vom 1. Nov. 1817 bis zum 1. Nov. 1818, im Juli 1819 (z), mit dem Cassen-Ausweis bis zum 1sten beider Monate der Uebergabe von dem Schluß des Rechnungsjahres an. Dieß geschieht mittelst Berichts des Canzleidirectors an die Versammlung. Es wird sodann eine Commission aus der Mitte der Versammlung zur Prüfung der Rechnungen und allenfallsigen

---

(v) Vorl. Gesch. Ordn. sub III. h.

(w) VI. Prälim. Conf. Hier wurde vorläufig die Bildung der Bundescasse durch Vorschüsse der Stimmen in eng. Versammlung verabredet.

(x) Gratification für die geführten Bundes-Casse-Rechnungen und Revision der Pfennigmeistereirechnung zu Wetzlar XXIX. 174. de 1819.

(y) XIX. 96.

(z) XXVII. 156.

Bemerkungen dazu, gewählt (a), welche demnächst (b) über die vorgenommene Revision in förmlicher Versammlung berichtet, indem sie weitere Leistungen und Vorschläge begutachtet, worauf alsdann der Beschluß an die Regierungen um weitere Zuschüsse rc. und an die Bundescanzlei-Casse in Ertheilung der Decharge über die richtig befundenen Rechnungen, so wie in andern Gegenständen zu ihrer Nachachtung, erlassen wird (c).

Anhang.

Verhältniß der Bundesgesandtschaften und des Bundestags zur Stadt Frankfurt als dessen Sitz.

§. 44.

Vor Eröffnung der Bundesversammlung kam man mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt über das Verhältniß der Bundesversammlung und der Bundesgesandten zur Stadt als dem Sitze des Bundestags mittelst Note und Gegenerklärung, und darauf erlassener Antwort des Präsidiums (d)

(a) Ebendas. in den beiden Jahren, beidemale bestehend aus den Gesandten v. Martens, Frhr. v. Berkheim u. v. Lepel.

(b) XXII. 104. de 1818 L. D. Ziff. 16.; XXVIII. 166. de 1819 L. D. Ziff. 42.; und in deren Namen v. Martens. — Beschluß ebendas.

(c) Ueber die Bundescasse selbst s. den inn. Org. des allg. Th.

(d) Die Berathung der B. V. I. — VI. Registr. — Note an den Senat L. D. Ziff. 1. — Gegenerklärung L. D. Ziff. 4. — Antwort des Präsid. L. D. Ziff. 6. (Ziff. 2. und 3. Präsentt. Schrr. Ziff. 5. Bemerkungen des Preuß. Ges.).

unter Vorbehalt zukünftiger weiterer Bestimmungen (e) überein. Die Gegenstände der Uebereinkunft betreffen I) die Bundesversammlung selbst, und II) die einzelnen Gesandtschaften.

I) Stellung der Bundesversammlung zur Stadt.

Vermöge ihres den Bund repräsentirenden Charakters hat dieselbe auf verschiedne Auszeichnungen von Seiten der Stadt ihres Sitzes auch vor fremden bei der Stadt accreditirten Gesandtschaften Anspruch zu machen. Diese sind bis jetzt folgende: 1) der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive erfordert permanente Schildwachen. Die Unterhaltung zweier Schildwachen vor dem vorerst zum Sitze ausersehenen Taxischen Hotels ist dermalen für hinreichend befunden worden. Für Veränderung des Locals und besondere Feierlichkeiten werden weitere Eröffnungen vorbehalten (f). 2) Eben dieser Vorbehalt hat in Hinsicht der Militärehrenbezeugungen der Bundestagsgesandtschaften, insonderheit bei außerordentlichen Feierlichkeiten, statt (g). — Zu diesen Auszeichnungen der Gesandtschaften als diplomatischen Corps ist noch zu rechnen, das Recht auf besondere Kirchenplätze bei solchen Feierlichkeiten (h). — Als Ausfluß der Geschäftswirksamkeit der Bnudesversammlung besteht; 3) eine Uebereinkunft wegen Publication von Beschlüssen und Bekanntmachungen der Bundesversammlung in den politischen Blättern (i). In dieser Hinsicht ist 4) des Vorbehalts der Bundesversammlung zu erwähnen, in dazu geeigneten durch die künftige B. T. Ordnung näher zu bestimmenden Fällen, einzelnen Personen

---

(e) Note an den Senat Art. VIII.

(f) Ebendas.

(g) Ebendas. Art. I.

(h) Art. VII.

(i) Art. II. Hiervon im Repert. oben §. 33.

Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen (k).

§. 45.

II) Stellung der einzelnen Gesandtschaften zur Stadt.

1) Immunitäten, welche auf dem Grundsatze der Exterritorialität beruhen: a) Die Gesandtschaften und gesandtschaftlichen Personen (l) nebst ihren Familien und Dienerschaften (m) genießen eine gänzliche Befreiung von allen städtischen Abgaben und Lasten (n), als Chaussee- (o) und Sperrgeldern, Abgiften von eingeführtem Gut (für welches Certificate ausgestellt werden), endlich Befreiung der Wohnungen von Einquartirung (welche überhaupt völlige Exterritorialität genießen). Bei Todesfällen sind die Erben von aller Bezahlung des Abzugsrechts und selbst dann davon frei, wenn die Erbschaft nach einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat ausgeführt wird (p). b) Dieselben sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit, welches sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen erstreckt (q). Hieraus fließt: c)

(k) Art. III. Nr. 3. a.

(l) Die Gesandten verpflichten sich, Verzeichnisse aller ihnen untergebenen Individuen, auch die Bemerkung von allenfallsigen Veränderungen, der Senatscommission einzusenden. Art. III. Nr. 4. a.

(m) Es ist den Dienerschaften untersagt, Handwerksarbeiten außerhalb der gesandtschaftlichen Wohnungen oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

(n) Art. III. und IV.

(o) Vom Senat unter der Voraussetzung gleicher Befreiung in allen Bundesstaaten angenommen. Ziff. 4 Erklrg. des Senats.

(p) Art. IV.

(q) Art. III.; von Besorgung der Obsignation oben § 12.

Bei Polizei= oder Criminaluntersuchungen sind die städtischen Behörden gehalten, deshalb verhaftete zur Dienerschaft eines Bundesgesandten gehörende Individuen, sobald sie sich als solche ausweisen, sofort an denselben auszuliefern, welcher die allenfalls zur Aufklärung nöthige Auskunft für jene Personen ertheilen, und auf erhobene Beschwerde die Untersuchung, Abhülfe der Beschwerde und Bestrafung durch ihre Landesbehörde veranlassen wird. Haussuchung in der Wohnung eines Bundesgesandten, Untersuchung und Bestrafung durch die städtische Behörde kann bloß in dazu geeigneten dringenden Criminalfällen und nur unter ausdrücklicher Genehmigung desselben verfügt werden. Dagegen machen die Bundesgesandten keinen Anspruch auf eine Befugniß, polizeilich oder gerichtlich verfolgten Personen, die nicht zur Gesandtschaft gehören, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen (r). — 2) Ferner genießen die Bundesgesandten a) das Recht, den Unterhanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht dem an einem Staat accreditirten Gesandten zusteht (s). — Sie begeben sich hingegen des sonst wohl statt gefundenen Gebrauchs, Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für Treibung eines Gewerbes zu ertheilen (t). — b) Auf die Achtung für den diplomatischen Character jedes einzelnen Bundesgesandten gründen sich außerdem die noch zur Zeit vorbehaltenen militairischen Ehrenbezeugungen (u), sowie die Anweisung anständiger Plätze für dieselben und ihr Gefolge in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confes=

(r) Art. III., Nr. 4. b. c. d.

(s) Art. VI. vergl. hiermit die Erklärung des Senats Ziff. 4. und die Bemerkungen des Preuß. Ges. Ziff. 6.

(t) Art. III. Nr. 4. a.

(u) Art. I.

sionen (v). 3) Den Gesandten der freien Stadt Frankfurt ausgenommen, dessen Verhältnisse zu derselben ihrer eigenen Bestimmung überlassen bleibt, stehen allen, selbst den in nexu civico befindlichen Gesandten, die vorgenannten Vorrechte zu. Jedoch glaubt die Bundesversammlung als Grundsatz annehmen zu müssen, daß in Zukunft außer für die Stadt, kein in nexu civico zu derselben stehendes Individuum Bundesgesandter werden könne (w). —

Zur Communication in städtischen Angelegenheiten, d. h. für alle von der Polizei und andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machende Mittheilungen besteht eine Commission aus der Mitte des Senats, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vertritt. An diese haben sich auch die Bundesgesandten bei Beschwerdeführungen zu wenden (x).

(v) Art. VII.

(w) Art. V. Frankfurtische Einwendung dagegen und Bemerkung des Preußischen Gesandten darüber, Ziff. 4 und 5.

(x) Art. III. Nr. 3. Die dermaligen Mitglieder der Senatscommission sind: Schöff Frhr. von Günderrode, Senator von Guaita und Senator Dr. Thomas; s. Ziff. 4. Erklärung des Senats.

II. Innerer Organismus.

Einleitung.

§. 46.

Natur des innern Organismus im Allgemeinen.

Eintheilung.

Der innere Organismus des deutschen Bundes umfaßt den materiellen Theil des Bundesrechts, oder den Inbegriff aller Einrichtungen, welche das Wesen und den Zweck des Bundes bezeichnen, mit allen dahin gehörigen Nebenbestimmungen betrachtet, — begreift sonach die Gesammtmerkmale seines Charakters, sein inneres Leben in allen Beziehungen und Aeußerungen nachgewiesen. — Die Erörterungen über Entstehung und Ausbildung der Gesetze und deren Hauptabtheilungen im Allgemeinen, Darstellung der Summe aller auf das innere Seyn Bezug habenden Einrichtungen ist Gegenstand dieses zweiten Abschnittes des allgemeinen Theils, welcher das Wesen der Form entgegensetzt; die Verfolgung der Institute ins Einzelne, ihre geschichtliche Entwickelung, sowie Darstellung der bestehenden, daraus hervorgegangenen oder sie begründenden Einrichtungen jedes einzelnen derselben, Gegenstand des besondern Theils.

Der innere Organismus des deutschen Bundes in seinen allgemeinen Beziehungen geschichtlich und nach den positiven Gesetzen entwickelt.

1. Geschichtliche Darstellung.

§. 47.

Uebersicht der Hauptacte der organischen Gesetzgebung.

Die Entwickelung der Grundzüge des Vereins zu beginnen und zu fördern, werden schon vor Eröffnung der Sitzungen in der zweiten Präliminarconferenz erste Berathungspunkte ausgehoben (a). Die Annahme einer vorläufigen Geschäftsordnung, ebenfalls vor Eröffnung der Bundesversammlung berathen, war der erste Act der Gesetzgebung der constituirten Versammlung (b). Der Präsidirende läßt es sich in seiner feierlichen Eröffnungsrede zur Pflicht seyn, in freier Skizzirung den Versammelten das Bild des deutschen Vaterlandes von Anfang des Jahrhunderts bis zu dem Zeitpunkte der Eröffnung der Bundesversammlung in politischer, volksthümlicher und humanistischer Beziehung vor Augen zu stellen, und eine Erklärung über Natur und Charakter des seine Wirksamkeit beginnenden Bundes auszusprechen. Der in der nächsten Sitzung gehaltene erste Präsidialvortrag (c) zeigt den Oesterreichischen Gesandten in seinem Berufe zur Leitung der Geschäftsthätigkeit, indem hierin die erste Sichtung und Be-

---

(a) 1) Die Berathschlagung über die B. T. Ordnung, 2) die transrhenanische Sustentationsangelegenheit, 3) die Militairverhältnisse.

(b) S. oben §. 10.

(c) II. 7. de 1816.

leuchtung der Materien vorgenommen wird. — Der Commission für die Reihenfolge der Geschäfte war eine weitere Sichtung und Scheidung derselben vorbehalten. Ihre in analytischer Untersuchung und darauf beruhenden Andeutungen und Auseinandersetzungen bestehender Vortrag »welcher, wie Präsidium (d) sich darüber ausspricht, eine eben so vollständige Uebersicht des Umfanges der Berathungsgegenstände, als auch die zweckmäßigste Andeutung zu ihrer geordneten Behandlung gewährt«, erhielt den Beifall der Versammlung und wurde Grundlage der späteren Entwickelungen (e) und Lösungen. — Wie in der vorläufigen Geschäftsordnung der äußere Organismus der Bundesversammlung eine Basis erhalten hatte, so wurden sodann dem innern Leben oder der innern Thätigkeit derselben die Grenzen ihres Bereiches zuerst durch die provisorische Competenzbestimmung, den zweiten Hauptact der organischen Gesetzgebung des Bundestages, vorläufig angewiesen. — Die doctrinelle einstweilige Auslegung der Stelle des siebenten Artikels der Stiftungsurkunde, welche die Bundesgewalt bezeichnet, bildete den zweiten Hauptact der Gesetzgebung über das Wesen des Bundes, den dritten der organischen überhaupt. Die durch die Zeitereignisse veranlaßten letzten Beschlüsse (f) endlich beginnen die Vereinigung zu einem auf die innere Wirksamkeit des Bundes gerichteten dritten Hauptacte der Legislation, den vierten der organischen überhaupt, mit dessen und des vorigen Eintritt eine neue Periode in der Geschichte des deutschen Bundesrechts zu beginnen scheint. In Vergleichung der hier in der Zeit-

(d) XLV. 378. de 1817.

(e) Die nächste: Präsidialvortrag über die fernere Geschäftswirksamkeit der B. V. XLV. 378. de 1817.

(f) Es werden vorzüglich die Beschlüsse über eine permanente Instanz zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit des Bundes und für Streitigkeiten der Bundesglieder, über eine provisorische und definitive Executionsordnung und über Auslegung des 13. Art. gemeint.

folge nach ihrem Einfluß auf das Bundesrecht zusammengestellten Gesetze, Dispositionen und Erörterungen, und aus deren wechselsweiser Ergänzung, ist der gegenwärtige Bestand des Bundes, sind insbesondere die Hauptmomente seines Charakters, seiner moralischen Wirksamkeit und seines physischen Kraftverhältnisses zu erkennen und darzustellen.

Dieser Erörterung geht in dem Folgenden die geschichtliche Darstellung der das innere Gebäude des Bundes betreffenden vorgenannten Hauptbestimmungen im Einzelnen voraus.

§. 48.

a. Erster Präsidialvortrag. Reihenfolge.

Zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte als weiterer Ausführung des ersten Präsidialvortrags (g), in Zergliederung der aus dem Sinn und Buchstaben der Bundesacte hervorgehenden Bundestagsgeschäfte und Aufstellung derselben nach der schicklichsten Zeit ihrer Vornahme, ward im November 1816 (h) eine Commission von drei Mitgliedern (i) ernannt, welche diese Aufgabe zu vollkommenster Dankverpflichtung ihrer Mitgesandten löste (k). Nachdem in der zweiten Präliminarconferenz zu den ersten Berathungspunkten ausersehen worden waren: 1) die Berathschlagung über die B. T. Ordnung (als von selbst dazu geeignet), 2) die transrhenanische Sustentationsangelegenheit (l), und 3) die Militärverhältnisse, hatte hierauf der erste

(g) II. 7. de 1816.

(h) Nach vorhergegangenem Antrage Oesterreichs und erfolgtem Beschluß III. 11. gewählt IV. 10.

(i) Frhr. v. Plessen, v. Berg und v. Eyben.

(k) Diesem vorgängig Frhr. v. Plessens Vortrag über Aufschub IV. 23. de 1817. — Vorlage des Gutachtens XI. 52. Beil. Ziff. 11 bis 14.

(l) Nach den Worten des Art. 15. der B. A. „diese Regulirung ist nach Jahresfrist zu beendigen“.

Oesterreichische Vortrag, indem er von drei Directiv-Ansichten ausging, drei Classen von Berathungsgegenständen aufgestellt. Die erste Classe bildet »nach Art. 10 (m) und Art. 11, welche die Hauptgrundlage des Bundes ausmachen«, die aus dem grundgesetzmäßigen Charakter des Bundes sich ergebenden Verhandlungen. In die zweite Classe fallen diejenigen Anordnungen, welche die politischen Umänderungen der letzten Zeit zu Gunsten einzelner durch dieselben benachtheiligter deutscher Unterthanen oder Classen derselben veranlassen (n). In die dritte Classe endlich gehören gemeinnützige, im Laufe der Zeit sich als nothwendig und nützlich ergebende Bestimmungen (o). Mit Beachtung dieser Eintheilung zerfällt das Commissionsgutachten über die Reihenfolge in Erörterung der drei Fragen: 1) welche Forderungen für die Reihenfolge der zur Berathung gestellten Gegenstände gehen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes überhaupt hervor? 2) welche Vorschriften enthält in dieser Hinsicht der Buchstabe des Grundvertrags? und 3) wie läßt sich unter den gegebenen Umständen von diesen Vorschriften und Forderungen die zweckmäßigste Anwendung machen? Nach Beantwortung der zwei ersten Fragen ergaben sich als Resultat der dritten nach der Disposition des Art. 10 der B. A. die drei außer den zur Berathung verstellten Gegenständen zunächst und neben einander in Berathung zu nehmenden Hauptgeschäfte: 1) Die Militärverhältnisse, 2) die auswärtigen und 3) die innern Verhältnisse, welche zur Vorbereitung derselben abge-

---

(m) Welcher die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtungen, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse als das erste Geschäft der Bundesversammlung bezeichnet. — Art. 11: Gegenseitige Garantie der Besitzungen. Von Bündnissen. Vermittelung und Austräge bei Streitigkeiten.

(n) B. A. Art. 14. 15. und 17.

(o) Zwei hierhin gehörige Stellen des ersten Präsidialvortrags s. die eine oben Einleitung §. 4. Zweck des deutschen Bundes, und die andere unten §. 61., Note y. Wirksamkeit der B. V.

sondert in drei angehängten Beilagen, wie das Gutachten selbst analytisch und ohne Vorschläge, wiewohl hie und da mit Andeutungen, dargestellt wurden. — Durch die Mehrzahl (p) ward das Gutachten zum Behuf vertraulicher Besprechungen einstweilen loco dictaturae zu drucken beschlossen (q) und im März 1817 (r) unter einhelliger Zustimmung (s) definitiv angenommen.

§. 49.

b. Competenzbestimmung.

Die provisorische Competenzbestimmung, da sie in Auslegung des Grundvertrags die Grundlinien der Wirksamkeit des innern Lebens des Staatenvereins im Großen und Allgemeinen enthält, ist nächst diesem Grundvertrage Basis der folgenden Auseinandersetzungen über das Wesen des Bundes. Die Eintheilung des Art. 10. der Bundesacte in auswärtige, militairische und innere Verhältnisse wurde in dieser Bestimmung nicht beibehalten (t). Der Geschäftsumfang der Bundesversammlung ist nach zwei Hauptbeziehungen beurtheilt, wovon die erste die innern Verhältnisse des Bundes, die zweite die äußern Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat. Die innern Verhältnisse werden dreifach betrachtet, in Beziehung A) auf den Bund selbst (u), B) auf die einzelnen

---

(p) Der Luxemburgische Gesandte, mit der Minderzahl für den offenen Druck, bezieht sich auf seine III. 12. de 1816 gemachte Aeußerung.

(q) XI. 52. de 1817.

(r) XVII. 91.

(s) Der Luxemburgische Gesandte bringt in seinem Votum auch noch die kirchlichen Angelegenheiten in Erinnerung, wogegen der Mecklenburgische Gesandte als Commissionsmitglied und Präsidium sich äußern.

(t) Erinnerung deßwegen in der Baierischen Abstimmung.

(u) Competenzbestimmung §. 3.

Staaten und Regierungen (v), C) auf einzelne deutsche, seyen sie Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen (w). Die äußern Verhältnisse des Bundes werden nur kürz berührt (x). — Diese Competenzordnung wurde durch die Mehrheit der Stimmen einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der Competenz, auch unter dem Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätzen, als verbindlich angenommen (y). Unbedingt traten ihr bei Oesterreich, Preußen und Luxemburg, bedingt (mit einigen Bemerknngen dagegen) Baiern; Württemberg, Kurhessen und Gr. Hessen nahmen sie ad referendum, die Uebrigen erklärten sich salva ratificatione für die Annahme. — Später gingen noch ein die Abstimmungen von Baden (z), Gr. Hessen (a), K. Sachsen (b), Kurhessen (c), Hannover (d) und der 16ten Stimme (e), sämmtlich genehmigend.

(v) Ebendaselbst §. 4. Vergl. unten §. 62. Note b, das Einzelne.

(w) Competenzbestimmung §. 5. Vergl. unten ebendas.

(x) Competenzbestimmung §. 6. Davon unten §.

(y) XXXIV. 223. de 1817. — Die gutachtlichen Vorträge der Mitglieder des ersten Ausschusses (1816 V. 16. L. D. Ziff. 4 bis 9.) enthalten in den über Privateingaben ausgesprochenen allgemeinen Ansichten die ersten Erörterungen über die Competenz der Bundesversammlung. — Hiernächst, XIII. 55. de 1816, Wahl der Commission f. d. Compet. Best. (Mitglieder: Gr. Buol, Gr. Goltz, v. Martens, Frhr. v. Plessen, v. Berg) auf Oesterreichischen Antrag.

(z) XXXV. 232. deff. J. Baden wandte hinsichtlich die Definition der Competenz ein: sie sey nicht, wie es im Eingang des Provisoriums heiße, bloß Umfang der Pflichten der Bundesversammlung, sondern auch der ihnen correspondirenden Rechte zu nennen (überhaupt Umfang der Rechtsbefugniß).

(a) XXXVI. 242. deff. J. Seine wie auch einige Baierische Bemerkungen an den einschlagenden Stellen im bes. Th.

(b) XXXIX. 276. deff. J.

(c) XLII. 322. deff. J.

(d) LVIII. 419. deff. J.

(e) I. 5. de 1818.

§. 50.

c. Auslegung der Stelle des 7ten Art. der Bundesacte über Ausnahme von Stimmenmehrheit in der B. V.

Die Bundesacte unterscheidet im 10ten Artikel zwischen Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes. Eben so der 6te und 7te Artikel, welche noch weitere Unterscheidungen und Ausnahmsfälle (f) beifügen. — Da die Bundesacte, Art. 10., die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und seiner organischen Einrichtungen in Rücksicht aller seiner Verhältnisse als das erste Geschäft der Bundesversammlung bezeichnet, aber keine feste Begriffsbestimmungen darüber enthält, war vor Allem eine genaue Bestimmung der Frage: welche sind die in den vorgenannten Artikeln bezeichneten Unterscheidungen, insonderheit aber, was sind Grundgesetze und organische Einrichtungen des Bundes und unter welchen Verhältnissen haben sie statt? — unumgänglich nothwendig, um den Begriff vom Wesen des Bundes fester zu stellen, und jede Ungewißheit oder Verschiedenheit der Ansichten über die Grundbedingungen des Bundesrechts zu beseitigen. Eine solche erhob sich denn bei Gelegenheit der Corpseintheilungs-Sache in den Verhandlungen über die Militärverhältnisse des Bundes, indem die von der Mehrheit beliebte Eintheilung der Armeecorps anfänglich ohne Einverständniß Kurhessens und Gr. Hessens durch diese Mehrheit zum organischen Beschluß erhoben (g), dann aber von den beiden Dissentienten um der Bundeseintracht willen provisorisch (h)

(f) Vergl. Reihenfolge. Von den Unterscheidungen des Art. 6. s. unten §. 54., von den Ausnahmsfällen des Art. 7. s. unten §. 57—60.

(g) IX. 31. de 1819.

(h) Später definitiv; s. bes. Th. Militärverhältnisse.

in Verbindung mit dem Antrage angenommen (i) wurde: die Bundesversammlung möge eine genaue Bestimmung eintreten lassen, in welchen Fällen Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung entscheide. Es ward diesem Antrage Folge zu geben in derselben Sitzung beschlossen; Präsidium brachte späterhin (k) die Berathung hierüber in Vorschlag, worauf man eine Commission zur Ausarbeitung einer solchen Untersuchung niedersetzte (l), deren Gutachten hiernächst vom Präsidium zu Protokoll gegeben und durch Stimmenmehrheit als doctrinelle Interpretation jener Dispositionen der Bundesacte bis zur definitiven Beschlußnahme nach den Ferien, mittelst Einholung der Instructionen, einstweilen angenommen wurde (m). Einverstanden mit dem Antrage auf Einsendung des Commissionsgutachtens, aber nicht mit dessen provisorischer Gültigkeit erklärten sich die Gesandten von Baiern, Kurhessen, und Gr. Hessen; ad majora in Ansehung des zweiten Punctes gingen der Luxemburgische und der Gr. und H. Sächsische Gesandte.

§. 51.

d. Die neuesten Beschlüsse. 35ste Sitzung vom J. 1819.

Zur Instructionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen sind in der 35. oder letzten Sitzung des Jahres 1819 (n) die folgenden sechs Gegenstände gemeinschaftlich unter einhelliger Zustimmung verstellt worden: 1)

(i) XII. 41. de 1819.

(k) XXI. 115. de 1819.

(l) Ebendas. — Commissionsmitglieder: Graf Buol, Gr. Goltz, Gr. Eyben, Frhr. v. Plessen und v. Berg.

(m) XXVII. 115. de 1819. — Die Präjudicialfrage von den Arten der Bundesgesetze, welche dieses Gutachten zuerst lösen mußte, wird unten im §. 54. aus ihm voran beantwortet.

(n) XXXV. 219.

die Errichtung einer permanenten Instanz (oder eines Bundesgerichts) zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde und zur Entscheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder; 2) die Einführung einer definitiven Executionsordnung zur Handhabung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz; 3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden; 4) die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das Militärcommissionsgutachten; 5) die matrikularmäßigen Contingentstellungen wegen der nachgesuchten Erleichterungen; 6) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten.

Unter dem Titel: »Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde« schloß das Präsidium diesem mehrere Eröffnungen über den dermaligen bedenklichen Zustand der Dinge in Deutschland und die zweckdienlichsten Maaßregeln in dieser Hinsicht, und zwar über folgende sich besonders herausstellende Gegenstände an, worüber des Kaisers von Oesterreich Majestät eine schleunige Berathung unverzüglich vorgenommen wünsche: »1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte; 2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind; 3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens; 4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug«. In Folge dieser Auseinandersetzung hielt Präsidium Vorträge über die einzelnen Puncte, und zwar über I) Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und Mißdeutung desselben. Hier wird die Auslegung des 13ten Artikels und zwar mittelst Abgabe der Erklärungen der Bundesglieder bei Wiedereröffnung der Sitzungen als unerlaßlich empfohlen; II) Befugnisse

der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben. Zur Ausführung und Handhabung der Beschlüsse bis zur Errichtung einer definitiven Executionsordnung legt derselbe den Entwurf eines Provisoriums zur unverweilten Berathung vor; III) Gebrechen des Schul- und Universitätswesens. Dem unmittelbar drohenden Unheil, mit dem Vorbehalt der weiteren Berathung des Bundestags, zu begegnen, wird auch hier ein provisorischer Entwurf vorgelegt; IV) Mißbrauch der Presse. Zu dessen Verhütung übergiebt mit einem vierten Vortrage Präsidium einen dritten Entwurf zur provisorischen Beschlußnahme. Unter dem V) Vortrag, welcher die Ernennung einer Centralbehörde (Central-Untersuchungs-Commission) zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe zum Gegenstande hat, theilt derselbe einen vierten Entwurf über die Constituirung und den Wirkungskreis dieser Commission mit. — Unter dankbarer Anerkennung der Sorgfalt S. K. K. Majestät im Einverständniß mit den aufgestellten Grundsätzen wurden alle sub I. — V. gemachten Vorschläge einmüthig zu Bundesgesetz-Beschlüssen erhoben, nach ihrem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Kraft zu treten bestimmt (o).

2. Vom Charakter des deutschen Bundes und der Wirksamkeit der Bundesversammlung.

A. Charakter des deutschen Bundes.

§. 52.

Aus den in der Einleitung aufgestellten Sätzen geht im Allgemeinen der Zweck und Charakter des deutschen Bundes

(o) XXXV. 220.

nach dem Willen seiner Stifter deutlich hervor. Als ein Staatenbund erstand Deutschland aus den politischen Umwälzungen des Jahrhunderts, mit dem Charakter: einer beständigen engen Verbindung der unter sich rechtsgleichen unabhängigen Staaten Deutschlands zum Schutz gegen Außen, zur Sicherung eines dauernden Rechtszustandes im Innern und zur Erhaltung der Nationaleinheit der Deutschen.

Mehr als bloße Allianz zum Schutz und Trutz gegen äußere Angriffe, ist der deutsche Bund bestimmt, das durch den Rheinbund auseinandergefallene Ganze des großen deutschen Reichskörpers in der neuen Gestalt eines Staatenkörpers wieder zu vereinen. Ein engeres Band umschlingt die Staaten Deutschlands, indem der Bundeszweck seine Richtung nach Innen nimmt, und hier nicht bloß das Verhältniß der Verbündeten als solcher unter sich bestimmt, sondern auch in die innern Verhältnisse der Staaten zur Befestigung des Bundes und Sicherung der Nationalität seine Wirkung und Gewalt verzweigt.

Der Bund ist ein Verein von souverainen Staaten. Sie sind in allen Verhältnissen und Angelegenheiten, welche sie dem Vereine nicht untergeordnet haben, als freie unabhängige Mächte zu betrachten (p). In der Bundesverfassung allein liegen bestimmte Beschränkungen ihrer anerkannten Freiheit, wodurch sie sich freiwillig zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke ihrer Unabhängigkeit theilweise begeben.

Die Bundesglieder haben gleiche Rechte und Pflichten mit einander gemein. Dieser in dem Grundvertrag ausgesprochene Grundsatz erhält gleich in diesem selbst seine Modification. Eine wesentliche Ungleichheit der Rechte zeigt sich in der Stimmberechtigung der einzelnen Bundesglieder, indem in der engern Versammlung nur von elf Bundesgliedern jedes eine Stimme hat, die übrigen auf eine halbe, ein

---

(p) Vergl. Art. 11. der B. A.

Viertel, ein Fünftel, ein Sechstel und ein Achtel Stimme beschränkt sind; so auch im Plenum, wo die Bundesstaaten mit Rücksicht auf ihre Größe vier, drei, zwei oder eine Stimme führen. Dieser mindern Stimmberechtigung der kleineren Bundesstaaten entspricht aber auch eine verhältnißmäßige Ungleichheit in der Verpflichtung, zu den Gemeinlasten des Bundes beizutragen. Nach einem genauer bestimmbaren Verhältniß (nach Einwohnerzahl) ist diese stufenweise Ungleichheit der Leistungen in der sogenannten Bundesmatrikel gegeben (q). Im Uebrigen sind sich die Bundesglieder alle gleich; eine einzige Ausnahme macht jedoch die freie Stadt Frankfurt, in Ansehung welcher die Wiener Congreßacte (r) die Bestimmung enthält, daß die Bundesversammlung in Streitigkeiten über ihre Verfassung zu entscheiden habe.

Der Bund ist auf **Vertrag** unabhängiger Mächte gegründet. So mannigfache ein organisches Ganze bildende Verhältnisse umfassend, zur kräftigen Schutzwehr nach Außen eines Theils, auf der andern Seite zur Ausbildung und Befestigung eines bleibenden und die Nationalität sichernden Rechtszustandes im Innern bestimmt, durfte es dem Bundeszweck entgegen erscheinen, den Bestand und die Ausbildung eines so engen Verbandes durchaus von fortdauernd der äußeren Erscheinung nach wirklichen Vertragshandlungen, wie der Grundvertrag, abhängig zu machen. Und dennoch sollte im Bund keines der Glieder als Oberhaupt auftreten, den Willen des Bundes zu lenken, die Richtungen zu seinen Zwecken zu bestimmen, seine Macht zu handhaben. Unter den gleichen Gliedern sollte durchaus keine Superiorität stattfinden, und natürliche Präponderanz nicht normirend in die Bundesangelegenheiten eingreifen. Während also der Verein kein

(q) S. unten §. 73.

(r) Schlußacte des W. Congr. Art. 46. Ueber die Verbindlichkeit der Bundesglieder zur Annahme von Bestimmungen dieses Staatsvertrages s. §. 65. Note f, sub B. Nr. 4. Vergl. Einl. §. 6, 3).

sichtbares Oberhaupt erhielt, erheischten die Forderungen an seine Festigkeit und Dauer eine Gewalt, welche, keinem individuellen Interesse huldigend, des der Ausbildung, hemmend oder das Staatengebäude unmittelbar bedrohend, sich entgegensetzenden subjectiven Willens Meister zu werden, dadurch jeder Disharmonie und Stockung vorzubeugen, die Ordnung und den Frieden, und eine gleichmäßige ungehinderte Richtung und Bewegung nach den Endzwecken hin zu erhalten und zu leiten vermöchte. Wenn die allseitige Vereinigung zu einem Willen nicht erreicht werden kann, ist in bestimmten Fällen (s) eine Mehrheit der Stimmen vermögend, diese Vereinigung zu ersetzen, und in dem durch sie ausgesprochenen Willen scheint sich die dem Bunde förderlichste Norm kund zu geben. In diesem überwältigenden Gewicht der Stimmenmehrheit in der Versammlung ist die Bundesgewalt nicht zu verkennen, welche als unsichtbares Oberhaupt über dem Verein waltet, und die Gesetzgebung und Verfassung des Bundes zu sichern und stellvertretend auszubilden bestimmt ist, wenn gemeinsames Einverständniß nicht erreicht werden kann. Diese Bundesgewalt hat die Bundesversammlung in der nachfolgenden Darstellung »die Bundesgewalt und ihre Gränzen«, bis zum Eintreffen der authentischen oder von den Contrahenten ausgehenden Auslegung der betreffenden Worte der Stiftungsurkunde, um jeder Ungewißheit und den daraus dem Bunde zum Nachtheil gereichenden Folgen vorzubeugen, einstweilen fester zu bestimmen gesucht (t).

(s) Von den Bestimmungen der Bundesacte s. äuß. Org.; die Interpretation derselben §. 57.—60.

(t) Es erscheint angemessener, den Inhalt dieser auf kurze Zeit angenommenen doctrinellen Interpretation vorerst ohne Aenderung des bisher bestandenen im äußern Organismus in diesen zweiten Abschnitt des allgemeinen Theils zu verweisen.

§. 53.

Eintheilung des Folgenden und des besondern Theils.

Die Gesetzgebung, welche in der vorerwähnten Einigung der Willen zur Bestimmung der Verhältnisse und Einrichtungen für die Erreichung der Bundeszwecke besteht, wird, was das innere Gebäude des Bundes betrifft, hier zunächst im Allgemeinen, im besondern Theile nach ihren einzelnen Verzweigungen dargestellt werden, und sich aus dem Ganzen, soweit es bleibende Normen enthält, die Verfassung des Bundes, aus der Geschäftsthätigkeit im Besondern die Verwaltung des Einzelnen oder die verschiedenen Formen in der Verfassung, darstellen.

Nach den beiden Hauptrichtungen des Bundeszwecks, Erhaltung der äußern und innern Sicherheit, wird die Betrachtung der Institute des Bundes sich in die Eintheilung in Bund nach Innen und nach Außen scheiden, der letztere Abschnitt das auswärtige, völkerrechtliche Verhältniß im engern Sinn, der erste aber das Verhältniß der Bundesglieder zu einander (nachbarliches Völkerrecht), und den rein staatsrechtlichen Theil des Bundesrechts oder das bundesrechtliche Verhältniß zwischen den Regierungen und Unterthanen begreifen. — Zunächst aber im allgemeinen Theil erübriget noch zur genaueren Festsetzung des Charakters des deutschen Bundes: zuerst die Bestimmung der Begriffe von den **Arten der Bundesgesetze**. Diesem folgt die Erörterung über **die Bundesgewalt und ihre Gränzen**, in Bestimmung des Ursprungs und der Möglichkeit der Erlassung von Bundesgesetzen. Dann ist in Uebereinstimmung mit dem Vorausgegangenen die **Wirksamkeit der Bundesversammlung**, mit Bezeichnung der sich kundgebenden Gewalten des Bundes, in Betracht zu ziehen, und hieran schließt sich endlich die Angabe der materiellen Mittel zur Erreichung der Bundeszwecke oder die Erörterung des **physischen Kraftverhältnisses**.

Gesetzgebung.

a. Arten der Bundesgesetze: Grundgesetze. — Organische Einrichtungen. — Uebrige Bundesgesetze.

§. 54.

1) Grundgesetze. »Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben dieenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie die Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.« *

2) Organische Einrichtungen. »Da zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. — Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.« *

3) Uebrige Bundesgesetze. »Wollte man im Gegensatz von Grundgesetzen die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht

Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.« * Die Commission hat die aus der unvermeidlichen Unbestimmtheit der Definition für die Zukunft zu erwartenden Schwierigkeiten nicht verkannt.

Anmerkung, den Art. 6 der B. A. betr. »Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, heißt es in diesem Gutachten, daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, keine Abänderung dieses Grundvertrags bezwecken können.« * — »Die Absicht, warum daselbst gemeinnütziger Anordnungen (u) gedacht wird, geht aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst hervor.« *

b. Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

Auslegung der Worte des 7. Art. der B. A. über Ausnahme von Stimmenmehrheit.

§. 55.

1. Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

1) »Grundgesetze im engern Sinn können nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande

(u) Hierüber s. zwei Stellen des Präsidialvortrags, Einleitung §. 4. und unter §. 61. Note y. S. auch den Vortrag des Lübeckischen Gesandten über diesen Gegenstand VI. 30. de 1817, vergl. mit §. 22. c) des äuß. Org.

gebracht werden. Wo es auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt, ist beim Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern lediglich ein hierzu günstiger Zeitpunkt abzuwarten, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. In allen Fällen aber, wo es sich von Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practischer Entwickelung — als nicht in der Ausnahme des Art. 7. mit begriffen — handelt, findet Stimmenmehrheit statt.«

2) Organische Einrichtungen. »Die Bundesacte sagt nur: »wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden.« Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey (sofern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden (v), die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheimzustellen sey.«

Anmerkung zu Nr. 2. Was die Stimmenmehrheit bei Entscheidung über organische Einrichtungen betrifft, so schließt die Commission ihrem Gutachten den Wunsch an, daß demnächst als Grundsatz angenommen werden möge, daß für selbige überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze seyn könnten, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheilen beruhende Stimmenmehrheit zu fassen sey.

(v) Das oben sub 1) Grundgesetze ꝛc. über Errichtung, Interpretation und Abänderung Angenommene gilt auch hiervon; s. Provisorium Nr. 4. und daselbst 2) zu Ende, vergl. mit Nr. 2. des vorigen §.

§. 56.

Vorbereitung in engerer Versammlung. — Entscheidung über den Entwurf im Plenum.

1) Vorbereitung. »Zu Erfüllung des vorschriftsmäßigen Weges (w), daß Beschlußentwürfe für das Plenum in der engern Versammlung vorzubereiten sind, wird erforlich, daß dabei die Regel der Stimmenmehrheit in Ausübung gebracht werde.« 2) Entscheidung im Plenum. »Sollte ein so durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Entwurf, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden, derselbe jedoch nicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses seyn, so dürfte es nicht selten möglich werden, entweder 1) durch Aussetzung des einen oder des andern Punktes zur weitern Verhandlung oder 2) durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschlußentwurfes im Plenum zu bewirken.«

§. 57.

Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen †.

»Wenn die Bundesacte sagt: »Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit

---

(w) B. A. Art. 7.; s. äußerer Organismus §. 17.

† Die Motivirung dieser Bestimmungen des interpretirenden Gutachtens liegt vornehmlich in den folgenden Sätzen desselben: „Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist, und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich seyn: es wird nicht immer möglich seyn, das Nothwendige zu unterlassen, weil

nicht gefaßt werden«, so ist hier nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede, das Resultat der Stimmenmehrheit als solches kann nur die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden.« — »Da aber anzunehmen ist, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, in der Art verhandelt, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf, so läßt sich von den Dissentienten als wahrscheinlich voraussetzen, daß sie (zumal wenn es wenige und einzelne Stimmen seyn sollten, und in unverrücktem Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes), wenn im Pleno abgestimmt wird, nicht auf einzelnen Meinungen beharren und die Sache auf die Spitze stellen werden. Indessen setzt die Bundesversammlung auch für diesen möglichen Fall die folgenden Bestimmungen fest.«

---

die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigeu Beifall findet."* Eingang des Gutachtens. Weiter unten, B. II.: „Man darf mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Artikels der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zwecks selbst gehemmt, oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Artikel die Beschlüsse, wo es auf Annahme ꝛc. ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt; so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wornach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammenzustimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff und Gesichtspunkt zu stellen seyn, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen."*

§. 58.

Bestimmung der einzelnen Fälle.

Zur Beseitigung von Einwendungen und Widersprüchen, oder deren nachtheiliger Folgen, welche die Ausbildung des Vereins hemmen könnten, bieten sich zwei Wege:

»1) Die überwiegende Mehrheit befolgt die von ihr beliebten Gesetze und Einrichtungen, woran sie der Widerspruch der Minderzahl nicht hindern kann. Dabei ist jedoch zu unterscheiden:

a) die organischen Einrichtungen lassen es zu, daß, ohne dieselben zu stören, einzelne Bundesglieder sich davon ausschließen können. In diesem Fall steht der vorgenannten Befolgung nichts im Wege; oder

b) dieselben sind — wie wohl die meisten — von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder ohne Nachtheil aller übrigen nicht davon ausschließen dürfen, ohne daß sonst die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht, so darf die Mehrzahl der Bundesglieder die Minderzahl »zu Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran auffordern«, welche letztere sich nicht verweigern läßt, ohne, wenn auch indirecte, aufzuhören, Bundesmitglied zu seyn. —

2) Es werden nur provisorische Einrichtungen durch Stimmenmehrheit beschlossen, um so den dringenden Bedürfnissen einstweilen abzuhelfen, welche die Bundeszwecke veranlassen«.

2. Ausnahme der »jura singulorum« von Stimmenmehrheit. — Feststellung derselben durch das Provisorium.

§. 59.

»Der Grund dieser Ausnahme der »jura singulorum« kann kein anderer seyn, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder, auch dann wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Uebereinstimmung zu bewahren«. — »In diese Classe gehören alle diejenigen Rechte, in Ansehung derer die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann«. — Von den sogenannten juribus singulorum sind wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, unbezweifelt aber darüber durch Stimmenmehrheit nicht verfügt werden kann, so hat davon auch die Bundesacte geschwiegen, und ist eine ausdrückliche Erklärung deßhalb überflüßig«. — Nachdem im Gutachten der Ursprung und die Bedeutung (x) dieses Aus-

---

(x) Die Commission führt eine Erklärung dieser Benennung in der berühmten Stelle des Westphälischen Friedens, Art. V. §. 52., an: „In Religionssachen und allen andern Geschäften, worin die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch, wenn die katholischen und evangelischen Stände in zwei Theile gehen, soll allein gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu beachten.“ Zugleich wird ausgewiesen, wie diese Bestimmung, veranlaßt durch den damaligen Stand der genannten beiden Religionstheile, nicht sowohl die besonderen Rechte einzelner Stände, oder der Minderzahl aufrecht halten, als vielmehr ein gemeinsames Interesse gegen das andere in Schutz nehmen sollte, — und wie deren andere Anwendung (außer den eigentlichen Religionssachen) vielem Streit unterworfen gewesen, sonach also die besonderen Rechte einzelner Reichsstände, nicht in Gegensatz mit der allgemeinen Verfassung begründet wurden.

druckes, sowie die Anwendung dieser Vorschrift im ehemaligen deutschen Reiche nachgewiesen worden, ging die Commission zu den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen über.

§. 60.

Bestimmung der einzelnen Fälle.

Zur Beseitigung der zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, treten außer dem Ebenerwähnten noch folgende Bestimmungen ein:

»1) Eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen als Vorbehalt oder Widerspruch, kann nicht statt finden, sondern es ist immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschlusse eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundes wegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wird angenommen:

a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn«.*

b) Bei erwiesener Verletzung des bestimmen Verhältnisses zu gleichmäßigen Leistungen und Beiträgen aller als Bundesglieder kann das einzelne Mitglied Einwendung gegen den Gesammtbeschluß machen, um eine richtige Vertheilung zu verlangen.

c) Andere und besondere »für das Wohl oder die Erhaltung und Sicherheit des Ganzen« in Anspruch genommene Leistungen oder Aufopferungen eines einzelnen Mitgliedes des Bundes als solchen, begründen ihm Rechte auf Schadloshaltung oder sonstige Befriedigung, und so lange diesen noch nicht Genüge geleistet, kann einem Beschlusse durch Stimmenmehrheit insoweit das Recht des Einzelnen entgegengesetzt werden.

B. Wirksamkeit der Bundesversammlung.

§. 61.

Im Allgemeinen.

Die provisorische Competenzbestimmung, welche die Grundlinien des Geschäftskreises der Bundesversammlung enthält oder die erste Begränzung des Umfanges ihrer Rechte und Pflichten vorzeichnet, beginnt darüber also:

»1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen (y) zu entwickeln und zu vollenden.

(y) Baierische Erinnerung hierzu XXXIV. 223. — „Die Zeit bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form wird die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des National-Bedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verläugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Cultur

2) Der Bundestag ist competent Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt.

3) (Nr. 4. der Compet. Best.). Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unleugbar den in dem Art. 16. 18. und 19. (z) der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen« * (a).

Instructionseinholung bei zweifelhafter Competenz. »Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directivnormen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz

---

der Menschheit kennt keinen absoluten Gränzpunkt; so wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten. Der Art. VI. der Bundesacte erwähnt schon im Allgemeinen gemeinnützige Anordnungen als Geschäftsgegenstände der Plenar-Versammlung. Mit wahrem patriotischen Sinne wollen wir die vereinzelte Anwendung dieser Aufgabe nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit zu machen uns bestreben." * Worte des ersten Präsidialvortrags. Vergl. Einl. §. 7.

(z) Ueber freie Religionsübung, — Rechte der Unterthanen, Preßfreiheit und Büchernachdruck, — Handel, Verkehr und Schifffahrt.

(a) Baiern machte zu dieser Nr. 4. die Bemerkung: „dieser Punkt scheint einer näheren Bestimmung zu bedürfen, da sich bei der Allgemeinheit des Satzes, so wie er gefaßt ist, kaum irgend eine polizeiliche oder gesetzgebende Verfügung eines einzelnen Bundesstaats denken läßt, auf welche nicht die Berathung der B. V. ausgedehnt werden könnte." * Ebendas. — (Noch wird von Baiern zum Schluß der 4 ersten Nummern der Compet. Best. ein Zusatz vorgeschlagen).

der Bundesversammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructionseinholung zu verweisen« * (b).

Nach Angabe dieser allgemeinen Feststellungen der Competenzbestimmung wird es nöthig seyn, einen Blick auf die verschiedenen Gewalten des politischen Lebens zu thun, und eine Vergleichung und Anwendung der Gewalten des Staats auf diejenigen, welche sich im Bunde kund geben, zu versuchen. Die verschiednen Staatsgewalten sind: die gesetzgebende, verwaltende, richterliche und vollziehende Gewalt. Es soll im Folgenden gezeigt und angedeutet werden, in wieweit und unter welchen Umständen besonders die drei aus ersterer abgeleiteten Staatsgewalten auch dem Vereine der deutschenStaaten, insonderheit nach den neuesten Gestaltungen der Dinge, zuzukommen scheinen.

§. 62.

Fortsetzung. — Verschiedne Hauptgegenstände der Gesetzgebung.

In den vorausgegangenen Darstellungen ist die Art und Weise der Gesetzgebung durch Bezeichnung der Arten der Bundesgesetze und der Möglichkeit ihrer Erlassung betrachtet worden. Es wird nicht überflüßig seyn, hier im Allgemeinen noch verschiedner Gegenstände der Gesetzgebung des Bundes oder einiger der im besondern Theile einzeln darzustellenden Institute desselben im Zusammenhang nach Gesammtbeziehungen kurze Erwähnung zu thun.

(b) Die 16. Stimme trug darauf an: daß nachdem in streitigen Fällen Instructionen eingeholt worden seyen, die Mehrheit der Stimmen über die Competenz entscheiden möge, um dadurch Widersprüchen der dabei Interessirten zu begegnen.

Nachdem in Hinsicht auf die Entwickelung der inneren, weniger die äußeren Verhältnisse (die Militärsache ausgenommen), Manches bei der Bundesversammlung im Verlauf der drei Jahre von ihrer Eröffnung an zur Sprache gekommen, mehrere Gegenstände ihre Erledigung gefunden, während jedoch der größte Theil der Institute noch unentwickelt geblieben und dem Bestehenden bis auf wenige Ausnahmen nur erst provisorischer Bestand verliehen ward, um es theils im Laufe der Zeit, theils in nächster Zukunft nach den jedesmaligen Bedürfnissen zu modificiren oder mit fester Gestalt zu versehen; war das Jahr 1819 dazu bestimmt, wesentliche Entwickelungen im Bundesrecht herbeizuführen. Der Anfang in weiterer Ausbildung der Verfassung, nachdem die Competenz provisorisch festgestellt worden war, geschah mit Auslegung der Stiftungsurkunde in Ansehung der Bundesgewalt. Eine bedeutende Erweiterung des Wirkungskreises der Bundesversammlung scheint mit dem Ende dieses Jahres zu beginnen, und es ist anzunehmen, daß mit jener Auslegung, wenn sie die Genehmigung der Stifter im Wesentlichen erhält, ein Wendepunkt in der Geschichte des Bundesrechtes eingetreten ist, mit welchem 1) einflußreiche Veränderungen in den frühern Instituten vorgenommen werden und 2) die Elemente und Formen der Verfassung eine bedeutende Bereicherung erhalten.

§. 63.

Fortsetzung. — Reformen in diesen Instituten.

In der letzten Sitzung des Jahrs 1819 kamen mehrere für die Ausbildung des Bundes wichtige Gegenstände der Gesetzgebung zur Sprache.

1) Was die Umwandlung bestehender Institute betrifft, so ist hierhin zu rechnen: zuerst der zur Berichterstattung genommene Antrag auf Errichtung einer

permanenten Instanz für Streitigkeiten der Bundesglieder, statt der bisherigen Instanz. — Sodann zur Feststellung der äußeren Verhältnisse des Bundes die zur definitiven (c) Abstimmung mittelst Instructionseinholung verstellten politischen Fragen in Bezug auf des deutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens. — Die Erleichterungen in den matrikularmäßigen Contingentstellungen, sobald solche von den Regierungen beliebt wird, modificirt die Bestimmungen über Leistungen der Bundesglieder zu Gemeinlasten.

2) Nicht sowohl eine Modification, als Errichtung eines neuen wichtigen Institutes in Entwickelung des 13ten Artikels der Bundesacte, würde sich aus der Interpretation desselben zu einer Uebereinkunft der Bundesstaaten zu gemeinsam von allen Gliedern anzunehmenden Grundsätzen über landesständische Verfassungen ergeben, welche auf dem Grunde früherer Anregungen beim europäischen Congreß zu Wien, wie auch eines Oesterreichischen Antrages (d) in der Bundesversammlung beruhen, der später in den Vortrag über die Reihenfolge aufgenommen wurde, jedoch auch daselbst nur Antrag blieb, da man der zweiten Directivansicht Oesterreichs in jenem Antrage, die Errichtung der Landstände als individuelle nicht zum Bereiche der Bundesversammlung gehörende Angelegenheit zu betrachten, den ausschließlichen Vorzug gab. Die Competenzbestimmung enthält über den 13. Art. nur: 1) daß der Bund berufen sey, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten

---

(c) XXXV. 215. vergl. mit 219.

(d) S. den bes. Th. Der Antrag geschah im ersten Präsidialvortrag, II. 7. de 1816. Vergl. XV. 79. de 1818 und XXXV. 220. de 1819, sub I.

unter den Erfordernissen des einstimmigen Antrages von Fürst und Ständen zu übernehmen; sodann 2) daß die B. V. auf die Erfüllung des 13. Art. in den einzelnen Bundesstaaten zu achten habe. — Hierher ist alsdann vornehmlich noch zu zählen die Einsetzung einer sogenannten permanenten Instanz zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde; dann die Errichtung einer Executionsordnung, nicht allein zur Aufrechthaltung der Austrägal-Erkenntnisse, für welche sie bisher abging, sondern auch für letztbenannte Instanz. Endlich gehören noch dahin die über Preßfreiheit, Handel und Verkehr, Schul- und Universitätenwesen und, als momentane Institution, über revolutionäre Umtriebe bereits erlassenen und noch zu treffenden Verfügungen.

§. 64.

Schluß. — Von der Verwaltung. — Uebergang zum Folgenden.

Die verwaltende Gewalt des Bundes und oberste Administrativ-Gewalt der Bundesversammlung ist insonderheit und in ihren wesentlichsten Beziehungen schon in der vorläufigen Competenzbestimmung ausgesprochen. Der Grundvertrag beruft die Bundesversammlung zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, worin die Verwaltung in allen Theilen nothwendig begriffen seyn muß, da der Bundestag als die einzige die Gesammtheit vertretende Behörde oder das alleinige Organ des Gesammtwillens anerkannt ist. — Er kann daher keine andere Behörde für ihm coordinirt anerkennen; jede ihm zur Hülfe angeordnete Special- und Particularcommission wird nur als in untergeordnetem Verhältniß zu

zu ihm betrachtet (e). — Hierunter wären also zuerst die vorausgegangenen allgemeinen Dispositionen der Competenzbestimmung zu ziehen.

Da in Ansehung der Verwaltung, mit Rücksicht auf die Verfassung, nach den beiden Hauptrichtungen des Bundeszweckes noch einige wichtige Verhältnisse im Besondern hier zu erwähnen sind, und zunächst auch die richterliche und vollziehende Gewalt im Innern berührt werden soll, so ist hier der Uebergang zu machen auf:

I. Wirksamkeit nach Innen.

1. Von der Administrativ- und der richterlichen Gewalt.

§. 65.

»Wenn auf irgend eine Art die innere (f) Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese

---

(e) So die beiden Militärcommissionen, welche bisher unter seiner Aufsicht und Leitung die rein militärischen Gegenstände bearbeiteten. — Die Erlassung des Urtheilsspruches der Austrägalinstanz, wie sie nach dem Bisherigen festgesetzt war, beruht auf demselben der Würde der Bundesversammlung angemessenen Grundsatze. S. den bes. Th. und zunächst §. 67 S. 86 oben. Der Note e zu §. 69 extrahirte Beschluß de 1819. XXXV. 219. Nr. 1., deutet auf dasselbe Verhältniß auch für die Zukunft.

(f) Die Compet. verbreitet sich im Innern über folg. im bes. Th. näher zu betrachtende Puncte: B. Die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen angehend: 1) Störungen des Gebiets einzelner Bundesstaaten von einem andern Bundesstaate veranlassen Schutz gewährende Beschlüsse der B. V. 2) Wie die einzelnen Gebiete unter der Garantie des Bundes stehen, so ist die B. V. auch berufen, die von Fürst und Ständen nachgesuchte Garantie der Verfassung zu übernehmen. 3) Die B. V. wacht über Erfüllung der in den

Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat«.* Mit diesen Worten bezeichnet die Competenzbestimmung im Allgemeinen die Wirksamkeit der Bundesversammlung, wo sie vom Bund als einer Gesammtheit in seinen inneren Verhältnissen handelt (g). — Sie wendet

---

Art. 12. 13. 14. 16. und 18. vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse. 4) Die in der Wiener Congreßacte ihr übertragene Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten gehören mit zu ihrem Bereiche. 5) Sie sorgt für Abstellung bundesrechtswidriger Verfügungen gegen Unterthanen. 6) Sie ist nach Art. 11. competent in Streitigkeiten der Bundesglieder; so wie 7) zur Beschäftigung mit allen in den Art. 16. 18 und 19 enthaltenen Gegenständen. — C. Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffend: 1) Solche können sich in sie betreffenden der nähern Entwickelung der B. V. in der Bundes- oder Wiener Congreßacte vorbehaltenen Verhältnissen an dieselbe wenden, und dieß besonders 2) bei wirklichen Verletzungen dann, wenn die unmittelbare Regierung um Abhülfe fruchtlos angegangen worden. 3) Die B. V. erklärt jede Einmischung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz, indeß gründen sich auf den Sinn der B. A. folgende Ausnahmen: a) Verwendung zur gerichtlichen Hülfe bei Justizverweigerungen oder -Verzögerungen (B. A. Art. 12.) b) Hülfeleistung auf Anruf einzelner Bundesstaaten bei innern auch die allgemeine Ruhe bedrohenden Unruhen; c) Verwendung bei auswärtigen Regierungen auf Ansuchen des Landesherrn; d) im reciproken Fall auf Gesuche auswärtiger Mächte um Verwendung: aa) die Beschwerden gegen Unterthanen eines Bundesstaats werden an den Landesherrn verwiesen, und erfolgt von diesem keine Abhülfe, so ist das Benehmen der Bundesversammlung nach dem Art. 2. der B. A. zu bemessen, bb) bei Beschwerden oder Ansprüchen gegen Bundesstaaten selbst treten die bona officia, auch Vermittelung ein. Weiter gehende Befugnisse hat die B. V. aus dem 2. Art. der B. A. zu entnehmen.

(g) Compet. Best. A. §. 3. Nr. 3.

sich hierauf zur Festsetzung derselben im Einzelnen, und geht zuerst zu der Wirksamkeit auf die Staaten unter sich und ihr Verhältniß zum Bund, dann zur Bestimmung ihrer Einwirkung in die inneren, besonders das bundesrechtliche Unterthanenverhältniß betreffenden, Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten über.

Nach derselben Abtheilung soll die Wirksamkeit der Bundesversammlung nach Innen schon hier im Allgemeinen von den ersten Feststellungen des Wirkungskreises bis zum Schluß der Sitzungen im Jahr 1819 betrachtet werden.

Es wird im Folgenden zweier Verhältnisse gedacht, welche neben dem Rechte zur Administration eine richterliche Gewalt des Bundes, und die durch beide bedingte vollziehende Gewalt begründen, in Hinsicht welcher insonderheit die neueste Sitzung wichtige Anträge und Beschlüsse zu organischen Anordnungen enthält. Dieß ist 1) Wirksamkeit in Streitigkeiten unter Bundesgliedern und 2) Einwirkung in die innere Verwaltung und Rechtspflege in den Bundesstaaten.

A. Streitigkeiten der Bundesglieder.

§. 66.

a. Einwirkung der B. V. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Bunde.

Unter ihrem ersteren Abschnitt gründet die Competenzbestimmung auf den zweiten Artikel der Bundesacte, welcher den Grundsatz der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten im Innern des Bundes ausspricht, das Gesetz: »Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten

oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen«* (h).

Auf einen einzigen Fall ist bisher diese Bestimmung von der Bundesversammlung, unter Berufung auf den 11. Art. der Bundesacte, in Anwendung gebracht worden, welcher wegen seines Einflusses auf das Bundesrecht hier eine besondere Erwähnung verdient. — Der Fürst von Schaumburg-Lippe ließ gegen die Fürstin Vormünderin und Regentin zur Lippe im September des Jahrs 1818 (i) durch seinen Gesandten eine Beschwerde einreichen »wegen eines von Höchstderselben gegen gedachte S. Hochf. Durchlaucht, behaupteten und mit militärischer Gewalt verfolgten Rechtes zu Maspe, im Amte Blomberg, wodurch die innere Sicherheit Deutschlands gestört, der 11. Art. der B. A. verletzt und die Unabhängigkeit eines deutschen Staates gefährdet worden sey«,* mit dem Ansuchen: »bundesverfassungsmäßige Maaßregeln eintreten zu lassen, damit &c. gegen ähnliche Verletzungen der B. A. in Zukunft Sicherheit verschafft, und wegen dieser schon statt gefundenen Verletzung, Sr. Durchl., dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, die erforderliche völlige Genugthuung nebst Erstattung alles Ihm und seinen Unterthanen dadurch zugefügten Schadens zu Theil werden möge«.* Zugleich übergab der Gesandte der 16. Stimme von Seiten der Fürstin zur Lippe ebenfalls eine vorläufige Geschichtserzählung des Vorfalls »einer, auf Verfügung des Hochf. Lippischen Hofgerichts, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung zu Maspe, und zwar wegen Widersetzlichkeit der dortigen Eingesessenen und Protestation des Blomberger Beamten gegen die Vollziehung der Execu-

(h) Compet. Best. A. §. 3. Nr. 3.
(i) XLVIII. 221. de 1818.

tion ꝛc.«*: worauf dann einhellig beschlossen wurde, einer sogleich gewählten Commission (k) die beiden Beschwerden zur Erstattung eines Gutachtens zu übergeben; »zugleich sey der Gesandte der 16. Stimme aufgefordert, den beiden Fürstlich Lippischen Häusern auf das angelegentlichste anzuempfehlen, den unter ihnen bestehenden interimistischen Vergleich über die in Frage gekommenen streitigen Gegenstände aufrecht, und den Besitzstand ungestört zu erhalten ꝛc.«.* — Später im October (l) bestätigte die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit den früheren Beschluß, indem sie in den Streitgegenstand auf das Commissionsgutachten einging, worin gezeigt wurde: »Es komme in dem vorliegenden Fall dermalen allein auf die Frage an, ob die von der Frau Fürstin von Detmold getroffene Verfügung, wodurch sie das unterm 27. Februar 1816 erlassene Justizreglement auf das Amt Blomberg erstreckt habe, und die in Gemäßheit derselben, auf ihren Befehl von dem Hofgericht zu Detmold mittelst eines Executionscommando's und vorgenommener Pfändung verfügte Vollziehung eines Erkenntnisses des Hofgerichts den dermalen bestehenden Verhältnissen der beiden Häuser und namentlich dem zwischen ihnen im Jahr 1812 geschlossenen interimistischen Vergleich gemäß oder entgegen sey, und was somit von der Bundesversammlung sowohl deßfalls, als in Betreff der dawider Schaumburg-Lippischer Seits getroffenen Gegenverfügung zu beschließen sey? Alle übrigen Fragen gehörten zur Beurtheilung derjenigen, zwischen beiden Häusern vorwaltenden Streitigkeiten, weßfalls bereits eine Commission zum Versuch der Güte angeordnet sey«.* »Die Competenz der Bundesversammlung bei dem in Frage stehenden Punct scheine außer Zweifel,

---

(k) Mitglieder: v. Martens, Frhr. v. Wangenheim und Frhr. v. Plessen.

(l) LI. 235. de 1818.

weil es 1) Streit zweier Bundesglieder über die Erfüllung eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleichs, und 2) auch schon die Hauptsache nämlich der Souveränetäts-Streit über das Amt Blomberg bei der Bundesversammlung zu gütlicher Vermittelung angebracht sey, »3) weil das von der einen Seite eingetretene factische Verfahren mit gewaffneter Hand, zu weiteren Ruhestörungen führen könne, und die Bundesversammlung berechtige, zu Aufrechthaltung des Art. 2. der Bundesacte, und zumal auf Anrufen des einen Theils sich für die Erhaltung der Ruhe kräftig zu verwenden«.* Die Commission äußerte ihre Meinung dahin: »daß die vorgenommene Pfändung als zu Recht bestehend nicht angesehen werden könne, und von beiden Theilen das Interimisticum von 1812 einstweilen bis zur definitiven Regulirung zu befolgen sey«. — Baiern, mit der rechtlichen Ansicht einverstanden, erklärte sich gegen die Form des Beschlusses, welche einer gerichtlichen Erledigung gleiche. Kurhessen äußerte an dem Beschlusse, der einer oberstrichterlichen Anordnung wo nicht formell, doch materiell gleichkomme, keinen Antheil nehmen zu können. K. Sachsen und Luxemburg wünschten einige Milderung des Ausdruckes im Beschluß. — Die Fürstin zur Lippe glaubte sich in einer späteren Erklärung (m) dem Beschlusse nicht eher fügen zu dürfen, als bis durch Instructionseinholung über die Zulässigkeit des Einschreitens der Bundesversammlung erkannt wäre. — Hierauf beharrte in späterer Sitzung die Bundesversammlung auf ihrem Beschluß (n), und als sie sich auf nochmalige weigernde Erklärung der Fürstin wiederholt dahin aussprach (o), fügte sie auf die Erwiederung: »daß die Competenz der Bundesversammlung

(m) I. 9. de 1819.

(n) XVI. 78. de 1819. Kurhessen bezieht sich auf seine Verwahrung zu Protokoll.

(o) XX. 113. de 1819. Kurhessen wie vorher.

zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung von Besitzstreitigkeiten der Bundesglieder noch nirgends anerkannt worden ꝛc.»* (p), folgende Worte in dem Beschluß bei: »Nicht richterliche Beurtheilung und Entscheidung von Besitzstreitigkeiten der Bundesglieder unter einander ist es, für welche sich die Bundesversammlung für competent erachtet, wohl aber fühlt sie sich durch die Bundesacte berufen, die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit in Deutschland unentbehrliche Manutenenz des Besitzstandes gegen jede in dem Verhältnisse der Bundesstaaten unter einander gewagte, factische und willkührliche Störung desselben zu verfügen. Sie hegt auch das Vertrauen zu ihren Committenten, daß sie ihr hierauf beschränktes Benehmen nicht nur jederzeit billigen, sondern ihr auch die Mittel an die Hand zu geben bedacht seyn werden, um ihren Verfügungen die nöthige Kraft zu geben«.* — Auf die Entgegnung der Fürstin, daß den Privaten die Appellation beim Wolfenbütteler gemeinsamen Oberappellationsgericht freistehe, erwiederte sie: »Es gilt hier nicht um Beschwerden einzelner Unterthanen des Amtes Blomberg wider Erkenntnisse des Hofgerichts zu Detmold, welche Anlaß zu einer Appellation geben könnten; es gilt hier um eine Beschwerde eines Bundesstaates gegen einen andern, der ihn factisch aus dem Besitz eines auf einen anerkannten Vertrag gegründeten Rechts gesetzt hat, und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes ist die unerläßliche Bedingung, auf deren Erfüllung, in dem Sinne des 11. Art. der Bundesacte, beharrt werden muß«.* — Der Fürst von Schaumburg-Lippe zeigte sich in der Mitte

---

(p) Der andere Hauptgrund in der wiederholten Weigerung der Fürstin, daß sie einem Gericht nur in Form eines allgemeinen Gesetzes, nicht aber für einen speciellen Fall Vorschriften des Verfahrens ertheilen könne, wurde ebenfalls in diesem Beschluß d. B. V. für unzulässig erklärt.

des Jahrs 1819 (q) dem Beschluß der Bundesversammlung (51. Sitzg. v. 1818) nachzukommen bereit, und nach zwei Anzeigen von beiden Theilen (r) über einen versuchten schiedsrichterlichen Vergleich, dann einer von Schaumburg-Lippe über fernere Weigerung der Fürstin, erklärte diese (s) sich endlich »bereit, ihre persönliche Meinung dem Wunsche einer baldigen Versöhnung zwischen beiden fürstlichen Häusern sowie der Achtung für die hohe Bundesversammlung zu opfern, und in der Masper Angelegenheit den Ansichten der hohen Versammlung zu entsprechen«.

§. 67.

b. Vom Austrägalgericht und dessen Permanenz.

Die Bundesversammlung nimmt in der Competenzbestimmung die Streitigkeiten der Bundesglieder mit folgenden Worten in ihren Wirkungskreis auf: »Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des 11. Art. der Bundesacte unbezweifelt der Competenz des B. V. unterworfen«.* — In diesem Artikel machen sich die Bundesglieder verbindlich, sich unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten zur gütlichen Vermittelung oder Entscheidung durch Austräge bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur »wohlgeordneten Austrägalinstanz«, welche nach diesem Artikel der Bundesacte die »richterliche Entscheidung« zu bewirken hat, wenn eine Vermittelung fehl schlug, ist

(q) XXVI. 153.
(r) XXIX. 181. de 1819.
(s) XXX. 191. de 1819.

nach der bisherigen Einrichtung (t) ein jedesmal zu erwählender Gerichtshof eines oder des andern Bundesstaates auszuersehen, welcher im Namen der Bundesversammlung Recht sprechen soll. Diese Anordnung ist jedoch noch nicht zur Anwendung gekommen, da bisher Fälle zur Entscheidung abgingen. Bei den Verhandlungen darüber hatten sich verschiedene Stimmen (u) damals schon für die Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz ausgesprochen und auch der betreffende organische Beschluß enthält darüber einen Vorbehalt. Die erste Erklärung der Fürstin zur Lippe in der Masper Streitsache enthielt zugleich einen hierauf gerichteten Antrag, und man beschloß hiernach, daß das Gutachten der Commission über das Austrägal-Verfahren sich auch hierauf erstrecken möge. In jener letzten Sitzung ging man nun einmüthig in den von Oesterreich wieder aufgenommenen Antrag ein, die Sache zur Berichtserstattung zu nehmen, um sodann bei Wiedereröffnung der Sitzungen darüber Berathungen zur definitiven Beschlußnahme zu pflegen, und es scheint aus der Einstimmigkeit im Beschluß und nach dem Vorgange der einhelligen Annahme mehrerer andern Anträge und Gesetzentwürfe, besonders in Ansehung auf Execution der Bundesbeschlüsse, die Eintracht der Bundesglieder die Vermuthung nicht unbegründet zu lassen, daß eine Vereinigung zur Veränderung der bisherigen Austrägal-Instanz in eine solche permanente zu Stande kommen werde.

(t) Der organische Beschluß: XXXV. 231. de 1817. — Mehrere Streitigkeiten unter Bundesgliedern sind bisher nur erst zum Vermittelungsversuch bei der Bundesversammlung angebracht worden.

(u) Für eine permanente Instanz stimmten im J. 1817: Oesterreich und Preußen XXVI. 152., Preußen nochmals XXXIV. 224., Kurhessen XXVI. 152., Holstein u. L. und Luxemburg XXXII. 206., Gr. u. H. Sachsen XXXIII. 214., Mecklenburg XXVI. 152., d. 15. und 16. Stimme XXXIII 214.; dagegen: Baiern XXVI. 152., K. Sachsen und Württemberg XXX. 189, Baden XXXI. 196. und Gr. Hessen XXXIII. 214. C) 15).

B. Einwirkung in die innere Verwaltung und Rechtspflege in den Bundesstaaten.

§. 68.

Beschlüsse der B. V. auf Klagen Westphälischer Domainenkäufer in Kurhessen.

Vor provisorischer Feststellung der Competenz ereignete sich ein in Hinsicht auf rein staatsrechtliche Verhältnisse im Bunde besonders bemerkenswerther Fall, welcher um seiner eigenthümlichen Natur willen — weil er sich auf eine stillschweigend in der Bundesacte angenommene Thatsache der Aufhebung eines frühern Rechtsverhältnisses bezieht — und wegen seiner allgemeinen Beziehung schon in der allgemeinen Betrachtung des Wirkungskreises der Bundesversammlung erwähnt werden muß.

Der Oekonom Hofmann klagte bei der Bundesversammlung gegen den Kurfürsten von Hessen wegen angeblicher Mißbräuche der *gesetzgebenden* Gewalt durch Einziehung von dem Kläger unter der westphälischen Regierung gekaufter Deutschordens-Güter, deren Aufhebung durch Art. 15. der B. A. stillschweigend anerkannt sey. Der Referent in der Versammlung äußerte wegen dieses besondern Falles mit Deutschordensgütern, wenn schon dem Bundestag in der Bundesacte nicht vorgeschrieben sey, über solche Beschwerden zu entscheiden, eine Verwendung desselben für zulässig (v). Die Bundesversammlung verwies nach Antrag des Referenten den Sollicitanten mit seiner Klage zuvörderst an seinen Landesherrn, indem sie ihm den Weg zur Wiederanbringung

---

(v) VIII. 34. de 1817. L. D. Ziff. 8. — M. vergl. damit einen anderen Fall 1816, VIII. 37. L. D. Ziff. 27. Beschl. IX. 43.

offen lies. Der Kurfürst von Hessen erklärte die Einmischung des Bundestags für unzulässig. »Auch in Fällen, wo die Bundesversammlung competent sey, solle sie allezeit nur Vermittler, nie Richter seyn. Er müsse sich darum in dieser, wie in jeder anderer bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten, bis dieselbe durch ein unter seiner Mitwirkung verfaßtes organisches Gesetz dazu ermächtigt erachtet werden könne«. Die Bundesversammlung erwiederte hierauf (w): »sie werde, eingedenk ihrer Bestimmung und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen ꝛc.«. Der zu dem Protokoll gekommene actenmäßige Vortrag darüber (x) enthält zur Rechtfertigung des frühern Beschlusses unter andern Folgendes: »Es ist irrig, daß die Bundesversammlung sich gleichsam als eine oberst-richterliche Behörde dargestellt habe, und aus dem ganzen von ihr bisher beobachteten Gang würde ruhige Ueberlegung vermuthlich den Schluß gezogen haben, daß sie jetzt nur allein auf dem Wege diplomatischer Unterhandlung fortzuschreiten gemeint seyn werde. Wenigstens hätten ihre weiteren Schritte billig erwartet werden sollen ꝛc.« * »Daß die Bundesversammlung allezeit nur Vermittler, nie Richter seyn soll, — ist eine durchaus neue Lehre, die dem klaren Buchstaben der Bundesacte und selbst der Wiener Congreßacte widerspricht«. * — »Daß die Folgen einer aus der Bundesacte sich ergebenden politischen Maaßregel, besonders wenn diese Folgen als auffallende Rechtsverletzungen erscheinen, den Bundesverein im Ganzen be-

(w) In derselben Sitzung XIX. 105. de 1817.
(x) Ebendas. L. D. Ziff. 40.

treffen, läßt sich mit Grund nicht in Abrede stellen, und daß ohne die im 15. Artikel enthaltene stillschweigende Genehmigung der Aufhebung des deutschen Ordens der vorliegende Fall nicht hätte eintreten können, leidet keinen Zweifel. Eben deßhalb ist aber auch der Bund verpflichtet, keinen Mißbrauch des durch ihn begründeten Verhältnisses zuzulassen«.*

Auf andere Reclamationen Kurhessischer Domänenkäufer faßte man (y) dem ähnlich einen Theil des Beschlusses also: »es sey den Supplicanten zu verstatten, nöthigen Falls mit ihrer weitern Vorstellung einzukommen«, wogegen sich der Kurhessische Gesandte verwahrend auf die zum 19. Protokoll gegebene Erklärung in der eben erwähnten Sache bezog, und worauf Präsidium gleichfalls erklärte, man müsse sich lediglich auf die dort niedergelegte Gegenerklärung beziehen.

§. 69.

Competenzbestimmung. — Neuester Antrag auf eine gerichtliche Instanz.

Durch die Competenzbestimmung (z) wurde die Befugniß der Bundesversammlung zur Einwirkung bei den Klagen von Unterthanen, nicht minder der Regierungen über Verletzung des Rechtszustandes im Innern der Staaten gesetzlich begründet. Sie beruft die Bundesversammlung

---

(y) XXIII. 136. de 1817.

(z) Ueber die Aufrechthaltung der innern Sicherheit sagt schon der Vortr. über die Reihenf. (Ziff. 11. sub III. Nr. 3.) „die Justizverfassung im Innern der einzelnen Länder und die Obhut der Bundesversammlung sorgen dafür".*

bei bundesrechtswidrigen Verfügungen von Bundesstaats-Regierungen gegen Unterthanen erst im Allgemeinen (a), und setzt dann im Besondern (b) fest, daß außer der Recursergreifung von Unterthanen wegen Nichterfüllung besonderer sie betreffender Bestimmungen der Bundes- und Wiener-Congreßacte, noch zweierlei Fälle in Bezug auf das Innere der Staaten zum Bereiche der Bundesversammlung zu ziehen seyen.

Nach Voraussendung des Grundsatzes: »Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz« *; gründet sie »auf den Sinn der Bundesacte« (Nr. 1. nach Art. 12.) die beiden Ausnahmen:

1) »daß die Bundesversammlung verpflichtet sey, erwiesene Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken«.

2) »Daß, wenn bei Streitigkeiten zwischen Regent und Unterthan die innere Ruhe des Landes und mit ihr auch die allgemeine bedroht werden sollte, nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege im Staate, der ganze Bund sich berufen finde, in gemessenen Wegen einzuwirken, und daß der einzelne Bundesstaat ebenfalls befugt sey, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen«.

(a) Compet. Best. B. §. 4. Nr. 5.

(b) Im Besondern C. §. 5: über den Recurs von Unterthanen wegen Nichterfüllung der oben genannten Bestimmungen, Nr. 1. und 2. der Compet. Best.; das hier ausgeführte ist Nr. 2. und Nr. 3. a) und b) der Compet. Best. S. oben §. 65. Note f.

Von Einwirkungen des Bundes auf die Verfassungen der Bundesländer bei staatsrechtlichen Streitigkeiten, welche sich darüber erheben könnten (wie sie als Ausnahme bei der freien Stadt Frankfurt die Wiener Congreßacte und übereinstimmend auch die Competenzbestimmung festsetzt) und außer den im Buchstaben des Grundvertrags begründeten Verhältnissen, ist hierin weiter keine Rede, wie man denn auch später (c) die Art der Ausführung des 13. Artikels über landständische Verfassung ganz den einzelnen Staaten selbst zu überlassen gemeint war. So ist auch Einmischung in die Verwaltung oder die inneren administrativen Verhältnisse hierin als von der Competenz ausgeschlossen ausdrücklich anerkannt, und nur die bedrohte Ruhe des Bundes soll nach der zweiten vorbenannten Ausnahme Einwirkung des Bundes durch seinen Repräsentanten zulässig und nothwendig machen.

Durch Aufstellung der ersten von den beiden Ausnahmen wurde der Bund als Garant der Gerechtigkeitspflege bezeichnet, nicht als oberster Aufseher über die Rechtsgesetze der Staaten (d), sondern um über die den Bundeszwecken gemäße Erfüllung derselben in den einzelnen Staaten zu wachen. Der Bund konnte keine oberste Instanz für die Rechtspflege bilden wollen, da im 12. Art. der B. A. für Gerichte letzter Instanz in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Föderativstaaten gesorgt war. Aber eben auf diesen Artikel der B. A. gründet die Competenzbestimmung seine aufsehende Gewalt über die Erfüllung theils

---

(c) XXVI. 127. de 1818, vergl. mit den vorhergegangenen Abstimmungen von Oesterreich XV. 79. deff. J. und Anderen. S. bes. Th.

(d) Der Referent einer Privatreclamation äußerte sich über Unangemessenheit des in der Beschwerdeschrift gebrauchten Attributs der B. V., als einer „höchsten aufsehenden Gewalt". XLIII. 346 de 1817.

der Constituirung von höchsten Appellationsgerichten nach dem Buchstaben, theils aber auch der Gerechtigkeit im Bunde nach dem Sinn jenes Artikels.

In der Willenserklärung der Stifter auf die zuletzt zur Instructionseinholung verstellte Frage über eine permanente Instanz in Bezug auf Einwirkung ins Innere der Staaten zur Sicherung eines bleibenden Rechtszustandes, wird nun die Ausbildung jener beiden Grundgesetze gegeben werden. Die Verbindung in den Worten des letzten Beschlusses darüber läßt vermuthen, daß, wenn jener Antrag durchgeht, in denselben Personen, welche das permanente Austrägalgericht bilden, auch das innern Verhältnissen rechtsprechende Collegium gegeben seyn wird.

Wenn nunmehr auch die Einwirkung der Bundesversammlung in die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten nach festen Regeln begrenzt zu werden scheint, womit den Rechtsprechenden ihre Entscheidungsnormen nach bestimmten Gesetzen und einer geregelten Gerichtsverfassung, und zugleich die Bedingungen (e) des Eintritts einer Entscheidung durch dieses Gericht gegeben würden, so ist es ferner nothwendig, daß weitere grundgesetzliche Normen die Erfüllung der einschreitenden Beschlüsse der Bundesversammlung (von ihr allein oder von der gerichtlichen Instanz ausgegangen) sichern und befördern.

(e) Der Beschluß, XXXV. 219. Nr. 1. de 1819, redet hierüber also: „(Hierbei) dürfte von dem Gesichtspuncte auszugehen seyn, daß alle Streitsachen und Beschwerden zuvörderst an die B. V. gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, inwiefern solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen seyen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, um alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zugewiesen zu werden". *

2. Die vollziehende Gewalt und ihre Realisirung durch Zwang.

§. 70.

Der gesetzgebenden Gewalt, dem Rechte der Administration und der richterlichen Gewalt entspricht die Befugniß, den Gesetzen und Bundesschlüssen überhaupt die Erfüllung zu sichern, das Recht auf vollziehende Gewalt. Diese Gewalt muß, wenn auf Vollzug dringende Erklärungen (Desortatorien) der obersten Bundesbehörde ohne Erfolg bleiben, durch gesetzmäßigen Zwang realisirt werden, ohne welchen der vollziehenden Gewalt die nothwendigste Bedingung mangeln würde. — Schon der Vortrag über die Reihenfolge äußert sich über die Nothwendigkeit einer Executionsordnung (f), »durch welche die Mittel und Wege angewiesen würden, um nicht nur die verweigerte Befolgung der Austrägalurtheile, sondern auch überhaupt die Erfüllung der Bundespflichten zu sichern«.* Später bei den Berathungen über Vermittelung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern sprachen sich mehrere Stimmen für die Ertheilung einer allgemeinen Executionsordnung aus (g). Die darauf (h) gewählte

---

(f) XI. 51. de 1817, L. D. Ziff. 14., Nr. II. 2).

(g) Baden zählte eine (allgemeine?) „Vollziehungsordnung unter die zwar schwierigen, aber unerläßlichen Gegenstände der Berathung"* XXXI. 196.; Luxemburg, mit Bezug auf die Vota von Mecklenburg und der 17. Stimme, erkannte „das Bedürfniß executiver Maaßregeln" XXXII. 206.; Mecklenburg äußerte: „Zugleich wird aber in einer Executionsordnung auch Bestimmung zu nehmen seyn, um die Befolgung der Austrägalurtheile im Fall einer Verweigerung zu sichern".* XXVI. 152.; die 17. Stimme hielt es für erforderlich, „daß hiernächst eine Executionsordnung, welche auch unter die Gegenstände des Art. 10. der B. A. begriffen ist, errichtet werde".*

(h) I. 2. de 1818.

Commission hingegen schien (zunächst wenigstens) ihre Arbeiten nur mit auf Execution der Austrägalerkenntnisse erstrecken zu sollen. In der letzten Sitzung endlich des Jahres 1819 haben sämmtliche Bundesglieder übereinstimmend anerkannt, daß, wie es im Oesterreichischen Antrage heißt, »der an und für sich bestehende oberste Grundsatz« — »daß die den Bund repräsentirende Behörde für dessen Selbsterhaltung und wesentlichsten Zwecke die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire« — »keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird«.*

Bis zur Abfassung einer ausreichende Mittel zur Hülfsvollstreckung gewährenden definitiven Executionsordnung, »sowohl um die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen« (i), wurde der Oesterreichische »Entwurf zu einer provisorischen Executionsordnung in Bezug auf den 2. Art. der B. A.«, welcher in vollständigem Auszuge folgt, einstweilen als verbindlich von allen Bundesgliedern angenommen.

§. 71.

Provisorische Executionsordnung.

»Diese provisorische Einrichtung ermächtiget die Bundesversammlung, allen ihren Beschlüssen auf Erhaltung der

---

(i) S. Repert. S. 58 oben, Nr. 2.

inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern (Art. 1. des Gesetzes): 1) Die Bundesversammlung wählt zu dem Ende jedesmal auf sechs Monate, etwaige Ferien mit inbegriffen, aus ihrer Mitte eine Commission (k) von 5 Mitgliedern (Art. 2.), an welche alle die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse betreffende Eingaben und Berichte gelangen (Art. 3.). 2) Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch ihre Bundestagsgesandten oder deren Substituten, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständigen Vollzug der Beschlüsse bezieht, und erwartet, wenn sich die Thatsache daraus ergibt, innerhalb eines relativ kurzen Termines die Anzeige der Vollziehung (Art. 4.). 3) Verneint der betreffende Bundesstaat in der Erklärung durch seinen Bundestagsgesandten die Anwendbarkeit der vorliegenden Bundesschlüsse auf den angegebnen Fall, so ergeht ein von der Commission begutachteter Bundesschluß auf Vollziehung an den betreffenden Bundesstaat, und zwar durch seinen Gesandten, welcher, wie Nr. 3. (oder Art. 4.), in einem Termin den Vollzug der Versammlung anzeigt (Art. 5.). 4) Ergibt sich, daß Localverordnungen den Bundesschlüssen entgegenzustehen scheinen, und hält die Bundesversammlung dieserhalb einzuschreiten für erforderlich, so beschließt sie auf Vortrag der Commission, welche den betreffendeu Bundesgesandten zuvor noch über die Anstände vernimmt, über deren Anwendung oder Modification und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden

---

(k) Die gleich nach Annahme des Entwurfs, XXXV. 221. sub II., gewählte Commission besteht aus den Gesandten: Gr. Buol, Gr. Goltz, Frhr. v. Aretin, Gr. Eyben und Frhr. v. Plessen.

Gesandten Nachricht, welcher nach Nr. 2. und 3. (oder Art. 4. und 5.) den Vollzug in dem festzusetzenden Termin der Versammlung anzeigt (Art. 6.). — 5) Sey es, daß die Nichtvollziehung der Beschlüsse in der Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, oder in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung selbst ihren Grund hat, so erfolgen, nach deßfallsigen gegenseitigen Mittheilungen zwischen der Commission und dem Gesandten des Staates, und nach dem Vortrage derselben, der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in einem zu bestimmenden Termin unbeachtet blieben, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staats einrückende Bundestruppen erfolgt (Art. 7. und 8.)« (1).

II. Wirksamkeit nach Außen.

§. 72.

»Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben«. * »Wie sich im Allgemeinen aus diesem Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4 zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufe-

---

(1) Das Weitere unten §. 75.

nen activen Centralpunctes derselben«.* — Mit diesen Worten verbreitet sich die Competenzbestimmung über die Befugniß der Bundesversammlung, die auswärtigen völkerrechtlichen Bundesangelegenheiten zu besorgen (m). Auf den Grund des Artikels 2. und 11. der Bundesacte geht von ihr die Gesetzgebung in dieser Beziehung aus, und alle, die einzelnen und verschiedenen auswärtig-völkerrechtlichen Verhältnisse regelnde Verfügungen in Ausführung der einschlagenden Grundgesetze und organischen Normen gehören zu ihren Verwaltungsrechten. Sie hat Sorge zu tragen, daß die Erreichung und Erhaltung des einen Hauptzweckes, die äußere Sicherheit des Bundes, und somit auch die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (n) nicht gefährdet werde, theils schon im Friedensverkehr mit dem Ausland, theils aber in zweckmäßigen Einrichtungen zu einer angemessenen Vertheidigung durch eine gehörig organisirte bewaffnete Macht, zur Ausführung und Verwirklichung der gegen äußere Angriffe zum Schutz erlassenen Bundesschlüsse. — Schon der Eingang der Stiftungsurkunde deutet auf den friedlichen Charakter des deutschen Bundes, indem er die Hoffnung seines Einflusses auf die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa ausdrückt (o). Der zweite Artikel der Bundesacte nennt ihn einen Bund zur Sicherheit, und deutlich geht aus den

---

(m) Compet. Best. §. 6. Der Entwurf, worauf sie sich zuletzt bezieht, ist die Oesterreichische Punctation, auf welche abgestimmt, und die hiernach modificirt zum Beschluß „über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes" erhoben wurde XXXIV. 227. de 1817. Dieser Punctation gingen voraus zuerst das als Beilage dem Vortrage über die Reihenfolge angefügte Gutachten, sodann Puncte, welche aus ihm herausgehoben in der vertraul. Sitzg. am 3. März 1817 vorgekommen sind. Davon wie von den Votis zur Punctation im bes. Th.

(n) B. A. Art. 2.

(o) S. oben §. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

bisherigen Verhandlungen hervor, daß derselbe im Staaten-system von Europa eine bloß defensive Stellung mit Kraft zu behaupten bestimmt ist (p). — Im Verkehr mit den unabhängigen Staaten des Auslandes oder im Friedensverhältniß, dessen das Commissions-Gutachten über die Reihenfolge bereits Erwähnung thut, kommt der Bundesversammlung nach den Festsetzungen der Competenz (q) zu, sich für deutsche Unterthanen in bestimmten Fällen bei auswärtigen Staaten, eben so für auswärtige Mächte bei den Bundesstaaten zu verwenden, und hier lediglich ihre bona officia, ihre Vermittelung nur auf Ansuchen beider Theile eintreten zu lassen, es sey denn daß die gefährdete Sicherheit des Vereins ihr weiter gehende Befugnisse einräumte.

(p) Die erste Beilage (Ziff. 12.) zum Vortrage über die Reihenfolge, über die militärischen Verhältnisse, fängt also an: „Deutschlands äußere Sicherheit: der erste Zweck des Bundes und seines Bestehens wesentlichste Bedingung fordert vor Allem Vereinigung und Bereitschaft unsrer Kräfte zur gemeinsamen Vertheidigung. Der Umfang und die Bevölkerung des Bundes verstattet die Entwickelung großer Kräfte. Aber, geböte auch nicht die Pflicht, den Völkern Ruhe zu gönnen, und Zeit zur Erholung: so liegt es schon in der reinerhaltenen Natur des Bundes, daß diese Entwickelung nicht darauf berechnet werden kann, um eine gebietende Stellung in dem europäischen Staatensystem anzunehmen, sondern um eine vertheidigende Würde mit Nachdruck zu behaupten, auf daß Deutschland nie wieder zum allgemeinen Schlachtfelde Europa's mißbraucht werden könne, und auf daß bei dem ersten Bedrohen mit feindlicher Gewalt, der Kriegsruf von der Oder bis an die Maas, von der Nord- und Ostsee bis an das adriatische Meer rasch die Vaterlandsvertheidiger versammle".

(q) Compet. Best. C. §. 5. Nr. 3. c) d).

Bayerische Staatsbibliothek München

C. Die physischen Mittel und Kräfte zur Erreichung der Bundeszwecke.

§. 73.

Die Bundesmatrikel.

Dem von der Bundesversammlung angenommenen Grundsatze zu entsprechen, die Gemeinlasten des Bundes, — nämlich alle Leistungen zu den Bundeszwecken, welche die einzelnen Bundesglieder in verhältnißmäßigem Ausschlage nach der Größe ihrer Territorien und der Möglichkeit dieser Leistungen gemeinschaftlich treffen, — auf alle nach einem thunlichst genauen Maaßstabe zu vertheilen (r); kam man nach stattgehabten Discussionen (s) in der Mitte des Jahrs 1818 dahin überein, lediglich auf den Bestand der Bevölkerung in den einzelnen Bundesstaaten die »den Gesammtbetrag der Leistungen und die verhältnißmäßige Vertheilung derselben bestimmende« (t) Bundesmatrikel zu gründen, und dies zwar also: daß die officiellen Angaben der Bevölkerung sämmlicher Bundesstaaten, in eine Tabelle zusammengestellt, zur provisorisch (u) auf fünf Jahre gültigen Matrikel erhoben werden. Sie ist folgende:

(r) VI. Prälim. Conf. 3. Reihenfolge. — Hierher ist zu ziehen die Bestimmung in der Interpretation über jura singulorum, oben §. 60. Nr, 2. b) und c).

(s) S. bes. Th., Bund nach Außen, unter: Militärverhältnisse, I. Matrikel. — Der Beschluß wurde gefaßt XLIII. 210. de 1818.

(t) Reihenfolge XI. 52. de 1817 L. D. Ziff. 12.

(u) Ueber die definitive Matrikel s. passus 3. des Beschlusses.

Matrikel
des
deutschen Bundes

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom Jahr 1818 und der 3. Sitzung vom Jahr 1819 (v).

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,162,413
Oesterreich . . .	9,482,227	Oldenburg . . .	217,769
Preußen	7,923,439	A. Dessau . . .	52,947
Sachsen	1,200,000	- Bernburg . . .	37,046
Baiern	3,560,000	- Köthen . . .	32,454
Hannover	1,305,351	Schw. Sondersh. .	45,117
Württemberg . .	1,395,462	- Rudolst. .	53,937
Baden	1,000,000	H. Hechingen . .	14,500
Kurhessen . . .	567,868	Liechtenstein . .	5,546
Gr. Hessen . . .	619,500	H. Sigmaringen .	35,560
Holstein	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg . . .	255,628	Reuß ält. L. . .	22,255
Braunschweig . .	209,600	- jüng. L. .	52,205
M. Schwerin . .	358,000	Sch. Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe Detmold . .	69,062
S. Weimar . . .	201,000	H. Homburg . . .	20,000
- Gotha . . .	185,682	Lübeck	40,650
- Coburg . . .	80,012	Frankfurt	47,850
- Meiningen . .	54,400	Bremen	48,500
- Hildburghausen .	29,706	Hamburg . . .	129,800
M. Strelitz . .	71,769		
Latus	29,162,413	Summa	30,163,488

(v) XLIII. 210. de 1818. — Erhöhete Angaben von Kurhessen und Luxemburg III. 19. de 1819.

Diese Matrikel gilt mit der weitern Bestimmung des Bundestags (w), »daß keine Verminderung derselben binnen der fünf Jahre, für welche sie festgesetzt worden, statt haben könne, hingegen jede Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey«.

Da die Gesammtlasten in Geldleistungen und in Mannschaftsstellung zur Militärmacht des Bundes bestehen, so ist die Matrikel für diese beiden Leistungen als Norm aufgestellt. Es erübriget noch zum Schluß der Darstellung der allgemeinen Verhältnisse, beide in dieser Hinsicht abgesondert zu betrachten.

§. 74.

Bundesfinanzen.

Die Bundesfinanzen oder Geldeinkünfte des Bundes bestehen bis jetzt nur aus Beiträgen der Bundesglieder (x), welche bei Erschöpfung der zu ihrer Aufbewahrung bestimmten am Sitze und am Versammlungsort des Bundestags befindlichen Bundescasse von neuem begutachtet und entrichtet werden, nach der in den Erörterungen über die Form am Bundestage erwähnten Art und Weise. — Die Beiträge der Bundesglieder sollten eigentlich alle nach Maaßgabe der Matrikel geleistet werden; dahin sprachen sich bei Begut-

---

(w) Bei Gelegenheit der Erhöhung der Seelenzahl Kurhessens und Luxemburgs.

(x) Baden trug in den Verhandlungen über die Kammergerichtssache, XXXVII. 256. de 1817, darauf an; die Sustentationscasse mit Erhöhung des jährlichen Beitrags der Bundesglieder fortbestehen zu lassen, wodurch der Bund die Capitalien als Gesammteigenthum zur Verwendung für Gesammt-Bundeszwecke behielte. Dieser Ansicht pflichtete Oesterreich bei, auch Kurhessen hatte sich früher dahin ausgesprochen. S. d. bes. Th.

achtung der Zuschüsse zu der vorläufigen Bildung einer Bundescasse in der 6. Präliminarconferenz die Meinungen aus, indem man sich die Berechnung derselben nach der zu errichtenden Matrikel vorbehielt. Doch setzt der Beschluß über die Annahme der provisorischen Matrikel zugleich fest, daß die **Bundescanzleikosten** allein davon eine Ausnahme machen (y), wozu die Quoten auf die Stimmen in engerer Versammlung berechnet werden. Da nämlich jede der siebzehn Stimmen der engern Versammlung fast gleichmäßigen Vortheil aus den Canzlei-Einrichtungen zieht, gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, erschien es angemessen, daß alle auch zu gleichem Antheil an der Einrichtung und Unterhaltung der Canzlei verpflichtet seyn sollten (z). — Die Bundescasse enthält also nach diesen zwei Normen zweierlei Arten von Beiträgen zu Gemeinlasten: **Matrikulargelder** und **Bundescanzleigelder**.

§. 75.

Militärmacht.

Eine Militärmacht des Bundes wird aus den nach der Bundesmatrikel berechneten Contingenten der Bundesstaaten gebildet, welche den Umständen nach einzeln oder vereint als

---

(y) Nr. 2. Beschl. XLIII. 210. de 1818. Dem vorgängig vergl. das Gutachten der Commission zur Prüfung der B. C. Rechnung und den Beschluß: wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzleibedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rath mit 2000 fl., unverweilt Bericht zu erstatten XXII. 104. de 1818 und L. D. Ziff. 16. zu Ende.

(z) Commissionsgutachten ebendas. — Vor Errichtung der Bundesmatrikel ist, als einzige Ausnahme von dem angenommenen Grundsatz, die dem Hofrath Herrlein (s. bes. Th., I. Bund nach Innen, Anhang zu Nr. 2.) bewilligte Gratification aus gleichmäßigen Beiträgen der 17 Stimmen entrichtet worden. Ebendas.

physische Gewalt zu den Bundeszwecken, Versuchen zu deren Hinderung oder unmittelbaren Angriffen auf das Leben des Vereins entgegen zu wirken bestimmt ist. Diese Gewalt, welche die Zwecke und Normen des Vereins mit dem erforderlichen Nachdruck und Schutz verwirklichen und sichern soll, äußert sich nach zwei Richtungen, indem sie einestheils für die zwingende Bundesgewalt zur Erhaltung der innern Sicherheit des Staatenkörpers die physischen Mittel beut, anderntheils und vornehmlich aber zur kräftigen Schutzwehr gegen äußere Angriffe bestimmt ist.

Als physische Kraft zur zwingenden Gewalt des Bundes im Innern, wenn den Bundeszwecken und Bundesschlüssen entgegengehandelt wird, kommt die Militärmacht des Bundes vor in den neuesten provisorischen Bestimmungen über Execution (a). Hier erscheint dieselbe als theilweise Verpflichtung einzelner Bundesglieder, im Nothfall die Erfüllung und Aufrechthaltung der Beschlüsse durch Executionstruppen zu erzwingen. Dieses provisorische Bundesgesetz enthält hierüber wörtlich Folgendes: »Wenn sich Staatsangehörige und Unterthanen (Art. 7.) oder Bundesstaats-Regierungen (Art. 8.) die Bundesschlüsse zu vollziehen weigern sollten, beschließt die Bundesversammlung ꝛc., der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termin unbeachtet blieben ꝛc., die militärische Assistenz und Vollziehung durch in das Gebiet des Staats einrückende Bundestruppen erfolgt. — Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen. — Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse«* (b).

(a) 1819. XXXV. 220. Nr. 1., Art. 7. und 8.

(b) Das Einzelne und Uebrige im bes. Th.

Eine abwehrende, Achtung gebietende Stellung soll des Bundes Militärmacht durch Vereinigung der Streitkräfte aller Glieder des Vereins gegen das Ausland behaupten. Eine energische Verfassung als dynamische Kraft in Benutzung und Anwendung der aufgebotenen Streitkräfte, eine angemessene Kriegsökonomie durch Herbeischaffung und Verwaltung der Bedürfnisse des Heeres, als Bedingung ihres äußeren dauernden Bestandes, und hiermit verbunden ein die Stärke intensiv vermehrendes Befestigungssystem, haben vereint auf die Erhaltung der äußern Sicherheit des Bundes hinzuwirken. In dieser Militärgewalt soll die Einheit der Deutschen am kräftigsten ausgesprochen erscheinen (a). Unter einen Feldherrn gestellt, beseelt von einem Gedanken, haben die bewaffneten Schaaren der Deutschen nur ein theures Interesse im Kampfe zu vertreten, die Erhaltung und Befestigung der Freiheit des gemeinsamen deutschen Vaterlandes.

(c) Die Verhandlungen bestätigen dieß hinlänglich. Man strebt Scheidungen zu vermeiden, und die Interessen in dem höheren Gesichtspunct der Nationaleinheit fester zu knüpfen, sollten ihr auch von mancher Seite Opfer gebracht werden müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Philipp Anton Guido von, 1798-1869

Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Übersicht

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1820

J.publ.g. 476 d-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560288-7